



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

1819

V
nicht
verleihbar

Bremische
Verordnungen
1818—1824.

bre
173
690a





H.H. Meier.

S a m m l u n g
der
Verordnungen und Proclame
des
Senats der freien Hansestadt Bremen
im Jahre 1818.



B r e m e n,
gedruckt und zu haben bei Henrich Meier, Domshof No. 14.
1819.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a faint mirror image.

150

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a faint mirror image.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a faint mirror image.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a faint mirror image.

✓

bre

173

690 a

- 1818:24



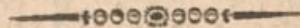
Universität Bremen
Bibliothek

AY 0691
- 1818:24

Uebersicht der ergangenen Verordnungen
und Bekanntmachungen.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
1.	1.	Auflage f. 1818 u. Reclamations-Deputation	Jan. 1.
2.	7.	Consumtions-Abgabe von Wein u.	— 1.
3.	8.	Wehrpflichtige des 4ten Bataillons.	— 9.
4.	9.	Schlachtgeld	— 12.
5.	10.	Tarif der Beerdigungskosten	— 12.
6.	11.	Meyerrecht bei Begesackischen Grundstücken.	— 12.
7.	14.	Baumpflanzungen und Fällen der Bäume	— 26.
8.	21.	Rückständige Abgaben der Krüger u. s. w.	Febr. 2.
9.	22.	Gemeiner Bescheid wegen der Tanzleigebühren	März 16.
10.	23.	Sammlung für die Kirche zu Begesack	April 15.
11.	25.	Mißbräuche in den Leinwand-Klandern	Mai 4.
12.	27.	Wegschaffung der gestackten Schornsteine.	— 4.
13.	28.	Verschleppen der Baumaterialien	— 10.
14.	30.	Erhöhte Mäcker-Taxe	— 25.
15.	31.	Publication der neuen Wupper-Rolle	Juni 1.
16.	32.	Wupper-Rolle	— 1.
17.	45.	Cartel-Convention mit Preußen	— 1.
18.	54.	Ordonanz-Fuhrleute und Miethkutscher	— 8.
19.	57.	Verbot des Badens innerhalb der Stadt	— 10.
20.	58.	Sammlung für die Kirche zu Begesack	— 26.
21.	59.	Insurgenten im Spanischen Amerika	Juli 1.
22.	60.	Gewicht und Längenmaße. Kämpferlohn	— 16.
23.	67.	Abwässerung in dem Hollerländischen Aussen- deichlande.	— 18.
24.	78.	Schoß und Collekten	— 20.
25.	80.	Verbesserte Schoßordnung	— 20.
			26.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
26.	91.	Abgabe von auswärtigem Bier und Branntwein zu Begefac	Juli 27.
27.	92.	Brückengeld zu Borgfeld	— 27.
28.	94.	Revision des Theerlagers	Aug. 3.
29.	95.	Impfung der Schußblattern	— 3.
30.	101.	Publication der Brandordnung	Sept. 17.
31.	102.	Feier des Buß- und Bettages	— 20.
32.	102.	Kämpfer-Lohn	Oct. 5.
33.	103.	Feier des 18. Octobers	— 11.
34.	105.	Polizei-Vorschriften für die Fremden während des Freimarkts	— 15.
35.	106.	Benutzung des Dorf-Canals	— 19.
36.	108.	Schiffsmäkler-Ordnung und Courtage-Taxe	Nov. 2.
37.	115.	Beforgung der Frachtfuhrgüter	— 16.
38.	127.	Subscriptions-Sammlung für das Armen-Institut	— 22.
39.	128.	Polizei-Reglement wegen des Fleischverkaufs	— 30.
40.	130.	Strassen-Polizei	Dec. 6.
41.	133.	Beherbergung Fremder am Bord der Schiffe	— 7.
42.	136.	Besuchen der Bürger-Convente	— 14.
43.	139.	Verbot des Sichoriendarrens innerhalb der Stadt	— 19.
44.	140.	Gerichtl. Verfahren in geringfügigen Rechtsstreitigkeiten	— 21.
45.	146.	Canzlei-Stunden	— 21.
46.	147.	Sitzungen des Gerichts für geringfügige Rechtsstreitigkeiten. Bevollmächtigte bei denselben	— 28.
47.	148.	Accise, Convoje- und Lonnengeld	— 28.
48.	149.	Gemeindeauschuß und Gemeindecasse für Begefac	— 31.
49.	153.	Cartel-Convention mit Oldenburg	— 31.
50.	162.	Auflagen f. 1819 u. Reclamations-Deputation	— 31.



1. Verordnung, die Fortdauer verschiedener Auflagen
für 1818 und die Reclamations-Depu-
tation betreffend.

Da durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. December 1817 die Fortdauer verschiedener im Jahre 1817 bestandener Auflagen auch für das Jahr 1818 festgesetzt ist, so werden jene Auflagen sammt den gemeinschaftlich beliebten dabei eintretenden Abänderungen hierdurch bekannt gemacht und verordnet, daß dieses Jahr eintreten sollen:

(Da diese Verordnung mit den am 1. Januar und 13. März 1817 erlassenen größtentheils gleichlautend ist, so werden hier nur die für 1818 getroffenen Abänderungen aufgenommen).

I. Grund- und Erbe-Steuer.

(Wie für 1817.)

(Die Personen-Steuer, welche in der Verordnung für 1817 No. II. war, ist ausgefallen.)

II

II. Bei-

II. Beitrag zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

1) Die Beiträge zur Unterhaltung der Gassenreinigung und Gassenerleuchtung sind respect. auf die Grundsteuer und auf den Miethzins in der Alt- und Neustadt gelegt.

2) Diejenigen nämlich, welche Erbe-Steuer entrichten, haben von dem Tarato ihres Erbes 1 per Mille zur Gassenreinigung und Erleuchtung zu entrichten.

3) Diejenigen aber, welche zur Miethen wohnen, es sey nun, daß sie ein ganzes Haus, eine Etage, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, bezahlen zu dieser Auflage von ihrer Miethen 2 Procent.

4) Von der für Pächthäuser, Keller u. s. w., für alle den Kirchen und sonstigen Corporationen gehörende Gebäude, angelegten Grundsteuer ist das 1 per Mille ebenfalls zu entrichten.

5) Auch für die Gebäude, welche eines Baues oder einer andern Ursache wegen leer stehen, ist der Beitrag zu leisten.

6) Wenn Jemand mehrere Wohnhäuser in der Alt- und Neustadt besitzt, so hat er das 1 per Mille nur von dem Ansätze der Erbe-Steuer für das Haus, welches er bewohnt, zu entrichten, für die übrigen ihm gehörigen Häuser trägt der Miether derselben zur Gassenreinigung und Erleuchtung, vermöge der von ihm zu bezahlenden 2 Procent von dem Miethzins, bei.

7) Alle etwanige Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß

Erlaß auf das 1 per Mille von jener Steuer für diese Beiträge.

8) Um die Beiträge für Gassenreinigung und Erleuchtung, in so weit sie auf die Miethe gelegt sind, richtig zu bestimmen, wird einem jeden Vermiether von Häusern, Wohnkellern, Etagen oder Zimmern, ein Zettel eingesandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises gewissenhaft und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid anzugeben hat.

9) Die Hebung der Beiträge geschieht in den ersten Tagen des Junii und Decembers für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quittung bewirkt, jedoch sind eben so wie bei der Grund-Steuer auch Vorauszahlungen gestattet.

10) Der Auflage wegen Gassenreinigung und Erleuchtung, so weit dieselbe nach dem Miethzinse sich regulirt, ist für die Rückstände der letzten 12 Monate ein Vorzugsrecht in der Maasse ertheilt, daß sie bei allen Concursen in die Classe der sogenannten absolut = privilegirten Forderungen, und zwar gleich nach den Concurß = Kosten, gestellt werden und hier ihre Berichtigung erhalten sollen.

III. Auflage auf Equipagen.

(Wie für 1817, nur am Schluß hinzugefügt:) Wenn zu einer Equipage ein hiesiger Bürger die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der erstere die Steuer zu bezahlen.

VI. Auflage auf Pferde.

(Wie für 1817.)

V. Auf Luftfuhrwerke.

(Wie für 1817.)

VI. Auflage auf Clubbs oder geschlossene
Gesellschaften.

(Wie für 1817.)

VII. Auf Billarde und Regelbahnen.

(Wie für 1817.)

VIII. Auf öffentliche Bälle.

(Wie für 1817.)

Verfügungen, die auf sämtliche unter Ziffer III bis
VIII erwähnten Auflagen anwendbar sind.

(Wie für 1817.)

IX. Auflage auf Hunde.

(Wie für 1817.)

X. Stempel auf Spielfarten und auf die
hiesigen wöchentlichen Nachrichten.

(Hier sind die Vorschriften, welche sich auf das
Stempeln der hier herauskommenden politischen Zeitungen
beziehen, ausgefallen; das Uebrige aber unverändert ge-
blieben.)

XI. Ab-

XI. Abgabe von Erbschaften.

(Abänderung.) 2) Von der Zahlung dieser Abgabe u.

- b. auf vollbürtige und halbbürtige Geschwister, so wie
 - auf vollbürtige und halbbürtige Geschwisterkinder
 fallen,

(Das Uebrige ist unverändert geblieben.)

XII. Abgabe von dem Kauf und Verkauf,
 auch Tausch von Immobilien.

(Wie für 1817.)

XIII. Abgabe von öffentlich verkauften
 Mobilien.

(Wie für 1817.)

XIV. Eine Abgabe von öffentlich verkauften
 Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

(Wie in der Verordnung vom 13. März 1817.)

XV. Eine Abgabe von Wechselln und Affig:
 nations = Protesten.

(Wie in der Verordnung vom 13. März 1817.)

XVI. Stempel = Abgabe.

(Abänderung.) 8) Nach „alle Armensachen nach §. 449
 der Gerichts-Ordnung“ ist hinzugefügt:

die gerichtlichen Entscheidungsgründe, so wie die dem
 Gegentheile mitzutheilenden Abschriften, vermöge der

revis

revidirten Taxordnung, so wie alle in Debit- und Con-
curs-Commissionen zu producirenden Rechnungen und
Vollmachten;

9) Nach „müssen sich“ ist hinzugefügt: jedoch mit Be-
rückichtigung der so eben unter Ziffer 8 bemerkten Ausnahmen,

18) Ist hinzugefügt: Augsburg — 110.

19) Ist hinzugefügt: Es ist festgesetzt, daß der Erheber
am Stempel-Comptoir befugt sey, auch bereits unterschrie-
bene Wechsel ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel
binnen den nächsten 3 Tagen nach der Ausstellung zur Stem-
pelung eingereicht wird und auf solchem nur Eine Unter-
schrift, die des Ausstellers, sich findet.

(Das übrige wie für 1817.)

XVII. Abgabe der Krüger, Schenk-
wirth u. s. w.

(Wie für 1817.)

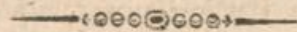
Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen
betreffende Verfügungen.

(Wie für 1817.)

Reclame = Deputation.

(Wie für 1817; nur daß bei der letztern §. 6 der Per-
sonen-Steuer nicht erwähnt ist.) —

Beschlossen Bremen in der Raths = Versammlung den
23. December 1817 und publicirt den 1. Januar 1818.



2. Bekanntmachung in Betreff der Consumtions-
Abgabe von eingeführtem Wein, Brann-
tewein u. s. w.

In der Obrigkeitlichen Verordnung vom 23. December 1816, die Consumtions-Abgabe betreffend, ist §§. 40, 41, 42 und 43 festgesetzt: daß in Hinsicht des von Außen eingeführten Weins, Branteweins, Sprits, Rums, Arracks, Biers, Effigs und Kornbranteweins es zwar bei der bisherigen Einrichtung verbleibe, nach welcher jene der Abgabe unterworfenen Getränke, nachdem sie beim Einkommen gehörig angegeben worden, von den mit der Handlungsfreiheit versehenen hiesigen Bürgern eingeführt und aufs Lager genommen werden können, ohne daß die Abgabe sofort davon bezahlt zu werden braucht, daß jedoch die nur erwähnten Personen, außer der ihnen obliegenden monatlichen Aufgabe, welche von ihnen in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats an der Consumtions-Kammer zu verfügen ist, überdem nach Vorschrift bekannter älterer Verordnungen am Schlusse des Jahres eine bis zum 31. December gehende und gerade mit diesem Tage abgeschlossene Rechnung aufzunehmen haben, welche eine Aufgabe enthalten muß: 1) des saldirten Bestandes des vorigjährigen Lagers, 2) des Empfangs der verschiedenen Getränke, mit der Anzeige, woher, von wem, und mit welchem Schiffer oder Fuhrmann sie dieselben erhalten, 3) der Ablieferung in der Stadt und im Gebiete und an wen? 4) der Versendung nach Außen, 5) des Lagerbestandes nach Abzug der Leccage, und daß diese General-Rechnung, bei funfzig Reichsthalern

thalern Strafe, jedesmal vor dem 15. Januar an die Consumtions-Kammer abgeliefert werden muß.

Da nun der Zeitpunkt, auf welchen die obige Verpflichtung sich bezieht, nahe bevorsteht, so wird ein Jeder, welcher dieser Auflage ein Genüge zu leisten hat, an deren genaue und gewissenhafte Befolgung hierdurch erinnert.

Beschlossen Bremen in der Rath's = Versammlung am 31. December 1817 und publicirt am 1. Januar 1818.

—○○○○○○○○—

3. Aufforderung der Bewaffnungs = Deputation an die zum vierten Bataillon der Bürger = Wehr gehörigen Wehrpflichtigen.

In Gemäßheit der nach der Verordnung vom 21. April vorigen Jahres der Bewaffnungs = Deputation aufgetragenen Einrichtung des vierten Bataillons der Bürger = Wehr, fordert diese Deputation alle Bürger und Einwohner der Stadt und des Gebiets, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1797 bis zum 1. März 1798 geboren sind, hierdurch auf, sich, und zwar

die Bewohner der Kirchspiele Unser Lieben Frauen, St. Ansgarii und St. Stephani:

am Montage, den 19. Januar, Morgens von 10 bis 1 Uhr;

die Bewohner des Kirchspiels St. Martini, der Neustadt und der Vorstädte:

am Dienstage, den 20. Januar, Morgens von 10 bis 1 Uhr, und

die

die sämtlichen Bewohner des Gebiets:

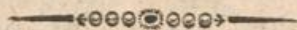
am Mittewochen, den 21. Januar, Morgens
von 10 bis 1 Uhr,

auf dem Eschenhofe vor den daselbst versammelten Mitgliedern
der Deputation persönlich zu stellen, um daselbst ihre Namen
in die Listen eintragen zu lassen und das Weitere zu ge-
wärtigen.

Die Deputation hofft, daß alle Pflichtigen sich unwei-
gerlich einfinden werden.

Bremen, den 9. Januar 1818.

Die Bewaffnungs-Deputation.



4. Bekanntmachung, die Erhebung des Schlachtgeldes
nach dem ältern niedrigen Fuß betreffend.

In dem Proclam vom 29. December v. J. ist in Gemäßheit
des Rath- und Bürgerschlusses vom 23ten desselben Monats
bekannt gemacht: daß das Schlachtgeld vor der Hand auf
dem vor der Französischen Usurpation bestandenen niedrigen
Fuße, auch nur von den Waaren, wofür es früherhin zu
bezahlen war, zu erlegen und zu erheben sey. Da jedoch
Manche mit den sonstigen, in Betreff dieser Abgabe früherhin
bestandenen Einrichtungen und dem dieserhalb zu beobachtenden
Verfahren nicht hinreichend bekannt zu seyn scheinen und
dieses zu mancherlei Unregelmäßigkeiten die Veranlassung giebt,
so sieht sich Ein Hochweiser Rath bewogen, folgende,
in

in dem frühern Herkommen begründete Vorschriften hiermit zu wiederholen und zur allgemeinen Kunde zu bringen:

- 1) Daß ein Jeder nach seinem geleisteten Bürgereide verbunden ist, bei seiner Angabe an der Accise-Kammer diejenigen Güter besonders anzugeben, welche nicht für seine eigene Rechnung über See gekommen sind.
- 2) Daß auch von den Gütern Schlachtgeld bezahlt wird, welche, nachdem sie auf der Weser angekommen, ein hiesiges Haus für eigene Rechnung, unten oder hier geliefert, übernommen hat.
- 3) Daß für diejenigen Güter, welche für halbe Rechnung abgesandt worden, die Hälfte des Schlachtgeldes zu entrichten ist.

Beschlossen Bremen in der Rath's-Versammlung den 9ten und publicirt am 12. Januar 1818.

—————
5. Bekanntmachung wegen erhöhten Tarifs der
Beerdigungskosten.
—————

Es hat Einem Hochweisen Rath die Verwaltung der Beerdigungs-Anstalt vortragen lassen:

Daß die Einnahmen von den Begräbnissen in den dreylezten Jahren nicht zugereicht hätten, die Ausgaben zu decken, und daß es daher erforderlich seyn werde, eine mäßige Erhöhung der Begräbniskosten eintreten zu lassen.

Der Senat hat daher mit dem in den constitutionsmäßigen Fällen die Bürgerschaft vertretenden Ausschusse der
letztern

lestern sich dahin vereinbart, daß die am 2. Januar 1815 publicirte Taxe folgendergestalt erhöht werde:

Erste Classe	statt 60 Rthlr.	künftig 65 Rthlr.
Zweite Classe	— 40 — —	45 —
Dritte Classe	— 20 — —	22½ —
Vierte Classe		
mit Trägern	— 20 — —	25 —
mit Leichenwagen	— 10 — —	11 —
von Brüderschaften		
getragen	— 8½ — —	9½ —

Wenn in den drei ersten Classen die Träger statt des Leichenwagens genommen werden, so sind dafür 10 Rthlr. mehr zu zahlen.

Im Uebrigen bleibt es bei der am 2. Januar 1815 publicirten Verordnung in Betreff der Begräbnisse und der derselben angehängten Taxe, sofern solche hierdurch nicht abgeändert ist.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 9ten und publicirt den 12. Januar 1818.



6. Bekanntmachung der Grundsätze, welche wegen des Meyerrechts Wegesackischer Grundstücke künftig in Anwendung kommen.

Desends, um das Schwankende der bisherigen Begriffe in Betreff des Verhältnisses der Meyerpflichtigen zu Wegesack auf-

aufhören zu machen, werden folgende Bestimmungen zur Kunde aller, die es angeht, gebracht:

Die in Vegesack und den dazu gehörigen Ortschaften sich vorfindenden Besitzungen, welche von der Stadt Bremen releviren, bleiben auf so lange in der bisherigen meyerrechtlichen und respective erbenzinslichen Verbindung, bis der Freikauf von dieser verfassungsmäßig gestattet und alsdann vollzogen ist. Jedoch sind dabei nicht die strengen meyerrechtlichen Principien, sondern mildere, den besondern vorwaltenden Umständen angemessen, angenommen, die dahin gehen:

1. Die Eigenthümer der vom Staate relevirenden meyerrechtlichen Besitzungen in Vegesack haben, in Ermangelung ehelicher Leibeserben, die Befugniß, ihr Meyerrecht an Seitenverwandte und Fremde, durch Acte unter Lebenden oder des letzten Willens zu übertragen, und in dessen Ermangelung tritt die Intestat-Erbfolge ein.
2. Auch Schulden halber können dergleichen meyerrechtliche Besitzungen zum öffentlichen nothwendigen Verkauf gebracht werden. Es muß aber
3. in dem einen wie in dem andern Falle
 - a) der Erwerber zum Besitz, so wie dazu, um die sofort von ihm nachzusuchende Bemeyerung erhalten zu können, qualificirt seyn. Wie dann auch
 - b) der Staat als Gutsherr seinen Vorzug und ersten Anspruch, wegen rückständiger Meyerzinsen von drei Jahren, so wie die gesetzliche Steuer-Präferenz sich vorbehält.
4. Der bisherige und der bei etwa neu zu Meyerrecht einzugebenden Besitzungen zu bestimmende Meyerzins bleibt wäh-

während der Dauer der meyerrechtlichen Verbindung unverrückt der nämliche, es gehe das Meyergut auf Descendenten, Seitenverwandte oder Fremde über.

5. Der bei Veränderungen in der Person des Meyers eintretende Weinkauf ist bei ehelichen Nachkommen auf den doppelten, bei Seitenverwandten auch Fremden aber auf den vierfachen Betrag der Meyergefälle eines Jahres bestimmt.
6. Den Begesacker Meyern ist die Befugniß, ihre Meyer-güter mit Vorbehalt der gutherrlichen Gerechtsame gerichtlich verpfänden zu dürfen, gestattet, wenn sie
 - a) die vorhabende Hypothecation der Gutsherrschaft anzeigen und daß dieses geschehen sey schriftlich bescheinigen, ehe solche im Gerichts-Catalog angeschrieben wird;
 - b) vor dem Begesacker Amte zu Protocoll erklären, daß, und welches Grundstück sie, und wem sie solches, auch wie hoch und zu welchem Zinsfuß, verpfänden wollen, mit dem Beifügen, ob, eventualiter, was und wie viel der zu willigenden Hypothek bereits vorabgeht;
 - c) eine von dem Herrn Beamten daselbst zu beglaubigende Abschrift des eben gedachten Protocolls auslösen, welche sodann entweder von dem Schuldner oder dem Gläubiger, und zwar entweder in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten am Obergerichte zu produciren ist; worauf alsdann
 - d) die hier anzustellenden Untersuchungen über die Befugniß zur Hypothecation, so wie die Verfügung
über

über das Eintragen in die Hypotheken=Bücher von Amtswegen geschehen soll.

Es erwartet Ein Hochweiser Rath dagegen, daß die Besitzer meyerrechtlicher Grundstücke jetzt und künftig die ihnen als solchen obliegenden unbedeutenden Lasten zur Verfallzeit abführen, auch die Rückstände, auf desfallige von ihrem Herrn Amtmann, vermöge der ihm ertheilten Instruction, zu erlassende Aufforderung, berichtigen werden, damit es, um sie dazu anzuhalten, keines schärfern Einsehens bedürfe.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung am 7. und publicirt den 12. Januar 1818.

—•••••—

7. Verordnung wegen des Fällens der Bäume und der Anpflanzungen der Holzungen im Landgebiete.

Es ist Einem Hochweisen Rathe zur Anzeige gebracht, daß seit mehreren Jahren die in dem Stadtgebiete vorhandenen geringen Holzungen durch unbefugtes Aushauen und durch Nichtbeachtung der wegen des Anpflanzens von Bäumen bestehenden Vorschriften beträchtlich abgenommen haben, zur Verhütung weiteren daraus erwachsenden Nachtheils und fernerer Beeinträchtigung der Guts herrschaften sieht Er sich daher veranlaßt, die dieses Gegenstandes halber früher erlassenen Verordnungen vom 16. December 1718 und 27. Januar 1730, unter den erforderlichen näheren Bestimmungen, zu erneuern

erneuern und dem gemäß zur allgemeinen Nachachtung das Folgende zu verordnen:

- 1) Es ist keinem Besitzer in dem hiesigen Stadtgebiete belegener Meyerländereien gestattet, auf seinem Meyerlande Bäume zu fällen, wenn er nicht zuvor dazu von seiner Gutsherrschaft die Erlaubniß und Genehmigung erhalten hat.
- 2) Wenn ein Meyer von seinem Gutsherrn die Erlaubniß zum Fällen eines oder mehrerer Bäume erhalten hat, so ist er verpflichtet, den darüber auszufertigenden schriftlichen Consens der Landbehörde vorzuzeigen, damit diese sich überzeuge, daß die Genehmigung der Gutsherrschaft wirklich erfolgt sey und auf die Wiederanpflanzung halten könne.
- 3) In diesem Consense muß nicht nur die Zahl der Bäume bemerkt seyn, welche zu fällen verstattet ist, sondern es muß auch angegeben werden, wo und auf welchem Lande diese Bäume stehen.
- 4) Nach erhaltener Erlaubniß der Gutsherrschaft und erfolgter Anmeldung bei der Landbehörde, eher aber nicht, steht es dem Meyer frei, das Fällen der Bäume vorzunehmen, jedoch darf er nicht, wie bisher häufig geschehen ist, die Wurzeln stehen lassen, sondern ist solche gänzlich auszuroden verpflichtet.
- 5) Hat aber solchergestalt das Fällen eines oder mehrerer Bäume Statt gefunden, so ist der Meyer, der solches veranstaltet hat, verpflichtet, für jeden der gefälltten Bäume einen jungen Baum derselben Gattung wieder anzupflanzen.

6) Diese

- 6) Diese Verpflichtung der Wiederanpflanzung junger Bäume erstreckt sich auch auf den Fall, wenn Bäume ersterben oder vom Winde umgeworfen werden, indem auch für jeden solchergestalt ausfallenden Baum ein junger Baum derselben Gattung gepflanzt werden muß. Ueberdem darf kein Meyer einen solchen ohne Erlaubniß der Gutsherrschaft zu sich nehmen.
- 7) Bei der Wiederanpflanzung der Bäume ist mit gehöriger Vorsicht zu verfahren, damit die angepflanzten Bäume ankommen und grün werden. Nur die Bäume, welche grün werden und ankommen, werden dem Pflichtigen angerechnet.
- 8) Die alte Einrichtung, wornach jedem Meyer zur Pflicht gemacht ist, jährlich eine gewisse Anzahl Eichen, Weiden oder andere Bäume, nach Beschaffenheit des Landes, anzupflanzen, wird hierdurch wieder in Kraft gesetzt, und dahin ermäßigt, daß vor der Hand und bis auf weitere Verordnung jährlich anzupflanzen verpflichtet ist:

jeder Baumann vier Eichen oder Büchen,
 jeder halbe Baumann zwei dergleichen,
 jeder Köther einen dergleichen.

Die Landbehörde ist ermächtigt, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Landes, statt der Eichen oder Büchen, die Anpflanzung von Obstbäumen, Weiden, Eschen oder Tannen zu gestatten, nur ist dann die obige Zahl zu verdoppeln.

- 9) Auf gleiche Weise wird auch die alte Einrichtung wieder in Kraft gesetzt und erneuert, wornach jeder Meyer

ver-

verpflichtet ist, vor seiner Verheirathung zu bescheinigen, daß er nach Beschaffenheit seines Landes eine gewisse Anzahl Bäume angepflanzt habe, und zwar unter der Bestimmung, daß künftig vor seiner Verheirathung anzupflanzen schuldig ist:

der Baumann sechs Eichen oder Büchen,

der halbe Baumann drei dergleichen,

der Kötter einen dergleichen;

andere Bäume der vorgenannten Art in doppelter Zahl.

10) Auch bei diesen Anpflanzungen ist mit der gehörigen Vorsicht zu verfahren, und werden nur die Bäume, welche grün werden und ankommen, dem Pflichtigen zu Gute gerechnet.

11) Wenn gleich der Senat mit Zuversicht erwartet, daß Jeder, den es angeht, den Vorschriften dieser Verordnung pünktlich nachleben werde, so sieht Er sich dennoch veranlaßt, in Hinsicht derjenigen, welche derselben zuwider handeln möchten, Folgendes festzusetzen:

a. Ein Meyer, der auf seinem gütherrlichen Lande ohne Consens seiner Gütherrschaft Bäume fällt oder ausschuet, macht sich einer Entwendung schuldig und wird daher mit schwerer, den Umständen nach, selbst mit Zuchthausstrafe belegt werden, vorbehältlich der Befugniß der Gütherrschaft auf dessen Abmeyerung zu dringen.

b. Derjenige Meyer, der nach erhaltener gütherrlicher Erlaubniß, ohne vorherige Anzeige bei der Landbehörde, zum Fällen eines oder mehrerer

B

Bäume

Bäume schreitet, verfällt in eine Geldbuße von 1 Rthl. für jeden gefälltten Baum.

- c. Wer versäumt, die Wurzelstämme auszuroden, wie auch statt eines gefällten, erstorbenen oder umgeweheten Baumes, in der nächsten zum Anpflanzen passenden Jahreszeit einen Baum wieder anzupflanzen, wird in eine Geldbuße von 36 Groten für jeden Baum genommen. Außerdem ist er verpflichtet, und zwar bei verdoppelter Strafe, in der nächstfolgenden dazu geeigneten Jahreszeit das Anpflanzen zu bewerkstelligen, widrigenfalls er in die angedrohte Strafe genommen und die Landbehörde ermächtigt wird, das Wiederanpflanzen auf seine Kosten verfügen, die Kosten aber nöthigenfalls executivisch beitreiben zu lassen.
- d. Jeder Meyer, der die oben bestimmte jährlich zu pflanzende Anzahl Bäume, nach Verlauf der Pflanzzeit, nicht angepflanzt hat, ist in eine Strafe von 36 Groten für jeden nicht angepflanzten Baum verfallen. Ueberdem ist er gehalten, in dem nächstfolgenden Frühjahr die versäumte Pflanzung nachzuholen, und zwar bei verdoppelter Strafe. Ist auch alsdann das Umpflanzen verabsäumt, so ist die Landbehörde ermächtigt, dasselbe auf seine Kosten, welche nöthigenfalls executivisch beizutreiben sind, vornehmen zu lassen.
- e. Der Meyer, der bei seiner vorhabenden Verheirathung nicht nachweisen kann, daß er seiner obbemeldeten besondern Verpflichtung im Anpflanzen

von

von Bäumen nachgekommen sey, hat für jeden nicht gepflanzten Baum eine Strafe von 36 Groschen zu erlegen, und ist, bei Verdoppelung dieser Geldbuße, schuldig, die versäumte Pflanzung in der nächsten dazu geeigneten Jahreszeit nachzuholen. Sollte indessen das Eheverlöbniß zu einer solchen Zeit erfolgt seyn, daß er jene seine Verpflichtung vor Vollziehung desselben nicht füglich erfüllen konnte — worüber der Landbehörde die Entscheidung zustehet — so ist er zwar von jener Strafe freizulassen, er ist aber dazu, daß er seine Verpflichtung in der nächsten passenden Jahreszeit nachhole, durch die in diesem Spßen unter d. angedroheten Strafen und Zwangsmittel anzuhalten. Für Weiden, Eschen und dergleichen oberwähnte Bäume sind vorstehende Strafen zur Hälfte anzusehen.

12) Sollte die in den vorstehenden Artikeln verordnete Anpflanzung von Bäumen aus ökonomischen Gründen oder wegen anderer Rücksichten in einem einzelnen Falle oder für eine ganze Feldmark nicht anwendbar seyn, so steht es der Landbehörde frei, in solchen Fällen, nach vorgängiger genauer Untersuchung, davon zu dispensiren.

13) Auch ist die Landbehörde ermächtigt und beauftragt, dahin zu wirken, daß in denjenigen Dorfmarken, die sich dazu vereignen, Gemeinheiten, Landstraßen, öffentliche Plätze und sonstige zum Landbau nicht benutzte oder nicht zu benutzende Stellen, wo es andere land-

wirthschaftliche Rücksichten nicht abrathen, allmählich mit für die Beschaffenheit des Bodens am besten taugenden Bäume bepflanzt werden, und kann sie denjenigen Landleuten, die mit ihrer Genehmigung an solchen Stellen Bäume pflanzen, dieselben auf die nach §. 8 und 9 zu pflanzenden anrechnen.

14) Damit aber eine genaue Aufsicht darüber geführt werden könne, ob das Fällen der Bäume befugter oder unbefugter Weise geschehe, so hegt der Senat die Erwartung, daß auch die Gutsherren, welche auf ihren Grundstücken Bäume fällen lassen, davon bei der Landbehörde die Anzeige zu machen, um so weniger entstehen werden, als der Inhalt dieser Verordnung vorzüglich mit auf die Erhaltung ihrer Rechte gerichtet ist.

15) Die Bögte, Geschwornen der Dorfschaften, Polizei- Dragoner und Sauvegarden sind auf ihren geleisteten Eid und bei persönlicher Verantwortlichkeit angewiesen, darauf zu achten, daß dem Inhalte dieser Verordnung nachgelebt und demselben nicht zuwider gehandelt werde, und sind sie zu diesem Zwecke von der Landbehörde mit besonderer Instruction zu versehen.

16) Das Unter-Criminal- und Polizei-Gericht, so wie die Landbehörde aber werden beauftragt, nach Inhalt dieser Verordnung gegen diejenigen zu verfahren, welche sich Uebertretung zu Schulden kommen lassen möchten.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 23sten und bekannt gemacht den 26. Januar 1818.

—○○○○○○○○—

8. Aufforderung,
die rückständigen Abgaben der Krüger, Schenk-
wirth u. s. w. betreffend.

Es ist Einem Hochweisen Rathe zur Kunde gebracht, daß, zum großen Nachtheile der öffentlichen Einnahme, mehrere Branntweinbrenner und Distillateurs, Krüger, welche Bier schenken, und Schenkwirthe, welche Branntwein verschenken, mit der Zahlung der früherhin bestandenen und in der Obrigkeitlichen Auflagen = Verordnung vom 1. Januar 1818 Artikel XVII angeführten jährlichen Abgabe an der Accise = Kammer für ein und mehrere Jahre im Rückstande geblieben sind.

Da nun diesen Säumhaften nicht länger nachgesehen werden kann, so werden sie alles Ernstes aufgefordert, sich an der Accise = Kammer zu melden und ihre Rückstände daselbst zu entrichten, und zwar die Branntweinbrenner und Distillateurs in der nächsten Woche vom 2. Februar an; die Krüger, welche Bier schenken, in der nächstfolgenden vom 9. Februar, und die Schenkwirthe, welche Branntwein verschenken, in der darauf folgenden Woche vom 16. Februar, täglich des Vormittags von 11 bis 12 Uhr, mit der ausdrücklichen Warnung, daß alle, welche diese angesetzten Termine nicht befolgen, ohne weiteres Anmahnen, dem Staats = Anwalde aufgegeben werden sollen, um sofort auf gerichtlichem Wege die Bezahlung beizutreiben.

Wornach sich ein Jeder zu achten und vor dem ihm sonst treffenden Unannehmlichkeiten und nach Befinden

finden der Umstände vor den Verlust der Concession zu hüten hat.

Beschlossen Bremen in der Raths = Versammlung am 30. Januar und publicirt den 2. Februar 1818.

9. Gemeiner Bescheid, in Betreff Einziehung der Kanzleigebühen von den Partheien und deren Sachführern.

Um der in Rücksicht der Verpflichtung der Sachführer, für die in den Angelegenheiten ihrer Partheien zu erlegenden Commissions = Gebühren einzustehen, Statt findenden Unge-
wißheit abzuhefen und zugleich für die Kanzlei ein festes Verfahren zur Einziehung der Gebühren von den Partheien zu bestimmen, wird hierdurch das Nachstehende verordnet:

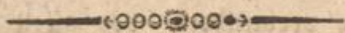
- 1) Ein Sachführer, der die bei den Gerichten oder der Wittheit eingereichten Vorstellungen einer hier gegenwärtigen Parthei bloß als Concipient unterzeichnet, ist für die in ihrer Angelegenheit etwa selbst extrahirten oder ex officio verfügten Commissions = Termine die Gebühren oder andere Kosten zu erlegen, oder dafür zu haften, der Regel nach nicht schuldig. Bei Gesuchen um Einleitung von Moratorial = und Accords = Verfahren aber müssen die Sachführer für die Gebühren der dazu anzuordnenden Commissions = Termine so wie für die übrigen Kosten aufkommen.
- 2) Hiesige Sachführer, welche für auswärtige Partheien, oder als Bevollmächtigte für Hiesige, Vorstellungen überreichen

reichen und unterzeichnen, sind für die Termine, welche diese Vorstellungen zur Folge haben, die Gebühren so wie auch die übrigen entstehenden Kosten für ihre Partheien zu erlegen und dafür zu haften verbunden.

3) In Rücksicht der Gebühren und Kosten, wofür die Sachführer nicht zu haften verbunden sind, wird festgesetzt:

daß nach ihrem Verfall bei verzögerter Zahlung die schuldige Parthei durch den Richters-Diener nach Anleitung der Canzlei an die Berichtigung zu mahnen, wofür demselben 6 Grote für den Weg von der schuldigen Parthei zu vergüten; und daß bei alsdann noch verzögerter Zahlung, von der Canzlei bei dem Herrn Richter des Unter-Civilgerichts ein Mandatum sine clausula zu extrahiren und darauf gegen den Schuldner mit Execution zu verfahren sey.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 13ten und eröffnet am Obergerichte den 16. März 1818.



10. Ankündigung einer öffentlichen Sammlung zu dem Bau einer Kirche zu Vegesack.

Der an dem letzten Reformations-Feste zu einer würdigen Feier dieses wichtigen Zeitpunkts von den Einwohnern zu Vegesack gefaßte Entschluß:

sich ohne Unterschied der verschiedenen christlichen protestantischen Confessionen,

zu Einer evangelisch = christlichen Kirchen =
Gemeine zu vereinigen,
ist schon allgemein bekannt und allenthalben mit lebhafter
Theilnahme aufgenommen worden.

Diese Vereinigung legt den Grund eines eigenen Kirchen =
wesens zu Begeack, dessen Einwohner bisher die Wohlthaten
einer kirchlichen Einrichtung in ihrem vollen Umfange ent =
behren müssen. Das Bedürfnis derselben: christlicher Gottes =
Verehrung an dem Orte selbst, guten Religions = und Schul =
Unterrichts, geistlichen Zuspruchs und Trostes in den mannig =
fachen Lagen und Bedrängnissen des Lebens — das Bedürfnis
der Ausübung und Anwendung der Religion in allen diesen
und anderen Beziehungen, ist von den Einwohnern zu Begeack
lange gefühlt; und mit ächt christlichem Sinne: der Liebe und
Einigkeit, suchen sie nun dessen Befriedigung zu erreichen.

Jeder Mit = Christ wird dieses Streben hochachten; jeder
es, wo Mittel dazu ihm verliehen sind, gerne befördern.

Vielfach haben die Bürger und Einwohner von Bremen
sich schon ausgesprochen, wie sie, mit den Einwohnern von
Begeack mannigfach verbunden, vor allen sich berufen fühlen,
deren Werk, zu dessen Ausführung ihre eigenen Mittel un =
zulänglich sind, zu unterstützen.

Um einem Jeden Gelegenheit hierzu zu geben, hat der
Senat bewilligt, daß in der Alt =, Neu =, und Vorstadt,
wie demnächst auch im Stadt = Gebiete

zum Bau und zur Gründung einer evangelisch = christ =
lichen Kirche und kirchlichen Einrichtung zu Begeack
eine öffentliche Sammlung mittelst Einzeichnung in ein
dazu vorzulegendes Buch gehalten werde. —

Diese

Diese wird zuvörderst in der Alt- und Neustadt, in der mit dem 27. dieses Monats April anfangenden letzten Woche desselben Statt finden. —

Die Diaconien, jederzeit bereit, gute und wohlthätige Zwecke zu befördern, haben sich willig erklärt, mit den dazu ausgewählten Einwohnern von Vegesack die Sammlung vorzunehmen und zu leiten. Einem so lobenswerthen Beispiele thätiger Hülfe werden gewiß alle Bürger und Einwohner Bremens gerne folgen; ein Jeder wird durch Beiträge, seinen Kräften angemessen, die Mittel zur Beförderung des begonnenen christlichen Werkes herbeischaffen und vermehren helfen.

Der Senat fordert hierzu auf, in dem Vertrauen zu dem vielfach bewährten christlich-wohlthätigen Sinn der geliebten Mitbürger!

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 15. April 1818.



II. Verordnung wider die Mißbräuche in den
Leinewand-Fländern.

Da in Erfahrung gebracht worden, daß in mehreren hiesigen Fländern seit längerer Zeit der Mißbrauch Statt gefunden, daß die Knechte, welchen das Messen der Leinewand anvertrauet ist, von denjenigen Stücken Oberländischer Leinewand, welche außer dem gewöhnlichen Unterschiede zwischen der arden Leggen und hier selbst gebräuchlichen Elle, ein Uebermaß

aus-

auslieferten, (welches Uebermaaß zum Theil durch begangene Irrthümer beim Messen auf den Leggen entsteht, in welchem Falle es dem Absender zu vergüten ist, zum Theil durch das Ausrecken auf den Meßtischen, wo es dem Käufer der Leinwand zukömmt,) dieses Uebermaaß abgeschnitten haben, und daß dasselbe von den Meisterknechten, Klandernechten und Gehülfen unter sich vertheilt wird, theils um die in den Klandern nöthigen Kittel, Schürzen, Vorärmel und sonstigen Kleidungen daraus verfertigen zu lassen, theils um es zu sonstigem Bedarfe zu verwenden; und da es erforderlich ist, diesen sowohl für die Handlung im Allgemeinen, als auch für die Eigener der Klandern und der Leinwand schädlichen Mißbrauch abzustellen; so verordnet der Senat hiedurch das Folgende:

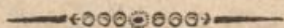
- 1) Das mißbräuchliche Abschneiden des etwaigen Uebermaaßes an der Oberländischen Leinwand ist nicht nur wie jede andere Entwendung oder Unterschlagung zu bestrafen, sondern wegen des daraus entstehenden besondern Nachtheils, und weil dasselbe, der Natur der Sache nach, schwierig zu entdecken und die Leinwand gegen diese Veruntreuung schwer zu schützen ist, so ist dasselbe mit geschärfter Strafe an den Thätern und Theilnehmern zu ahnden.
- 2) Dagegen bleibt das Zurückbehalten des Lappchens, welches beim Aufmachen der Leinwand abgeschnitten zu werden pflegt, um darauf die Leggenummer und das Ellenmaaß zu verzeichnen, gestattet, in sofern der Eigener der Leinwand nicht ausdrücklich auch die Ablieferung dieses Stücks verlangt, in welchem Falle es demselben mitgeliefert werden muß.

3) Die

3) Die Polizei-Direction ist besonders beauftragt, darauf zu achten, daß der gedachte Mißbrauch nicht ferner Statt finde, und die Uebertretungsfälle der Behörde zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

4) Der Senat behält es sich vor, im Falle hierdurch jenem Mißbrauche nicht genügend abgeholfen werden sollte, die Arbeiter in den hiesigen Klandern in Eidespflicht dagegen zu nehmen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 29. April und bekannt gemacht den 4. Mai 1818.



12. Verordnung, die Wegschaffung der gestackten Schornsteine betreffend.

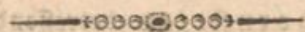
Es ist dem Senate von der Polizei-Direction zur Anzeige gebracht, daß in vielen Häusern der Alt-, Neu- und Vorstadt sich noch mit Lehm aufgesetzte oder sogenannte gestackte Schornsteine und Schornstein-Mantel oder Büchsen vorfinden, ungeachtet die Beibehaltung derselben durch bekannte zur Verhütung der Feuersgefahr erlassene Polizei-Verordnungen verboten, und deren Anlegung schon in unserm ältesten vorhandenen Polizei-Gesetze, der kündigung Rolle, untersagt ist.

Der Senat kann und darf nicht gestatten, daß diese der öffentlichen Sicherheit Gefahr drohenden, durch klare und deutliche Polizei-Verordnungen verbotenen gestackten Schornsteine und Schornstein-Mantel in der Altstadt, Neustadt
und

und den Vorstädten länger beibehalten werden, und hat daher der Polizei = Direction den gemessensten Auftrag ertheilt, für die möglichst schnelle Fortschaffung derselben Sorge zu tragen.

Es ist demnach Jeder, den es angehet, hierdurch angewiesen, den ihm von Seiten der Polizei = Direction dieserhalb zukommenden Befehlen ungesäumt Folge zu leisten, und ist die Polizei = Direction authorisirt, mit Verhängung von Strafbefehlen, nöthigenfalls mit Anordnung des Niederreißens der Polizeiwidrig eingerichteten Schornsteine und Schornstein = Mantel zu verfahren.

Beschlossen Bremen in der Raths = Versammlung den 1. Mai und bekannt gemacht den 4. Mai 1818.



13. Erneuerte Verordnung wider das Verschleppen der Baumaterialien.

Da der Polizei = Direction die Anzeige geworden, wie unachtet der bestehenden Verordnungen die Verschleppung der Baumaterialien von öffentlichen und Privat = Bauplätzen aufsehr neue sehr überhand genommen, dieses aber den Eigenthümern und Unternehmern von Bauten zu großem Schaden gereichende Unwesen nicht länger nachgesehen werden darf, so siehet sich dieselbe veranlaßt, folgendes aus der im Jahr 1810 im Monat September dawider von dem Senat erlassene Verordnung hierdurch zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen:

- 1) Jede Verschleppung und Veruntreuung von alten oder neuen Baumaterialien, von welcher Art und wie geringfügig

fügig selbige auch seyn möchten, soll als Diebstahl angesehen und bestraft werden, und zwar um so schärfer, wenn selbiges von Gesellen, Lehrburschen oder Handlangern bei einem Baue geschehen ist, bei welchem ihnen selbst eine Arbeit anvertrauet war.

2) Das absichtliche Verderben und Zerstückeln von Baumaterialien, um selbige desto leichter entwenden zu können, soll ebenmäßig als beabsichtigter und versuchter Diebstahl bestraft werden.

3) Auch das Auslesen von Holzspänen und anderem selbst werthlosen Abfall auf den Bauplätzen, ohne ausdrückliche vorgängige Erlaubniß des Eigenthümers, wird hiermit untersagt; und sollen diejenigen, welche dagegen handeln, wie auch Eltern, welche ihre Kinder dazu gebrauchen, dem Befinden nach mit Gefängniß- und bürgerlicher Strafe belegt werden.

4) Handwerksleute und Tagelöhner, welche Baumaterialien, von welcher Art sie auch seyn, und selbst Holzspäne und andern Abfall aus den Thoren tragend betroffen werden, sollen jedesmal von den Wachen angehalten, und, welchen Entschuldigungsgrund sie auch anführen möchten, nicht ohne besondere Verfügung der Polizeidirection, nach vorgängiger Untersuchung wieder freigelassen werden.

Es werden hierbei die Eigenthümer der Bauten ernstlich erinnert, das von Uebertretern dieser Verordnung etwa versuchte Anführen, als wären solche Baumaterialien, mit ihrem Wissen und Willen fortgetragen, nicht aus unzeitigem Mitleiden bestätigen zu wollen; — Auch wird
die

die Uebereinkunft der sämtlichen Meister des hiesigen Zimmer- und Mauergewerks: zu solchem Forttragen von Baumaterialien den von ihnen angestellten Arbeitsleuten niemals die Erlaubniß zu geben, hiermit ausdrücklich bestätigt.

5) Sämtlichen hiesigen Bürgern und Einwohnern, insbesondere den Handwerkern und Trödlern, wird aufs Strengste und bei Strafe der Diebeshehlerei verboten, Baumaterialien, ganz oder zerstückelt, von welcher Art und Beschaffenheit selbige auch seyn mögen, von Gesellen, Lehrburschen oder Handlangern, welche bei Bauten gebraucht werden, durch Kauf oder Tausch an sich zu bringen. — Auch von andern Personen dergleichen zu kaufen, wird ihnen verboten, wenn sie nicht über deren Namen und Wohnort jederzeit genaue Auskunft geben können.

Bremen, den 10. Mai 1818.

Die Polizei = Direction.

14. Publication der erhöhten Mäkler = Taxe bei Getraide = Verkäufen.

Es hat sich der Senat bewogen gefunden, die bestehende Mäkler = Taxe hinsichtlich des Mäklerlohns für die Abschließung der Verkäufe von Getraide und Kornfrüchten nachstehend zu verändern, daß

1) für Weizen pr. Last 24 Grote

2) = Roggen und Erbsen = = 18 =

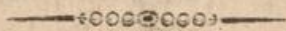
3) für

3) für Gerste und Bohnen pr. Last 15 Grote

4) = Hafer = = 12 =

so wie für alle Partheien obiger Artikel, welche bei Kleinigkeiten unter 3 Last verkauft werden, noch 3 Grote mehr für jede Last von den Mäklern berechnet werden dürfen; und macht diese neue Bestimmung zu Jedermanns Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt.

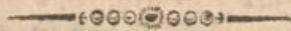
Beschlossen Bremen in der Raths = Versammlung am 22. Mai und publicirt am 25 Mai 1818.



15. Publication der neuen Wupper = Rolle.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die bisher in Kraft gewesene Wupper = Rolle, als den jetzigen Zeiten nicht mehr angemessen, von ihm aufgehoben und statt derselben ein neuer veränderter Tarif für den Krahn und Wuppenlohn beliebt worden. Es ist diese erneuerte Wupper = Rolle gedruckt in der Raths = Buchdruckerei zu haben, und vom heutigen Tage an als zu Jedermanns Nachachtung publicirt anzusehen.

Beschlossen Bremen in der Raths = Versammlung am 22. Mai und publicirt am 1. Juni 1818.



16. Wup =

	Grote.
Bohnen, weiße, pr. Drh.	4
pr. 2 Scheffel = Sack	1½
Bouteillen, leere, in Zucker-Fässern	4
in Caffee-Drhöften	3
in Torfkörben	2
Branntwein, Spriet, pr. St. von 80 bis 90/4	7½
Getter, pr. St. von 70 bis 80/4	6
Bordeaurer, pr. St. von 50 — 60/4	5
pr. Drh.	2½
Braunroth, pr. Faß von 800 — 1000 H	4
Brunnen, pr. ¼ Kiste	6
pr. ½ =	3
pr. ¾ =	2
Brunnensteine, pr. Stück	1
Butter, ½ und ⅓ Tonnen	½
Cacao und Caffee, pr. Faß von 900 bis 1200 H	5
pr. Drh. von 600 bis 800 H	3½
pr. Diersjes von 400 bis 550 H	2½
pr. Quartjes von 150 bis 200 H	1½
pr. Säcke und Ballen über 140 H	1½
pr. Säcke bis 140 H	1
Callmen, pr. Faß von 1000 bis 1200 H	5
Camphor, pr. Kiste	2
Canehl, pr. Kiste	2
Cardamomen, pr. Kiste	2
pr. Ballen	1½
Cassia Lignea, pr. Kiste	2
Cattun, pr. Ballen	3
C	Cement,

Cement, pr. Faß von 800 — 1000 Th	4
Kleinere nach Verhältniß.	
Citronen, pr. $\frac{1}{4}$ Kiste	2
pr. $\frac{1}{2}$ Kiste	1
Citronenschalen, pr. Ballen	3
Corinthen, pr. $\frac{1}{4}$ Both von 2000 — 2500 Th	12
pr. $\frac{1}{2}$ — = 16 — 1800 Th	9
pr. $\frac{1}{3}$ — = 12 — 1500 Th	6
pr. $\frac{1}{4}$ — = 8 — 1000 Th	4
pr. $\frac{1}{5}$ — = 500 — 600 Th	3
pr. $\frac{1}{6}$ — = 300 — 400 Th	2
Diegel, pr. $\frac{1}{4}$ Faß von 1200 — 1500 Th	6
pr. $\frac{1}{2}$ Faß	3
Eisen, pr. Faß von 12 — 1500 Th	6
800 — 1000 —	4
pr. Bund	} insofern das Auf- und Absetzen verlangt wird }
pr. 5 Stäbe	
Essig, pr. Drh.	2 $\frac{1}{2}$
pr. Diersjes	1 $\frac{1}{2}$
Feigen, pr. $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Körbe	1
Felle, Kalb-, pr. Ballen, gegärbte	4
pr. — ungegärbte	2
Fisch, Stock- und Rund-, pr. Packen oder Rolle	2 $\frac{1}{2}$
Fischbein, pr. Packen von 1000 Th	4
pr. — = 500 Th	2
Flachs, pr. Packen von 800 Th	4
Andere nach Verhältniß.	
Gallen, pr. Diersjes	1 $\frac{1}{2}$
pr. Saß	1
	Garn,

	Grote.
Garn, pr. Faß von 3000 Hb	18
pr. = = 2000 — 2500 Hb	12
pr. = = 1600 — 1800 Hb	9
pr. = = 1200 — 1500 Hb	6
pr. Packen wie Linnen.	
Genever, pr. Kelder	1
Glas, Hohl-, pr. große Kiste	6
pr. = circa 300 Hb	3
pr. Oberländ. Kiste	1½
pr. Franz. und Engl. Kiste	2½
Glätte, pr. Faß von 800 bis 1000 Hb	4
Grüße, Hafer- und Buchweizen-, pr. 2 Scheffelsack	1½
Gummy, pr. Dsh.	3
Haare, Pferde-, pr. Faß 1000 — 1200 Hb	5
Hagel, pr. Faß	2
pr. 4 Säcke	1
Hanf, pr. Packen von 1200 Hb	6
Andere nach Verhältniß.	
Harz, pr. Last von 12 Tonnen	12
pr. Brod	1½
Hausgeräthe, pr. Fuder	24
Häute, Buenos Ayres, 3 Stück	1
leichtere carr. ic., 4 Stück	1
Pferde-, 4 Stück	1
Schsen- und Rüh-, gesalzene, pr. Stück	½
Heeringe, pr. Last von 12 Tonnen	12
Holz, Roth-, Blau-, Gelb-, Poack- ic., pr. Last von 4000 Hb	20
E 2	Holz,

Holz, Mahagoni-, in Blöcken unter 2000 lb, pr. Last	
von 4000 lb, den Cubic-Fuß zu 50 lb an-	
genommen	36
dito in Blöcken über 2000 lb nach unten ste-	
hender Rolle	
gemahlenes, pr. Ballen	3
Honig, pr. Last von 12 Tonnen	12
pr. Drh.	2½
pr. Tiersjes	1½
Hopfen, pr. Ballen	3
Hornspiken, pr. gr. Faß	5
Kleinere nach Verhältniß.	
Indigo, pr. Kiste	2½
pr. Cerone	1½
Jingber, s. Caffee.	
Juchten, pr. Pack	4
Kalk, pr. Drh.	2½
Käse, pr. Tonne	1½
Kleesaamen, pr. Ballen	1½
Knicker, pr. Faß von 1200 lb	6
Kleinere nach Verhältniß.	
Korkholz, pr. Ballen	2
loses, pr. 100 lb	1
Krapp, pr. Faß von 800 — 1000 lb	4
Kreide, pr. Drh.	2½
gemahlene, pr. Drh.	3
Kümmel, pr. Faß von 800 — 1000 lb	4
Kupfer, pr. Bloß	1½
in Platten, 4 Stück	1
	Lachs,

Lachs, pr. Last von 12 Tonnen	12
Laberdan, pr. Last von 12 Tonnen	12
Lackmus, pr. Drh.	2½
Laken, von Hull, pr. großen Packen	12
Kleinere nach Verhältniß.	
Lackrißen, pr. Kiste	2
Leder, pr. große Rolle oder Packen	4
Leim, pr. Faß von 800 — 1000 lb	4
Leinen, pr. ⅓ Packen	8
pr. ½ —	6
pr. ⅔ —	4
pr. ¾ —	3
Kisten nach Verhältniß.	
pr. Oberl. Packen von 51 Stück	12
pr. Rolle	5
pr. halben Bollen	3
Leinsamen, pr. Last von 12 Tonnen	12
Lichte, Petersburger, pr. ⅓ Kiste	1½
pr. ½ —	1
Archangelsche, pr. Karpe	2
Lumpen, pr. Ballen	2
pr. Sack	1½
Lohe, pr. großen Sack	3
Mandeln, pr. Faß von 6 — 800 lb	3½
pr. Ballen von 600 lb	3
pr. — = 150 — 200 lb	1½
Marrells, pr. Faß von 1200 lb	6
Matten, Archangelsche, 4 Bünd	1
Petersburger, 6 —	1

Mehl,

	Grote.
Mehl, Amerikan., pr. $\frac{1}{2}$ Faß von 200 H	1 $\frac{1}{2}$
pr. $\frac{1}{2}$ —	1
und Aleye, pr. 2 Scheffelsack	1 $\frac{1}{2}$
Mennie, pr. Faß von 6 — 800 H	3
Nägel, pr. Faß von 800 — 1000 H	4
Kleinere nach Verhältniß.	
Melken, pr. Kiste	2
pr. Ballen von 150 H	1 $\frac{1}{2}$
Dehl, pr. $\frac{1}{2}$ Both von 2000 H	12
pr. $\frac{3}{4}$ — = 16 — 1800 H	9
pr. $\frac{1}{2}$ — = 12 — 1500 H	6
pr. $\frac{1}{3}$ — = 10 — 1200 H	5
pr. $\frac{1}{4}$ — = 7 — 900 H	4
pr. $\frac{1}{5}$ — = 3 — 400 H	2
pr. Pipe	4 $\frac{1}{2}$
pr. Drh.	2 $\frac{1}{2}$
Hanf=, pr. Pipe	4 $\frac{1}{2}$
Lein= und Rüb=, pr. Quarbeele	3 $\frac{1}{2}$
Deer, pr. Faß von 800 — 1000 H	4
Deſen, einfache, von 6 Platten	3
doppelte	4
dreifache	5
oder pr. Laſt von 4000 H	30
alte in Stücken, pr. Laſt von 4000 H	24
Drlean, pr. Drh.	2 $\frac{1}{2}$
Drangen, pr. $\frac{1}{2}$ Kiste	2
pr. $\frac{1}{2}$ —	1
Drangenschaalen, pr. Ballen	3
Drhöſte, ledige, pr. Stück	$\frac{1}{2}$

Papier,

Papier, pr. Ballen von 10 Ries	2
pr. — = 5 —	1
Pech, pr. Last von 12 Tonnen	12
Perlgerste, Oberländ., pr. Ballen	1½
Holländ., pr. Sack	1
Pfeffer, Engl., pr. Ballen	2
Staub-, pr. Ballen	2
Amerikan., pr. Sack	1
Pfeifen, pr. Kiste von 18 — 20 Gros	4
pr. — = 9 — 10	3
pr. Tonne	2
pr. 5 Körbe	1
Pfeifenthon, pr. 8 Stück	1
pr. Faß von 1000 — 1200 lb	5
Pflaumen, pr. Drh.	2½
pr. ⅓ Kiste	1
pr. ½ —	½
Piment, pr. Faß	4½
pr. Drh.	3
pr. Viertjes	2
pr. Quartjes	1½
pr. Sack und Ballen über 140 lb	1½
pr. Sack bis 140 lb	1
Pipen, ledige, pr. Stück	¼
Pottasche, Petersburger, pr. Faß	4
Anderer nach Verhältniß.	
Pottloh, pr. Faß von 3 — 400 lb	2
Quardeelen, ledige	¼
Rhabarber, pr. Kiste	1½

Reis,

	Grote.
Reis, pr. Faß	2 $\frac{1}{2}$
pr. $\frac{1}{2}$ Faß	1 $\frac{1}{2}$
pr. Sack und Ballen über 150 th	1 $\frac{1}{2}$
pr. Sack bis 150 th	1
Rosinen, Smirn., pr. Faß von circa 300 th	1 $\frac{1}{2}$
Malag., pr. $\frac{1}{4}$ Faß	1
pr. $\frac{1}{2}$ —	1 $\frac{1}{2}$
pr. Korb.	1 $\frac{1}{2}$
Rum, pr. Faß	5
Rumfässer, ledige	3
Sago, pr. Sack und Ballen von 150 — 200 th	1 $\frac{1}{2}$
pr. Sack bis 140 th	1
Salpeter, pr. Faß von 1200 th	6
pr. Ballen	1 $\frac{1}{2}$
Salz, pr. Tonne und 2 Scheffelsack	1 $\frac{1}{2}$
Sandel, pr. Faß	4
Sardellen, pr. Anker	1
pr. $\frac{1}{2}$ Anker	1 $\frac{1}{2}$
Schachtel = Fässer, pr. Faß.	6
Schaar = Säcke	4
Schinken, pr. Faß	4
pr. Drh.	3
lose, pr. 6 Stück	1
Schmack, pr. Ballen von 150 — 200 th	1 $\frac{1}{2}$
pr. Sack bis 140 th	1
Schwefel, pr. Faß von 800 — 1000 th	4
Triester, pr. Kiste von 300 th	2
pr. — bis 150 th	1
pr. Ballen von 140 — 200 th	1 $\frac{1}{2}$

Schweins-

Schweinsborsten, pr. Faß von 800 bis 1000 lb	4
Kleinere nach Verhältniß.	
Schwetschen, pr. Faß von 1000 — 1200 lb	6
pr. Drh.	3
pr. 2 Scheffelsack	1½
Segeltuch, pr. Packen von 2 Stück	1
Seife, pr. Last von 12 Tonnen	12
pr. Faßl. im Durchschnitt	½
Senfssaamen, pr. Ballen	1½
Sirup, pr. Faß von 12 — 1500 lb	6
pr. — „ 6 — 700 lb	3½
Soda, pr. Ballen von 6 — 800 lb	5
lose, pr. 100 lb	1
Stahl, pr. Faß von 5 — 600 lb.	3
Steinguth, in Zuckerkässern	5
pr. Korb	3
Talg, pr. Faß von 7 — 900 lb	4
pr. — „ 4 — 500 lb	2½
Toback, pr. Faß, Virginia 12 — 1500 lb	6
Maryland	4
Holländischer Brief-	6
Oberländischer	5
Carotten von 12 — 1500 lb	6
Korb-Canaster	1
— Amersforter von 1200 lb	6
Packen von 600 lb	3
— Portorico von 100 lb	1
10 Rollen	2
Rolle Brasil.	2

Toback,

	Grote
Toback, fabricirter, pr. Dorfkorb	2
Stengel, pr. Faß	5
pr. Packen von 800 — 1000 Hb	5
4 — 600 Hb	3
2 — 300 Hb	2
Töpfe, eiserne, 5 Stück	1
Terpentin, dicker, pr. Dth.	3
Dehl, pr. Faß von 1000 — 1200 Hb	6
pr. Korb	1½
Thee, pr. ¼ Kiste	2
pr. ½ —	1½
pr. ¼ —	1
pr. ⅓ —	½
Theet, pr. Last von 12 Tonnen	12
Tbran, pr. dito	12
pr. Faß von 1600 — 1800 Hb	9
1200 — 1500 Hb	6
1000 — 1200 Hb	5
pr. Pipe	4½
pr. Quardeele	3½
Vitriol, pr. Faß von 16 — 1800 Hb	9
pr. — = 12 — 1500 Hb	6
pr. — = 10 — 1200 Hb	5
Oberländ., pr. Faß	4
Dehl, pr. Korb	1½
Wachs, pr. Faß von 800 — 1000 Hb	4
Wachholderbeeren, pr. dito	4
pr. 2 Scheffelsack	1
Waid, pr. Faß	1

Wallfischbaarden, pr. Paffen von 1000 lb	5
pr. $\frac{1}{2}$ Paffen von 500 lb	$2\frac{1}{2}$
Wau, pr. Ballen	2
Weedafche, pr. Faß von 1000 — 1200 lb	5
pr. Tonne	$2\frac{1}{2}$
Wein, pr. Both	6
pr. Pipe	5
pr. Picardon	4
pr. Trommel	3
pr. Drh. Bayonner	3
pr. Drh. Bordeauxer	$2\frac{1}{2}$
pr. $\frac{1}{2}$ Drh.	$1\frac{1}{2}$
pr. Kiste von 50 Bouteillen	1
Weinstein, pr. Faß von 800 — 1000 lb	4
Wolle, ein großer Sack von 400 — 600 lb	6
= mittel — = 250 — 350 lb	4
= kleiner — = 150 — 200 lb	3
Zinn, pr. Block	2
Zucker, roher, pr. Faß von 16 — 1800 lb	9
12 — 1500 lb	6
8 — 1200 lb	5
Brasil., pr. Kiste von 1600 — 2000 lb	12
800 — 1000 lb	6
Havanna, pr. — = 400 — 500 lb	3
raffinirter, pr. Faß	5
pr. Drh.	3
Candis, pr. Kiste	1

Waaren, welche in dieser Rolle nicht benannt, $\frac{1}{2}$ gr.
pr. 100 lb bo.

Tabelle für Holz,
den Cubic-Fuß zu 50 Th angenommen.

Ein Stück von 2000 Th	—	Rt. 12 gr.
= —	= 3000	= — = 27 =
= —	= 4000	= — = 48 =
= —	= 5000	= 1 = 3 =
= —	= 6000	= 1 = 36 =
= —	= 7000	= 2 = 3 =
= —	= 8000	= 2 = 48 =
= —	= 9000	= 3 = 27 =
= —	= 10000	= 4 = 12 =
= —	= 11000	= 5 = 3 =
= —	= 12000	= 6 = — =
= —	= 13000	= 7 = 3 =
= —	= 14000	= 8 = 12 =
= —	= 15000	= 9 = 27 =
= —	= 16000	= 10 = 48 =

Wiegt ein solches Stück unter 2500 Th, so wird nur für 2000 Th, wiegt es über 2500 Th, so wird für 3000 Th bezahlt, wiegt es 2500 Th, so werden die Preise von 2000 und 3000 Th zusammen addirt und zur Hälfte getheilt u. s. w.

Tabelle für Steine und Eisen,
den Cubic-Fuß von ersteren zu 110 Th und von
letzteren zu 475 Th angenommen.

Ein Stück von 2000 Th	—	Rt. 24 gr.
= —	= 3000	= — = 54 =

Ein

Ein Stück von 4000 Th	1	Rt.	24	gr.
" — " 5000	2	"	6	"
" — " 6000	3	"	—	"
" — " 7000	4	"	6	"
" — " 8000	5	"	24	"
" — " 9000	6	"	54	"
" — " 10000	8	"	24	"
" — " 11000	10	"	6	"
" — " 12000	12	"	—	"
" — " 13000	14	"	6	"
" — " 14000	16	"	24	"
" — " 15000	18	"	54	"
" — " 16000	21	"	24	"

Wiegt ein solches Stück unter 2500 Th, so wird nur für 2000 Th, wiegt es über 2500 Th, so wird für 3000 Th bezahlt, wiegt es 2500 Th, so werden die Preise von 2000 und 3000 Th zusammen addirt und zur Hälfte getheilt u. s. w.

Publicirt durch Verordnung des Senats der freien und Hansestadt Bremen den 1. Juni 1818.

—•••••—

17. Publication der Cartel-Convention zwischen der Königl. Preussischen Regierung und der freien Hansestadt Bremen.

Zwischen der Hohen Königl. Preussischen Regierung und Einem Hochedlen Senate der freien Hansestadt Bremen
ist

ist folgende Cartel = Convention verabrebet und geschlossen worden:

Art. 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Bekanntmachung der Convention angerechnet, von den Armeen Sr. Maj. des Königs von Preußen, und den Truppen der freien Hansestadt Bremen desertirenden Militair = Personen, sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres, oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören und denselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der contrahirenden Theile früher schon aus einem andern Staate desertirt wäre, so wird dennoch, selbst, wenn mit dem letzteren ebenfalls Auslieferungs = Verträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen contrahirenden Theil erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der pacificirenden Staaten zu denen eines Dritten und von diesen wiederum in die Lande des andern pacificirenden Staates oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Staat mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist, im entgegengesetzten Falle aber wird er dem pacificirenden Staate, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

- a) wenn der Deserteur aus den Staaten Sr. Maj. des Königs von Preußen, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, oder der freien Hansestadt Bremen und deren Gebiete, gebürtig ist, und also vermittlest der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;
- b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern.

Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die demselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militair-Dienst geeignet sey, oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6.

Art. 6. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civil-Behörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird sofort die Auslieferung desselben, so wie der etwa bei ihm vorgefundenen Effecten, Pferde, Waffen &c. veranlaßt.

Art. 7. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchem er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militair-Dienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 8. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Preussischer Seits an den Senat zu Bremen, und Bremischer Seits in Hinsicht schon zum Dienste angenommener Deserteurs, an das General-Commando der Provinz, worin sich der Deserteur befindet; in allen übrigen Fällen aber an die betreffende Preussische Provinzial-Regierung.

Art. 9. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Seite für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag drei C. schen Preussisch Courant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh Berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund, gut gethan.

Die

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts, oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit gleich bei der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung wegen Krankheit höhere Verpflegungskosten haben verwendet werden müssen, so werden diese ebenfalls sofort bei der Auslieferung, jedoch auf dem Grund einer mitzutheilenden besonderen Berechnung, erstattet.

Art. 10. Außer diesen Kosten, und der im nachfolgenden Artikel II bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Staates, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 11. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von fünf Thalern Preussisch Courant für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern Preussisch Courant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Art. 2 in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartel-Geld weg.

Art. 12. Ueber den Empfang der Artikel 9 und 11 gedachten Kosten und Gratifications-Erstattung, hat die aus-

liefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Art. 13. Allen Behörden, besonders den Gränz-Behörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen Jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder anderen Anzeichen sich ergibt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 14. Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve oder Landwehr und überhaupt Militairpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande Sr. Maj. des Königs von Preußen, oder in das Gebiet der freien Hansestadt Bremen, oder zu den Truppen eines der pacificirenden Staaten begeben, sind auf vorgängige Reclamation der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartel-Geld nicht entrichtet.

Art. 15. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallige Befreiung nicht hinlänglich

länglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der contrahirenden Theile angeworben werden.

Art. 16. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 17. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider contrahirenden Staaten untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 18. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austrreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber

dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 19. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen des einen der contrahirenden Staaten desertirt sind, und entweder bei denen des andern Staats Militair-Dienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Territorio aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 20. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militair-Dienste des andern Staates sich befinden, soll die Wahl frei stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre nach Publication gegenwärtiger Convention desfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. Bei freiwilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 21. Gegenwärtige Convention wird beiderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden und ist gültig und geschlossen auf sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der contrahirenden Theile ein Jahr voraus freisteht.

Wann auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beschlüsse gefaßt würden, welche mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, so wird das bundeschlußmäßige Verfahren künftig an die Stelle treten.

So geschehen und unterzeichnet Berlin, den 16. Mai 1818.

Königl. Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Gez. von S o r b a n.

So geschehen und unterzeichnet Bremen, den 27. Mai 1818.

Der Senat der freien und Hansestadt Bremen.

(L. S.) Gez. C. H. S c h ö n e.

Die obige Convention wird von dem Senate dieser freien Hansestadt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht, so wie die Aufmerksamkeit auf die Befolgung derselben den geeigneten Behörden noch besonders aufgegeben und empfohlen worden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am sieben und zwanzigsten Mai und publicirt den ersten Juni Eintausend acht-hundert achtzehn.

18. Bestimmung in Betreff der Ordonnanz-Fuhrleute
und der Miethkutscher.

Nachdem in Gemäßheit eines zwischen den hiesigen Ordonnanz-Fuhrleuten und den Miethkutschern getroffenen Hochobrigkeitlich bestätigten Vergleichs, den letztern auch das Fahren fremder Reisenden, welches bisher den Ordonnanz-Fuhrleuten ausschließlich zustand, unter gewissen Bestimmungen und Bedingungen verstattet, dagegen aber die Entrichtung eines Stations-Geldes von Seiten der Miethkutscher, sowohl der hiesigen als fremden, festgesetzt ist: so wird in Hinsicht der in der getroffenen Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen und in Betreff des zu entrichtenden Stations-Geldes Folgendes zur allgemeinen Nachachtung derrer, die es angeht, bekannt gemacht:

- 1) Es ist zwar sämtlichen Miethkutschern gestattet, sowohl hiesige als fremde Reisende zu fahren; jedoch findet dabei die Einschränkung Statt, daß
- 2) die Miethkutscher nicht befugt sind, die fremden Reisenden bloß auf die nächste Station zu fahren, indem das Fahren fremder Reisenden zur nächsten Station ausschließlich den Ordonnanz-Fuhrleuten vorbehalten bleibt.
- 3) Die Miethkutscher sind auch eben so wenig berechtigt, vor Wagen fremder Reisenden vorzuspannen, selbst dann, wann der Bestimmungsort dieser Reisenden über die nächste Station hinaus liegen sollte, da den Ordonnanz-Fuhrleuten ausschließlich vorbehalten ist, vor Wagen fremder Reisenden vorzuspannen, und die Miethkutscher

Kutscher nur dann befugt seyn sollen, fremde Reisende zu fahren, wann sie denselben zugleich Wagen und Pferde liefern.

- 4) Für die Berechtigung, auch fremde Reisende fahren zu dürfen, zahlen die Miethkutscher ein Stations-Geld, sowohl von hiesigen als fremden Reisenden, welches für die verschiedenen Stationen, namentlich:

bis Syke,

— Bassum,

— Delmenhorst,

— Ottersberg,

— Achim und

Burg,

gleich und vor der Hand auf 18 Grote für das Pferd festgesetzt ist.

- 5) Bei gewöhnlichen Lustfahrten sind jedoch die Miethkutscher zur Entrichtung eines Stations-Geldes nicht verpflichtet.

- 6) Unter Lustfahrten, von denen kein Stations-Geld bezahlt wird, sind hauptsächlich die Fahrten aufs Land in der Nähe der Stadt begriffen, doch sind auch die Fahrten darunter zu verstehen, wann Einheimische von den Miethkutschern auf die nächste Station gefahren werden und mit denselben Wagen und Pferden des Miethkutschers, ohne solche zu entlassen, zurückkehren.

- 7) Das Stations-Geld ist an das Stadt-Postamt zu entrichten, welches dagegen die mit dem Post-Stempel versehenen Stations-Zettel ausfertigen und abgeben lassen wird.

8) Die

- 8) Die Stations-Zettel sind von den Miethkutschern beim Auspassiren aus den Thoren vorzuzeigen.
- 9) Der Miethkutscher, der es unterläßt, in den dazu sich eignenden Fällen einen Stations-Zettel zu lösen, verfällt dadurch in eine Geldbuße von zehn Reichsthälern.
- 10) Derjenige Miethkutscher, welcher fremde Reisende nur bis zur nächsten Station fährt, oder vor Wagen fremder Reisenden vorspannt, ist ebenfalls in eine Geldbuße von zehn Reichsthälern verfallen, und hat außerdem den Ordonnanz-Fuhrleuten den Ersatz des Postgeldes nach der Taxe zu leisten.
- 11) In gleiche Strafe von zehn Reichsthälern wird derjenige Miethkutscher genommen, der sich unbefugterweise eines Posthorns bedient, dessen Gebrauch ausschließlich den Ordonnanz-Fuhrleuten vorbehalten bleibt.
- 12) Ueber die etwa vorkommenden Contraventionen wird nach der getroffenen Uebereinkunft und in Gemäßheit der bestehenden Gesetze das Unter-Criminal- und Polizei-Gericht erkennen.

Da endlich auch in den benachbarten Staaten, zum Vortheil der Extraposten, die Einrichtung getroffen ist: daß den Miethkutschern die Annahme von Reisenden zur Retour-Beförderung nur dann erlaubt wird, wann der Transport binnen den ersten 6 Stunden nach der Ankunft erfolgt; auch denselben das Aufsuchen der Reisenden in den Post- und Wirthshäusern und das Verreden zur Benutzung der Miethfuhrn gänzlich untersagt worden; so wird in Uebereinstimmung mit jener Bestim-

Bestimmungen und zum Vortheil des hiesigen Extra-
postweSENS festgesetzt:

13) Kein Miethkutscher ist berechtigt, hieselbst andere Rei-
fende, als die er hierher gebracht hat, zur Retour-
Beförderung anzunehmen, wenn nicht der Transport
binnen den ersten 6 Stunden nach seiner Ankunft er-
folgt; auch ist

14) den hier ankommenden Miethkutschern das Auffuchen
der Reisenden in den Post- und Wirthshäusern und
das Bereden zur Benutzung ihrer Fuhrn zugleich
untersagt.

Wer hiergegen handelt, ist in dem einen wie in dem an-
dern Falle in eine Geldbuße von zehn Reichsthalern verfallen,
vorbehältlich des Schadenersatzes, den er den Ordonnanz-
Fuhrleuten zu leisten schuldig und gehalten ist.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den
5ten und publicirt den 8. Juni 1818.

19. Warnung wider das Baden in der Weser innerhalb
der Stadt und in den Stadtgräben.

Indem die unterzeichnete Behörde hierdurch zur Anzeige bringt,
daß anseht, nach wieder eingetretenem niedrigerem Wasserstande,
zwei Badestellen in der Weser, die eine oberhalb der Weser
am Werder gegen der Ueberfahrt über, und die andere unter-
halb am rechten Weserufer in der Nähe der Thranbrennerei
ausgemittelt und durch Befriedigungen bezeichnet sind, welche
von

von Jedermann mit Sicherheit benutzt werden können; so macht sie zugleich darauf aufmerksam, daß das Baden in der Weser innerhalb der Stadt, so wie in den Stadtgräben durch bekannte obrigkeitliche Verordnungen als unanständig verboten sey, und warnt jeden, sich keine Uebertretung dieses Verbots zu Schulden kommen zu lassen, indem mit Verhängung der angedroheten Strafen wider die Uebertreter unabittlich verfahren werden muß.

Bremen, am 10. Juni 1818.

Die Polizei-Direction.

20. Ankündigung der Sammlung für den Bau der Kirche zu Vegesack in der Vorstadt.

Der Ankündigung vom 15. April zufolge ist, vom 27. desselben Monats an, die Sammlung zum Bau einer Kirche zu Vegesack in der Alt- und Neustadt bewirkt worden, und der Senat kann nur dankend die dabei bewiesene Mildthätigkeit der Bürger und Einwohner, so wie die thätigen Bemühungen der Diaconien anerkennen.

Es wird nunmehr die Sammlung in den Vorstädten, vom 6. des nächsten Monats Juli an, mittelst Einzeichnung in ein dazu vorzulegendes Buch erfolgen, und auch die Vorstädtischen Diaconien werden, im rühmlichen Eifer für den wohlthätigen Zweck, die dazu ausgewählten Einwohner von Vegesack bei der Sammlung begleiten und unterstützen.

Dem

Dem christlichen Sinn der Bürger und Einwohner der Vorstadt und ihrer oft bewiesenen Mildthätigkeit vertrauet Ein Hochweiser Rath, daß sie zu der Ausführung des bisher so rühmlich unterstützten Werks: der Gründung einer evangelisch-christlichen Kirche zu Begesack mit treuem Eifer liebevoller Mit-Christen nach ihren Mitteln mitwirken werden! Der Dank derer, denen sie so die Wohlthat einer eigenen kirchlichen Einrichtung erreichen helfen und ihr Bewußt- seyn, zu so gutem Zweck gegeben zu haben, wird sie reichlich lohnen!

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 26. Juni 1818.

21. Bekanntmachung, die Insurgenten im Spanischen Amerika betreffend.

Nach einer officiellen Mittheilung des Ministers Seiner Katholischen Majestät bei den freien Hanse-Städten hat Seine Majestät den Beschluß gefaßt:

Daß die Fremden, welche mit den Waffen in der Hand unter den Fahnen der Insurgenten in Seiner Amerikanischen Besitzungen ergriffen werden, eben so, wie die Insurgenten des Landes selbst, wo sie ergriffen werden, behandelt, und ihnen die nämlichen Strafen auferlegt werden sollen.

Der

Der Senat bringt dieses zur Nachachtung der hiesigen Bürger und Einwohner hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 1. Juli 1818.

22. Bestimmung des hiesigen Gewichts und der Längenmaße.

Anordnung des Kämpens und des Kämperlohns.

Da bei einer vorgenommenen Untersuchung sich es gefunden hat, daß es bisher an einer genauen Bestimmung des hiesigen Gewichts, so wie des Längenmaßes mangelte, daher denn auch Verschiedenheiten, besonders im Verhältniß der größeren zu den kleineren Gewichten, entstanden sind, die im täglichen Verkehr nicht anders wie nachtheilig wirken können, überdies auch bei dem Kämpen der Gewichte manche Unregelmäßigkeiten eingeschlichen sind: so hat Ein Hochedler Hochweiser Rath diesem Gegenstande sein Augenmerk gewidmet.

So wünschenswerth es auch seyn würde, wenn bei den immer häufiger werdenden Verbindungen zwischen allen Europäischen Staaten, allgemein Europäische, oder doch im ganzen Deutschen Vaterlande, die nämlichen Maßen und Gewichte eingeführt würden, wodurch alle Handelsverhältnisse ungemein vereinfacht werden und gewinnen würden, so hat Ein Hochedler Hochweiser Rath doch bei der Ungewißheit, ob und wann solches der Fall seyn dürfte, geglaubt, keinen längern

längern Anstand nehmen zu dürfen, um darüber einstweilen schon jetzt etwas festzusetzen, und es ist bei Bestimmung der Längenmaasse und der Gewichte das Verhältniß zu dem am festesten bestimmten, überdies auch allgemein bekannten neueren Französischen Maaß und Gewicht angenommen.

Davon ausgegangen verordnet Derselbe hiermit:

1. Das Bremische Pfund Handlungs-Gewicht soll halten $498\frac{1}{2}$ Gramme, deren 500 ein Französisches Pfund oder halbes Kilogramm ausmachen, somit sind 1000 Pfund Bremisches Handlungs-Gewicht gleich mit 997 Französischen Pfunden.

2. Das Bremische Pfund Kramer-Gewicht soll halten $470\frac{2}{3}$ Gramme, somit 106 Pfund Kramer-Gewicht ferner wie bisher 100 Pfund Handlungs-Gewicht.

3. Die Bremer Elle soll halten $578\frac{7}{8}$ Millimetre, somit der Fuß $289\frac{7}{8}$ Millimetre.

4. Es sind Normal-Gewichte und Maaßen nach den obigen Verhältnissen angefertigt und am Archive, so wie am Polizei-Büreau aufbewahrt, auch dem Kämper zugestellt worden, überdem aber noch ein Ellenmaaß unten auf dem Rathshause befestigt worden.

5. Kein anderes Gewicht als eisernes oder messingenes darf beim Ein- oder Verkauf gebraucht werden. Das eiserne muß aus einem Stücke bestehen, woran nur der Handgriff durch oben auf- und unten eingegossenes Blei befestigt worden. Das messingene darf nur aus einem Stücke bestehen. Kein Blei darf darauf befestigt werden.

6. Das

6. Das Krämer-Gewicht, dessen sich nur Mitglieder des Krämer-Amtes bei dem Verkaufe, und zwar nur bis zu einem Pfunde, bedienen dürfen, darf nur von Messing seyn. Um es vom Handlungs-Gewichte zu unterscheiden, wird es mit dem Buchstaben K gestempelt.

7. Ein Jeder, den es angeht, ist verpflichtet, seine Gewichte und Ellen, jezt und künftig, bei dem Obrigkeitlich angestellten und beeidigten Krämer in Ordnung bringen zu lassen und dafür die Gebühren zu zahlen, welche, je nach den verschiedenen Fällen, demselben nach der hinter dieser Verordnung gedruckten Taxe vorgeschrieben sind, es wäre denn, daß man — was allerdings zulässig — ein gewisses Jahrgeld mit ihm verabredete. Die von dem jezigen Krämer in den beiden lezt verfloßenen Jahren gekämpften Gewichte und Ellen muß derselbe, gegen eine Vergütung der Hälfte der neuen Taxe, jezt angeordnetermaßen in Ordnung bringen, wenn sie ihm zeitig genug gebracht werden.

8. Der Krämer ist angewiesen, auf dem Blei, welches oben auf den eisernen Gewichten befindlich, durch Stempel die Schwere jedes Gewichts, und die Jahreszahl, wann es gekämpft, zu bezeichnen, überdem auch den Bremer Schlüssel daselbst und auf das in die untere Höhlung gegossene Blei zu setzen.

Auf die messingene Gewichte wird die Schwere bemerkt und jedes Stück außer dem Schlüssel noch durch eine besondere Nummer bezeichnet.

Der Krämer hat jedesmal, wenn eins derselben gekämpft worden, darüber unter Bemerkung der Schwere und der Nummer einen Schein zu ertheilen, wann es gekämpft worden

worden und dies in seinem zu haltenden Register zu bemerken.

9. Alles zum Handel und Wandel gebrauchte Gewicht muß künftig alle zwei Jahre gekämpt werden, und es soll Niemand gehalten seyn, eine Waare nach Gewichten, die in den beiden letzten Jahren nicht gekämpt sind, zu empfangen.

Die Polizei-Behörde ist beauftragt, darauf, daß jenes geschehen, zu achten und Uebertretungsfälle zu ahnden. Zu solchem Behuf muß der Kämper ein genaues Buch über alle von ihm gekämpte Gewichte mit Bemerkung der Zeit, wann solches geschehen, sich halten und jederzeit auf Verlangen vorzeigen.

10. Da es dem Kämper nicht möglich ist, alle Gewichte in ganz kurzer Zeit zu berichtigen, so ist derselbe beauftragt, dabei folgende Ordnung zu beobachten: Vor Ende dieses Monats die Kramer-Gewichte, die Gewichte der Weiß- und Grobbäcker, imgleichen die der Knochenhauer und Freischlächter; nachher die übrigen Handels-Gewichte und zwar vom 1. bis 16. August der in Unser Lieben Frauen Quartier Wohnenden, vom 17. bis 31. August der in St. Martini Quartier Wohnenden, vom 1. bis 15. September derer, welche in St. Ansgarii Quartier wohnen, vom 16. September bis 15. October der Einwohner von St. Stephani Quartier, vom 16. bis 31. October der Bewohner der Neustadt, vom 1. bis 15. November der Bewohner der Vorstadt und des Gebiets.

Ein Jeder, welcher Gewichte zu kämpfen hat, muß solche wenigstens vierzehn Tage vor Ablauf des Termins, worin
feine

seine Gewichte gekämpft sey müssen, dem Kämpfer einliefern. Wer nach Ablauf des Termins beim Ein- oder Verkauf Gewichte gebraucht, welche nicht, dieser Verordnung gemäß, gekämpft worden, ist straffällig.

11. Wenn vor den Terminen der Wirksamkeit der neuen Gewichte, Gewichte, welche in mehreren Jahren nicht gekämpft sind, dem Kämpfer desendes, um solche der neuen Bestimmung gemäß zu kämpfen, gebracht werden, so braucht dafür nur die einfache Gebühr bezahlt zu werden. Dagegen aber

12. in Zukunft nach den gedachten Terminen das Kämpfen von Gewichten, die lange Jahre unbenutzt und ungekämpft geblieben sind, begehrt wird, so ist über den Lohn eine besondere Vereinbarung mit dem Kämpfer zulässig, der aber alsdann höchstens den dreifachen Kämpferlohn fordern darf.

13. Da die Ellen dem Abschleifen weniger unterworfen sind, so ist zwar Niemand an das Wiederholen des Kampens einmal gekämpfter und gestempelter Ellen binnen einer gewissen Zeitfrist gebunden, wiewohl es sich empfiehlt, solche oft zu revidiren und bei dem mindesten daran befundenen Mangel verbessern zu lassen, weil die Polizei auch darauf beauftragt ist, Jedem, der einer Elle, die das Normal-Maß nicht vollständig hält, sich im Handel bedient, deshalb zur Verantwortlichkeit zu ziehen.

14. Der Kämpfer ist darauf beeidigt, um mit der größten Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Unpartheilichkeit zu verfahren, die Taxe nicht zu überschreiten, diese auch sammt dieser Verordnung an einem, Jedem in die Augen fallenden

fallenden Ort seiner Wohnung jederzeit gedruckt angehängt zu halten.

15. Endlich ist es jedem hiesigen Bürger und Schutzverwandten zwar frei und unbenommen, um Gewichte entweder selbst zu verfertigen oder solche aus der Fremde kommen zu lassen, jedoch dürfen solche weder selbst gebraucht noch auch an andere Hiesige überlassen werden, bevor sie durch den beeidigten Kämpfer gehörig gekämpft sind.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 10ten und publicirt am 16. Juli 1818.

Bestimmung der Gebühren des Kämpfers.

I. Kämpfer = Lohn.

A. der Elle:

eine neue oder alte Elle zu kämpfen und zu stampeln . 6 gr.

B. des Gewichts:

a. eisernes:

100 H zu kämpfen 5 —

25 bis 50 H dito pr. Stück 4 —

6 bis 25 H dito 3 —

5 H und darunter dito 2 —

b. messingenes leichtes Krämer- oder schweres kaufmännisches:

1 H und darunter, auch Einsätze von 1 H oder

$\frac{1}{2}$ H mit den Unterabtheilungen pr. Stück . . 4 —

Bemerk. Fehlt bei dem Kämpfen eine Kleinigkeit am Gewicht, so daß der Kämpfer zur Rectificirung etwas hinzufügen muß, so wird eine Kleinigkeit mehr, der Billigkeit nach, vergütet.

II. Gebühren des Begießens mit Einschluß des
Kämpfer = Lohns.

100 H zu begießen	35 gr.
50 = = —	19 —
25 = = —	12 —
15 = = —	10 —
10 = = —	9 —
6 = = —	} 7 —
5 = = —	
4 = = —	
3 = und darunter pr. Stück	6 —

III. Gebühren des Ausglühens und Begießens, mit
Einschluß des Kämpfer = Lohns.

100 H auszuglühn mit neuem Ring und Beguß 1 Rt.	30 gr.
50 = — = — = — = —	55 —
25 = — = — = — = —	30 —
15 = — = — = — = —	27 —
10 = — = — = — = —	21 —
6 = } — = — = — = —	pr. St. 15 —
5 = }	
4 = } — = — = — = —	pr. St. 10 —
3 = }	
2 = }	
1 = und darunter = — = — = —	pr. St. 6 —

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das Blei, welches zum Begießen gebraucht wird, ist besonders, und zwar zum Preise von 8 Grosen für das Pfund, zu vergüten.

2) Wer

2) Wer seine Gewichte angestrichen wünscht, zahlt für jedes Stück von 25 bis 100 Pfund 3 Grote, für jedes unter 25 Pfund 1 Groten überher.

3) Wer auf seinen Gewichten seinen Namen oder die Anfangs-Buchstaben seines Namens oder seiner Firma geschlagen wünscht, bezahlt besonders 3 Grote pr. Stück.

4) Die Gewichte der Zucker-Raffinadeurs und die der Knochenhauer müssen dem Käufer rein geliefert werden. In dessen Entstehung wird, weil sie alsdann zuvor respective durch Feuer oder Wasser gereinigt werden müssen, für jedes Stück 2 Grote überher berichtigt.

Ein Hochweiser Rath behält sich den Umständen nach die Abänderung der einzelnen Bestimmungen vorstehender Tare jederzeit bevor.

23. Polizeiliche Anordnungen wegen
Verbesserung der Abwässerung in dem Hollerländischen
Aufendeichlande.

Da die verschiedenen Bummestriche und Abzugsgräben im Hollerländischen Aufendeichlande wegen mangelhafter Ausreinigung seit geraumen Jahren sehr in Verfall gerathen, auch verschiedene sonstige Mißbräuche dabei eingerissen, hierdurch aber der nothwendigen Abwässerung so bedeutende Hindernisse erwachsen sind, daß zufolge vorgenommener Untersuchung das Wasser von Rattrepel bis nach dem Hodenberg und

Bloßdeich um 6 Fuß aufgestaut wird, und daher auf eine von vielen Eingesehenen zu Osterholz, Oberneuland und Rockwinkel eingereichte Vorstellung, eine genaue Untersuchung unter Zuziehung von Kunst- und Sachverständigen Statt gefunden hat; so wird nunmehr von Seiten des Landherrn das Nachstehende anbefohlen und verordnet:

I. Anstellung besonderer Wassergeschwornen.

Für sämtliche Wasserzüge des Hollerlandes außerhalb Deiches werden hierdurch drei Wassergeschworne ernannt, wovon einstweilen zwei aus Osterholz, Oberneuland oder Rockwinkel und einer hinsichtlich des Rathsbulten aus den Pächtern desselben genommen werden soll.

Für dieselben gelten folgende Vorschriften:

- a) Den Wassergeschwornen ist zunächst die Ausführung der jetzt vorgeschriebenen Arbeiten, demnächst aber die Aufsicht auf sämtliche erwähnte Wasserstriche aufgetragen.
- b) Sie haben daher darauf zu sehen, daß die Arbeiten genau den gegenwärtigen Vorschriften gemäß ausgeführt werden. Sie haben dem Zeitpunkt zu bestimmen, wann die Arbeit vorgenommen werden soll, und dazu die Interessenten aufzufordern; diese aber sind schuldig, den an sie ergangenen Aufforderungen Folge zu leisten.
- c) Sie haben darauf zu achten, daß in Zukunft die Wasserstriche stets in guter Ordnung gehalten, keine neue Bahren angelegt, noch sonstige Veränderungen in den Abzügen vorgenommen werden, daß im Herbst die Stauung

Stauung der Wahren zu rechter Zeit, und so viel es nöthig, geschehe, und sie eben so im Frühjahr wieder eröffnet werden.

d) Sie sollen die Wasserstriche, so oft es ihnen befohlen wird, schauen, jedoch auch ohne dieses beständige gute Aufsicht haben, und ist es ihnen freigelassen, deshalb die verschiedenen Striche unter sich zu vertheilen.

e) Ueber etwanige weitere, ihnen nützlich scheinende Verbesserungen, haben sie dem Landherrn ihre Vorschläge einzubringen.

f) Die Wassergeschwornen sollen drei Jahre im Amte bleiben, jedoch so, daß alle Jahre, und zwar am Petri-tage, einer austritt und an dessen Stelle ein anderer vom Landherrn bestellt wird. Anjest geht der Erste in der untenstehenden Reihe um St. Petri 1820 ab.

Sie sollen auf die genaue Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt werden, und hört alsdann die Aufsicht der Landgeschwornen auf diese Wasserzüge auf.

Uebrigens bleibt die Abänderung, Erweiterung oder nähere Bestimmung dieser Anordnungen jederzeit vorbehalten.

Es werden zu Wassergeschwornen für diesesmal ernannt:

Wöltje Averbäck, zu Blockbeich.

Hinrich Klüver, zu Oberneuland.

Dierk Harjes, zu Kockwinkel, wegen des Rathshalten.

II. Besondere Vorschriften.

I. Der Deichschloth.

a) Der Deichschloth muß von Hartmanns Wahre an, allenthalben bis nach Kattrepel, auf eine Weite von 10 Fuß, gebracht werden.

Diese Erweiterung ist aber in der Regel an der Landseite, und nicht an der Deichseite, vorzunehmen, es sey denn, daß sich irgendwo an der Deichseite ein Dobben in den Fluß hineingedrängt hätte, wo alsdann nach Ermessen der Wassergeschwornen von diesem so viel, als unschädlich geschehen kann, abgenommen werden soll.

b) Es sind in demselben allenthalben die versandeten Stellen auszugraben. Es trifft dieses vorzüglich die Strecken des Herrn Doctor und Professor Uhasverus und des Berend Kropp zu Oberneuland, muß aber auch sonst an den Strecken geschehen, wo die Wassergeschwornen es nöthig erachten.

Es gilt hierbei die Regel, daß das Flußbett an allen Orten drei Fuß, von der Oberfläche (dem Niveau) des anliegenden Bodens gerechnet, tief seyn muß.

c) Auch an den Stellen, wo der Deichschloth die gehörige Tiefe und Weite hat, soll er vom Kraut gründlich gereinigt werden.

d) Wegen der im Deichschloth vorhandenen Wahren wird besonders befohlen:

1) Die sogenannte Hartmanns Wahre ist mittelst eines Beischlages um 2 Fuß zu erweitern und der Boden $1\frac{1}{2}$ Fuß tiefer zu legen.

2) Die

- 2) Die Wahre von Gerhard Kämena soll ein Fuß weiter und 1 Fuß tiefer gemacht werden.
- 3) Herrn Doctor Uhasverus Wahre, beim Alln, ist 1 Fuß tiefer zu legen.
- 4) Die Wahre von Reinkelürs Erben muß einen Beischlag von 2 Fuß Weite erhalten, und die Wahre sammt dem Beischlage 1 Fuß tiefer werden.
- 5) Gerhard Kropps Wahre ist mit einem Beischlage von 3 Fuß Weite zu versehen und 1 Fuß tiefer zu legen, weil hier das Wasser auch durch die Eindeichung der Wiesen sehr aufgestaut wird.
- 6) M. Feldhusen Wahre muß einen Beischlag von mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß erhalten, und ist sie um 3 bis 6 Fuß zu vertiefen.
- 7) Herr Doctor Engelken Wahre, von Herrn Doctor Schulze Lande, muß einen Beischlag von $2\frac{1}{4}$ Fuß Weite erhalten und 1 Fuß tiefer gelegt werden.
- 8) Hinrich Klüvers Wahre muß einen Beischlag von $2\frac{1}{4}$ Fuß erhalten und $\frac{3}{4}$ Fuß tiefer liegen.
- 9) Herrn Doctor Uhasverus Wahre bedarf eines Beischlages von $2\frac{1}{2}$ Fuß und einer Senkung des Bodens von $\frac{1}{2}$ Fuß.
- 10) Die Pastoren-Wahre muß einen Beischlag von $2\frac{1}{2}$ Fuß Weite, und
- 11) Reinkelürs Erben Wahre einen solchen von $3\frac{1}{2}$ Fuß weit erhalten und der Boden um 1 Fuß gesenkt werden.
- 12) Johann Denker, wenn er seine zerbrochene Wahre herstellen will, muß ihr mit Einschluß eines etwanigen
Bei-

Beischlags 6 $\frac{1}{2}$ Fuß Weite geben und den Boden so tief legen, als bei der vorstehenden Währe.

13) Eben so sind die Dammstellen von Hinrich Türgens und Fretk Kropp einzurichten.

Statt der Beischläge steht es Jedem frei, die Hauptwahren auf die verordnete Weite zu erweitern.

e) Für die Wahren wird noch die Vorschrift gemacht, daß es Jedem frei steht, zur Abstauung des Wassers in den Zeiten, wo diese vortheilhaft ist, seine Wahren mit einem anpassenden Staubrett zu versehen, dieses auch von den Wassergeschwornen nach ihrem Ermessen angeordnet werden kann; jedoch kann die Einsetzung und Lösung der Stauē nur nach Vorschrift der Geschwornen und mit deren Vorwissen geschehen.

2. Der kleine Boddensee.

a) Derselbe ist allenthalben von den Landanliegern gründlich auszureinigen und an den Stellen, wo er versandet ist, auszugraben, so daß er aller Orten eine Tiefe von 3 Fuß von der Oberfläche des anliegenden Landes gerechnet, erhalte. Vorzüglich ist dieses nöthig bei Hinrich Klüvers und Johann Boschen, ferner: bei M. Feldhusen Lande zwischen den Wahren von Lür Meier und Hinrich Klüver, und weiter hinunter bis an den Ausgang in den Deichschloth.

b) In demselben müssen die Wahren von Lür Meier und Hinrich Klüver in Oberneuland und von Eberhard Klüver zu Kattrepel bis auf 6 Fuß Durchfluß mittelst

Bei-

Beischläge erweitert und der Grundboden um 1 Fuß vertieft werden.

Es wird den Wassergeschwornen empfohlen, auf diesen Strich vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten.

3. Uebrige Wasserstriche in den Landesbröcken und Rathsbulten.

a) Im Osterholzer Antheile der Landesbröcke muß das sogenannte Hartmanns Wasser, zwischen dem großen Reth und dem Kuhreth, und hernach der Hopstelle von Meyerdircks und Schöttler gründlich ausgereinigt, und wo es nöthig, vertieft werden.

b) Niekels Legge oder Wahre, an Hartmanns Wasser, ist auf $2\frac{1}{2}$ Fuß zu erweitern und um $\frac{1}{2}$ bis 1 Fuß zu vertiefen.

c) Die Wassergeschwornen haben, wo möglich, dahin zu sehen, daß vor der Nateln eine kleine Wahre eingelegt werde.

d) Um zu verhindern, daß das Wasser nicht zu sehr zwischen dem Rathsbulten und dem Kuhreth nach dem Deiche zu dringe, solle der ganze Wasserstrich zwischen dem Bulten und dem Leher untersten Ende im sogenannten Natelort, bis an Schlangemanns und Kropps Hopstelle, und die Striche rund um diese Hopstelle bis an die Küsterwahre und das Oberneulander Pfarrland von den Anliegern ausgereinigt, an den geeigneten Stellen erweitert, und wo die Wassergeschwornen es nöthig finden, durch Ausgraben vertieft werden.

e) Am Ende des langen Schiffgrabens, zwischen dem Bahster und Oberneulander Loose, bei der auf dem Vermessungs-

messungstriß angegebenen neuen Wahre, muß ein Schoß gemacht und im Sommer zugehalten werden, damit das Wasser längs dem Wahrer Loose und Jürgens Hopstelle hinunterlaufe.

f) Die breite Steffe an Schlegemans Hopstelle muß ausgegraben werden.

g) Der ganze Strich zwischen dem Pfaarlande und dem Rockwinkler niedersten Ende, ist gründlich auszureinigen, und wo es nöthig ist, auszugraben und breiter auszuschnitten.

h) Die breite Fuhr im Rathsbulten soll durch Ausgraben ausgesandet und nach Ermessen der Geschworenen vertieft werden.

i) Der gänzlich verfallene Wasserstrich, zwischen dem Kuhbruch und dem Rathsbulten, soll durch die Anlieger gründlich verbessert, und zu dem Ende gehörig ausgereinigt, und wo es nöthig, aufgegraben werden.

k) Die Wassergeschwornen sind beauftragt, Berend Kropp mo möglich willig zu machen, den Graben an seiner kleinen Wisch aufzugraben.

l) Der schon erlassene Befehl, den Hauptwummestrich hinter dem Leher Kuhbruch und so weiter bis nach Kattrepel, von Sand und Kraut gehörig und zur Zufriedenheit der Geschwornen auszureinigen, wird hiermit den Landanliegern von Lehe, Oberneuland und Borgfeld nochmals eingeschärft, und es ihnen überlassen, ob und in wie fern sie dazu die Wahrenbesitzer anhalten können.

Die Wassergeschwornen sollen hierauf besonders achten.

m) Die

m) Die von Berend Osmer zum Hohenberg benusste, hinter dem Kuhbruch vor seel. Herrn Doctor Wagner Frau Wittwe Lande belegene Wahre, ist mit einem $3\frac{1}{2}$ Fuß weiten Beischlag zu versehen und der Boden um $\frac{1}{2}$ Fuß tiefer zu legen, auch ist von ihm der unterhalb belegene Flußstrich, so weit es ihm obliegt, zu reinigen.

n) Die Wahre des Friedrich Garbade in Borgfeld, im sogenannten Dümmtrockstrich belegen, soll auf gleiche Weise erweitert und eingerichtet werden.

o) Die Wahre des Jürgen Hoops zu Fischerhude, so im diesseitigen Gebiete bei dem Kuhbruchswiesen belegen, ist um $3\frac{1}{2}$ Fuß zu erweitern und um 1 Fuß zu vertiefen.

Die Geschwornen sollen ihm dieses, wenn sie ihn im Bremischen Gebiete treffen, anzeigen, und im Fall der Nichtbefolgung davon zum Zweck weiterer Maßregeln berichten.

p) Die sogenannte Dührkoops Wahre des Daniel Hilfen, im großen Bodensee, ist mit einem Beischlage von $3\frac{1}{2}$ Fuß Weite zu versehen und 1 Fuß zu vertiefen. Auch muß der Flußstrich unterhalb dieser Wahre gereinigt und verbreitert werden.

q) Claus Behrens zu Borgfeld muß die erst im vorigen Jahre im großen Wummestrich neu eingeschlagene Wahre, welche durchaus zu eng und zu seicht ist, dem ihm bereits ertheilten Befehle zufolge, durch einen Beischlag oder durch Verbreitung des Hauptwahrs, um $4\frac{1}{2}$ Fuß weiter machen und dasselbe auf $12\frac{1}{2}$ Fuß Weite bringen, und die Wahrböden um 2 Fuß tiefer legen, widrigenfalls er das ganze Werk wieder herauszureißen angehalten werden soll.

III. Allgemeine Vorschriften.

1) Die vorstehend anbefohlenen Ausreinigungen und Ausgrabungen müssen in der Regel von den angränzenden Landanliegern geschehen, wenn nicht hergebrachter Weise an einigen Stellen diese Arbeit andern aufliegt und die Landanlieger dieses sofort nachzuweisen vermögen. Insbesondere aber haben die angränzenden Landbesitzer, wenn sie behaupten wollen, daß den sogenannten Kalfängern oder Benutzern der Wahren die Reinigung obliege, solches mit diesen auszumachen, und sollen, so lange dieses nicht geschehen, die Landeigenthümer dazu verpflichtet geachtet werden.

2) Es bleibt nicht nur die hergebrachte Vorschrift, daß keine neue Wahren, ohne vorgängige Obrigkeitliche Untersuchung und erhaltene Genehmigung, angelegt werden darf, in Kraft, sondern es dürfen auch Wahren, die angeblich sonst vorhanden gewesen, aber eingegangen sind, nicht eher wieder hergestellt werden, als bis die Berechtigung vorher untersucht und die Erlaubniß des Landherrn dazu ertheilt worden, und sollen diejenigen, die diesem entgegenhandeln, zur sofortigen Begräumung mit Strenge angehalten werden.

3) Die Pächter des Rathsbultens sind angewiesen, dem vorstehenden Herrn der Finanz-Deputation von den angeordneten Arbeiten, soweit sie den Rathsbulten betreffen, Anzeige zu machen, und diesen Herrn, in soweit sie dazu nicht verpflichtet zu seyn glauben, um Bewerkstelligung der Arbeiten zu ersuchen.

4) Da die obenerwähnten Wassergeschwornen nur für das Hollerland angeordnet sind, so ist den Landgeschwornen

zu Borgfeld ausdrücklich zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung desjenigen Theils obiger Vorschriften, der die an Borgfeld gehörenden Striche betrifft, zu achten und darüber gute Aufsicht zu führen. Die Hollerländischen Wassergeschwornen müssen aber darüber berichten, wenn die Borgfelder dem Befehle nicht nachkommen sollten.

5) Mit sämtlichen vorgeschriebenen Verbesserungen soll sofort, nach Anweisung und Aufforderung der ernannten Wassergeschwornen, der Anfang gemacht werden, und müssen sie insgesamt in 2 Monaten beendigt seyn. Diejenigen, die hierin säumhaft sind, werden dem Befund nach mit Geldstrafen, oder sonstigen executiven Zwangsmitteln, dazu angehalten werden.

Der Landherr darf um so zuversichtlicher die Befolgung der obigen Anordnungen erwarten, als es einem Jeden einleuchten wird, daß sie nur das allgemeine Beste des Landes zum Zweck haben und auf den eigenen Wunsch der Eingeseffenen, nach genauer Prüfung der Sache, erlassen worden; bei solchen allgemeinen Verbesserungen aber die damit verbundenen geringen Aufopferungen und Beschwerden Keinem erspart werden können.

Würde aber dennoch Jemand sich hierin nachlässig oder ungehorsam bezeigen, so wird er die wider ihn anzuordnenden strengen Maaßregeln sich selbst beizumessen haben.

Bremen, den 18. Juli 1818.

S. H. A. Schumacher,

Landherr.

24. Erhebung eines Achtel Procents Schoß und vier Monate Collekten.

Da zufolge des Rath- und Bürgerschlusses vom 10. Juli d. J. zu den Bedürfnissen des Staats Ein Achtel Procent Schoß, oder neun Groten von jedem Hundert Thalern, und vier Monate Collekten erhoben werden sollen, so wird dießemnach das Folgende verordnet und hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

- 1) Mit der Erhebung des gedachten Schoßes und der Collekten wird auf der Schoßkammer oben auf dem Rathhause am Montag, den 3. August, der Anfang gemacht, und damit, die Sonntage ausgenommen, bis zum Sonnabend, den 15. August, von 10 bis 12 Uhr Vormittags, fortgefahen.
- 2) Die Erhebung des Schoßes geschieht in Gemäßheit der verbesserten Schoßordnung vom Jahre 1805 (welche mit den dazu von Rath und Bürgerschaft beschlossenen Abänderungen von neuem gedruckt und bei dieser Bekanntmachung zugleich vertheilt wird, überdieß auch auf der Raths-Buchdruckerei zu haben ist,) von der in der Schoß-Ordnung bezeichneten Deputation, und hat ein Jeder sein ganzes Vermögen so genau und sorgfältig als möglich nach Eid und Pflicht zu schätzen und einen jeden Bestandtheil desselben so anzuschlagen, wie er ihn nach seiner besten Ueberzeugung gegenwärtig werth hält und ihn erforderlichen Falls jetzt abzustehen gedächte
- 3) Zu allem Ueberfluß wird bemerkt, daß der Schoß von allem, was zum Vermögen gehört, es befinde sich im

Aus-

Auslande oder hier, es bestehe in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus- und Arbeitsgeräthen, Kostbarkeiten, baarem Gelde, ausstehenden Forderungen, in sofern der Schösser diese letzteren nicht mit Grunde für verloren achtet, und was es immer seyn mag, zu leisten ist.

4) Alle schöfffähige Bürger und Einwohner werden aufgefordert, der neuen Schöffordnung zufolge, den Schöff in Person zu bringen, in sofern sie aber solches zu thun, wegen Krankheit oder sonst unvermeidlich gehindert seyn sollten, den Schöff versiegelt durch einen andern Schöffenbürger bringen zu lassen.

5) Diejenigen Frauenzimmer, welche seit dem letzten Schöffen Wittwen geworden, oder seitdem in die Lage gekommen sind, den Schöff zu entrichten, haben vorab die durch die verbesserte Schöffordnung eingeführte Eidesformel zu unterschreiben, und durch die Unterschrift zweier hiesiger Schöffenbürger bezeugen zu lassen: daß ihnen die Eidesformel gehörig verständigt und dieselbe von ihnen unterzeichnet worden.

6) Um den Schösser von dem Kollektanten zu unterscheiden, ist ein jeder Schösser verbunden, den bewilligten Schöff für 3000 Rthlr., somit drei Reichsthaler vier und fünfzig Grote, offen hinzulegen, das Uebrige wirft er auf die bisherige Weise verdeckt in die Kiste.

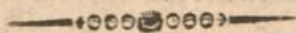
7) Den Kollektanten wird angezeigt, daß die aus U. L. Frauen und St. Martini, nebst der dahin gehörenden Neustadt, vom 3. bis 8. August, die aus St. Augustini und St. Stephani aber vom 10. bis 15. August,

ihre

ihre Beiträge am angezeigten Orte zu der bestimmten Zeit einzuliefern haben, indem keine Collektanten außer der für ihre Kirchspiele festgesetzten Zeit angenommen werden.

Ein Hochedler Hochweiser Rath vertrauet zu seinen Mitbürgern, daß sie bei der Entrichtung dieser Abgabe, wie unsere Vorfahren auch gethan, Gott, ihr Gewissen und ihre Ehre vor Augen haben, und daß die neu hinzugekommenen Bürger hierin den älteren mit gleicher Gewissenhaftigkeit folgen werden.

Beschlossen Bremen in der Rath's-Versammlung den 15ten und publicirt den 20 Juli 1818.



25. Verbesserte Schoßordnung.

A. Wer den Schoß oder die Collekten zu bezahlen habe?

Alle Bürger dieser Stadt, sie mögen in der Stadt oder im Gebiete wohnen, und die Schukverwadten, in sofern nicht mit ihnen besondere Vereinbarungen getroffen worden, bezahlen den Schoß oder die Collekten.

Es kömmt nicht darauf an, wo einer wohne; es sey denn, daß der, welcher auswärts wohnt, von seinem Vermögen den Abschöß bereits entrichtet, oder nach den neueren Einrichtungen die Prolongation des Bürgerrechts erwirkt habe.

Diejenigen unter den bemeldeten Personen, welche nicht 3000 Rthlr. oder darüber in Vermögen haben, und solches, wenn die Schoß-Deputation es verlangt, eidlich versichern, entrichten, anstatt des Schoßes, Collekten. Nur haben die Vormünder und sonstige Verwalter auf ihren Bürger-Eid das von ihnen zu verwaltende Vermögen, wenn es unter 3000 Rthlr. beträgt, nach dem Inhalt des Inventarii und der darauf gehaltenen Rechnung nachhaft zu machen, in den Schoß-Büchern anzeichnen zu lassen und gleich den Schoßern Procentweise dafür zu bezahlen.

Wenn einem oder anderem Fremden der Aufenthalt hieselbst, jedoch ohne bürgerliche Nahrung treiben zu dürfen, dergestalt gestattet ist, oder werden möchte, daß er nicht der Schoß-Abgabe unterworfen sey, so bleibt er gegen Erfüllung der ihm statt deren specialiter aufgelegten Verpflichtungen frei.

Von dieser Abgabe sind frei:

1) Für ihre Lebenszeit — auch ihre Ehefrauen haben die Freiheit, desgleichen ihre Wittwen und Kinder:

- a. Die Mitglieder des V. Ministerii und die übrigen resp. Herren Prediger in der Alt- und Neustadt, wie auch in den Vorstädten und in dem Stadtgebiete.
- b. Die Schulmeister in den Kirchspielen — in den Armen- und Freischulen und in den Waisenhäusern — die Küster und Organisten in der Alt- und Neustadt, wie auch in den Vorstädten und in dem Stadtgebiete.
- c. Die ordentlichen Lehrer in den öffentlichen Schulen.
- d. Die zum hiesigen Militair gehörigen Personen.

2) Die Freiheit haben bloß während ihres Amtes oder Dienstzeit, und nur in dem Falle für ihre Lebenszeit, wenn sie die Bedienung wegen Alters oder Schwäche niedergelegt haben:

- a. Die Thurmbläser, Balgentreter, Todtengräber, Kirchens- und Diaconen-Diener in der Alt- und Neustadt, wie auch in den Vorstädten und im Stadtgebiete.
- b. Die in dem angehängten Verzeichnisse bemerkten Officianten.

Von diesen Befreiten gelten folgende allgemeine Grundsätze:

1) Die, welche neben dem Stande oder Gewerbe, in Rücksicht dessen ihnen die Befreiung gegönnt wird, ein Handwerk oder Kaufhandel, es sey im Großen oder im Kleinen— oder Höckerei und Verkauf aus dem Hause treiben, haben keinen Theil an der Befreiung

2) Die den Ehefrauen, Wittwen und Kindern gegönnte Freiheit fällt weg, wenn dieselben

- a. eines der so eben bemeldeten Gewerbe treiben.
- b. In Ansehung der Kinder, wenn diese ein eigenes Vermögen durch Erbschaft oder sonst erhalten haben, als wovon sie auch während des Lebens ihrer Eltern oder eines derselben bezahlen müssen, ausgenommen, wenn die Eltern den Nießbrauch davon haben. Elternlose Kinder sind, wenn das ihnen von ihren Eltern Zugefallene an nutzbarem Vermögen, d. i. ohne die Kleider und Mobilien, über 2000 Rthlr. für jedes Kind gerechnet, beträgt, nicht frei, sondern sie bezahlen dann von ihrem ganzen

gänzten Vermögen. Haben sie aber auch weniger, so sind sie doch nicht länger, als bis sie ihr 25stes Lebensjahr vollendet — oder sich etablirt oder verheirathet haben, frei.

Ein jeder zugeschworne Bürger und Schutzverwandte, der nicht anderweitig zu den Befreiten gehört, muß, obgleich er noch bei seinen Eltern wohnt, besonders Schosß, oder, wenn er nicht ein separates schosßbares Vermögen hat, besonders Collekten geben.

3) In Ansehung derer, welche künftig zu solchen Aemtern, mit welchen die Exemption verbunden ist, erwählt werden sollten, treten folgende Bestimmungen ein:

- a. Sie sind nur so lange frei als sie ein solches Amt bekleiden, und
- b. in so weit sie nicht 3000 Rthlr. nutzbares Vermögen haben.
- c. Wann sie 3000 Rthlr. oder mehr, es sey an eigenem, ererbtem, erheirathetem oder sonst gewonnenem Vermögen besitzen, sind sie für ihr ganzes Vermögen dem Schosse unterworfen.
- d. Ihren Ehefrauen aber, in so weit sie ein separates Vermögen besitzen, steht die Exemption nicht zu.
- e. Von diesen Bestimmungen sind ausgenommen: Die resp. Herren Prediger, die Schulmeister in den Kirchspielen, in den Armen- und Freischulen und in den Waisenhäusern, die Küster und Organisten in der Alt- und Neustadt, wie auch in den Vorstädten und in dem Stadtgebiete, die öffentlichen ordentlichen Lehrer und die zum hiesigen Militair gehörigen Personen.

4) In Betracht sonstiger Verhältnisse genießen folgende die Freiheit für ihre Personen:

a. Hiesiger Bürger und Schutzverwandten Kinder, welche hieselbst in anderer Lohn und Brode sich befinden, sind, so lange sie dienen und keinen eigenen Haushalt führen, von den Collekten ganz, von dem Schosse aber nur in Rücksicht dessen, was sie durch den Dienst erworben haben, frei.

b. In Betreff der Personen in hiesigen milden Stiftungen ist zu unterscheiden, ob sie daselbst freie Kost haben oder nicht? Ist jenes, so sind

α. die, so nicht über 500 Rthlr. an nutzbarem Vermögen, d. i. ohne Kleider und Mobilien, haben, ganz frei.

β. Die mehr, aber nicht über 1000 Rthlr. an nutzbarem Vermögen haben, versteuern das Nutzbare nach Maaßgabe des Schosses.

γ. Die über 1000 Rthlr. an nutzbarem Vermögen haben, versteuern ihr ganzes Vermögen nach Maaßgabe des Schosses.

Bei Personen in solchen Stiftungen, wo keine freie Kost gegeben wird, findet alles dieses Statt, außer, daß jedesmal die Summe verdoppelt wird.

In jedem Falle wird das Einkaufsgeld bei dem Anschläge des Vermögens nicht mitgerechnet.

c. Die, welche von dem Armen-Institute Gaben erhalten, die Armen in dem Kranken-, den Armen- und den Waisenhäusern und in den Gottesbuden,

B. Wovon der Schoß zu be-

Der Schoß ist zu entrichten von allem, was zum Vermögen gehört, es bestehe in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus- und Arbeits-Geräthen, Kostbarkeiten, baarem Golde, ausstehenden Forderungen, in sofern der Schosse diese Forderungen nicht für völlig verloren achtet, und was es immer seyn mag. Auch ist dasjenige, was in einem fremden Gebiete belegen, oder befindlich, oder ausstehend ist, so wie dasjenige, was auswärts ebenfalls versteuert werden muß und dasjenige, was keine Nutzungen abwirft, nicht frei, doch wird nur das reine, nach Abzug der Schulden übrigbleibende Vermögen, verschoffet.

Wem durch Kauf, Schenkung, Erbschaft, Vermächtniß oder sonst jährliche Renten Zinsen zuständig sind, der muß sein Recht auf dieselben nach dem Capitalwerthe versteuern, und nur Gehalte und Gnabengehalte sind davon befreit.

Das, wovon einem andern die Nutznießung zukommt, verschoffet dieser, so lange er dieselbe hat, nicht aber der Eigenthümer.

Hat ein Ausländer diese Nutznießung, so muß der hiesige Eigenthümer den Schoß einliefern; zieht aber diese Auslage von den Nutzungen ab.

Die Fonds öffentlicher und Privat-Stiftungen, es sey zu Stipendien oder auch zu andern Ähnlichen wohlthätigen Zwecken, wie auch die Fonds der Bruderschaften, der Sterbe- und Wittwen-Kassen, sind frei.

Wenn solche Personen, die sich nicht häuslich hier niedergelassen haben, Häuser, Gärten oder Ländereien in der

Alt- oder Neustadt, in den Vorstädten oder dem Stadtgebiete besitzend, und es wird von den letzteren keine Contribution erlegt, so haben sie den Schoß von solchen Immobilien zu entrichten; es wäre denn, daß von diesen der Abschoß bezahlt wäre. Besitzer solcher Immobilien, wenn sie ihre hiesigen Rechte aufgeben, wie auch Auswärtige, denen dergleichen durch Sterbefälle zukommt, haben davon, wie von anderem Vermögen den Abschoß zu bezahlen, und so lange, bis dies geschehen, dieselben zu verschossen.

C. Wie der Schoß oder die Collekten bezahlt werden sollen?

I. Nach welchem Maasstabe das Vermögen und die Collekten zu schätzen seyen?

Ein jeder hat sein Vermögen oder dasjenige, wovon er den Schoß entrichten muß, so genau, als möglich, zu schätzen.

Was insonderheit die Immobilien, einschließlicly der Gärten, Landgüter und zu Meyerrecht ausgethanen Ländereien betrifft, so hat er bei solcher Schätzung auf die jedesmaligen Zeitläufte Rücksicht zu nehmen.

Um die zu Meyerrechte ausgethane Ländereien anzuschlagen, muß der Gutsherr sein Gutsherrliches Recht schätzen und darnach verschossen.

In Betreff der in den Vorstädten belegenen meyerrechtlichen Ländereien, ist deren Werth nach Abzug des davon zu entrichtenden Kanons bei Berechnung der Schoß-Abgabe in Anschlag zu bringen.

Der Schoffer muß die Kaufmanns- und Kram-Waaren, welche hier oder anderswo oder unterwegs für seine Rechnung sich befinden, so verschossen, wie er sie zur Zeit werth hält. Doch behält er die Freiheit, die für seine Rechnung kommende, unterwegs befindliche Waaren auch nach dem Einkaufspreise zu verschossen.

Hier oder auswärts ausstehende Forderungen hat man anzuschlagen, wie man sie zur Zeit werth zu seyn achtet.

Die Kollektanten werden von der Schoß-Deputation nach dem Vermögen oder dem Erwerbe angeschlagen; wobei in Ansehung der Handwerker darauf Rücksicht genommen wird: ob einer viele oder wenige Gesellen halte und ob das Gewerbe zu allen, oder nur zu gewissen Jahreszeiten getrieben werden könne?

Findet sich aber Jemand, seiner eigenen Ueberzeugung nach, zu niedrig geschätzt, so darf er sich dabei nicht beruhigen, sondern muß es der Deputation anzeigen und eine höhere Kollekte bezahlen.

II. Art und Weise der Hebung.

Jeder Schoffer ist verbunden, den Betrag eines Schoffes von 3000 Rthlr. der Deputation offen zu entrichten; er kann aber das übrige Geld, welches er als Schoß erlegt und welches nur in Bremer Gelde oder in gutem wichtigen Golde bezahlt werden soll, sofort und ohne der Deputation es vorzuzeigen, in die Schoßliste werfen. Nur daß er, wenn er für einen Andern es bringt, vorher das Siegel vorzeige. Dafern aber die respect. Herren Deputirten einen besondern Verdacht hätten,

ten, sollen sie befugt seyn, den eingebrachten Schoß zu zählen und den Rechten gemäß zu verfahren.

Auch von ungetheilten, in Gemeinschaft stehenden Erbschaften und andern Gütern und von solchen, die unter vormundschaftlicher Verwaltung stehen, wird, wenn dieselben 3000 Rthlr. oder darüber betragen, der Schoß ungezählt in die Kiste geworfen. Es haben aber der Testament-Executor, der oder die Erben oder der Mit-Erbe, auch die Tutoren und Curatoren, denselben auf ihren Bürger-Eid, wie von ihren eigenen Gütern, getreulich zu entrichten.

Der für fremde Eigenthümer hiesiger Immobilien einzuliefernde Schoß muß der Deputation zum Nachzählen vorgelegt werden; es wäre denn, daß ein zugeschworner Bürger ihn einreichte und die Richtigkeit auf seinen Bürger-Eid bezeugte.

Der Regel nach muß jeder selbst in Person den Schoß einreichen.

Hat eine Ehefrau separates Vermögen, so kann ihr Ehemann davon den Schoß zugleich mit dem von seinem eigenen Vermögen zu entrichtenden ungetheilt einliefern, muß jedoch auf seinen Bürger-Eid für die Richtigkeit einstehen.

So hat auch der Vater für besonderes Vermögen der Kinder, die noch nicht zugeschworen haben, wenn solches Vermögen nicht unter anderweitiger Verwaltung steht, auf seinen Bürger-Eid den Schoß zu entrichten.

Ist von Wittwen und andern unverheiratheten Frauenspersonen, auch dem, welcher durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige gültige Ursachen verhindert ist, den Schoß in Person bringen zu können, derselbe, jedoch nur versiegelt und nicht durch Bediente, sondern durch einen bekannten zugeschwor-

schwornen Bürger, auch nicht durch einen Kirchspiels-Boten, einzusenden.

Frauenspersonen, für welche nicht ein Beeidigter, als Ehemann, Vater oder Vormund den Schoß einliefert und also für die getreue Entrichtung einsteht, müssen eine gedruckte Eides-Formel ausstellen und von 2 Schoß-Bürgern durch deren Unterschrift bescheinigen lassen: daß sie ihr den Inhalt erklärt, und daß sie die Formel unterzeichnet habe.

Die, welche diese Eides-Formel solchergestalt unterzeichnet bei dem nächsten Schoß nicht einliefern, werden mit 25 Rthlr. bestraft und vor der Einlieferung der Eides-Formel wird der Schoß nicht von ihnen angenommen.

Das Formular geht dahin: daß sie den jedesmaligen durch Rath- und Bürgerschluß beliebten Schoß, der Schoß-Ordnung gemäß, redlich bezahlen wollen.

Im Falle Jemand bei eingetretener Abwesenheit den Schoß nicht so, wie zuvor bestimmt worden, durch einen Andern eingesandt hätte, (welches er jedoch nicht leichtsinnig un-terlassen muß) so hat er sofort nach seiner Zurückkunft und ohne erst eine andere Sitzung der Deputation zu erwarten, den Rückstand, und nach Verlauf eines Jahres zugleich mit den Verzugs-Zinsen ad 5 Procent, versiegelt, entweder dem Herrn Rath-Deputirten oder einem andern Deputirten seines Kirchspiels einzuliefern; da denn im letztern Falle der Deputirte den Herrn Rath-Deputirten sofort davon zu benachrichtigen hat. Es wird dann der eingebrachte Schoß mit den Zinsen bei der nächsten Sitzung eröffnet und ungezählt in die Kiste geworfen.

Den

Den Schoß und die Collekten erheben die dazu für die 4 Kirchspiele deputirten Herren des Rathes, aus dem Collegio der Aelterleute, aus der Kaufmannschaft und aus den Aemtern.

Es sollen auch zu der Schoß-Casse 4 Schlüssel seyn, wovon die Herren Deputirten des Rathes einen, und die Deputirten aus der Bürgerschaft die übrigen 3 Schlüssel haben, und soll, ohne der gesammten Deputirten Wissen und Bewilligung, von dem Schosse nichts ausgezahlt oder anders wohin, als wozu es dem gemachten Schlusse nach gewilligt ist, verwendet werden.

B e r z e i c h n i ß

der hinführo von der Schoß- und Collekten-
Abgabe befreiten Officianten.

Der Diener des V. Ministerii.

- Pedell des Gymnasii.
- Custos der Latein. Schule.
- Haus-Vater am Armenhause.
- Speise-Vater am Werkhause.

Die Väter am Krankenhause.

- — = Mannhause.
- — = Isabeen Gasthause.
- — = Kloster.
- — und Mütter an den Waisenhäusern.

Der Dekonom und Schreiber am Armen-Institut.

Die Armen-Vögte.

Bremen, publicirt den 20. Juli 1818.



26. Zahlung der Abgabe von ausländischen
in Wegefaß einzuführenden Bier und Branntwein.

Es ist Einem Hochweisen Rathe zur Anzeige gekommen, daß von manchen Einwohnern Wegefaß die unter dem 8. Mai 1815 erlassene Verordnung wegen der Consumtions-Abgabe in Wegefaß auf Bier und Branntwein, so weder in Bremen noch Wegefaß fabricirt worden, dahin irrig verstanden wird, als wenn nur diejenigen, welche dergleichen Getränke in Wegefaß verschicken, jene Abgabe zu entrichten hätten. Obgleich nun die vorerwähnte Verordnung von dem in Wegefaß einzuführenden Branntwein und Bier überhaupt redet, auch die am 3. October 1817 publicirte Obrigkeitliche Bekanntmachung ganz allgemein Bier und Branntwein, welche nach Wegefaß zum dortigen Verbräuche eingeführt werden, als der Abgabe unterworfen bezeichnet; so wird jedoch zur Vermeidung alles möglichen Mißverständnisses und um einem Jeden, der künftig der Verordnung entgegen handeln möchte, jeden Vorwand zur Entschuldigung zu benehmen, zu allem Ueberflusse nochmals hiermit erklärt, daß die Abgabe von dem im Auslande verfertigten Kornbranntwein, von welcher Art er auch sey, so wie von dem in der Fremde gebraueten Bier, und zwar für den Anker Branntwein und Genever 1 Rthlr. 24 gr., für die Tonne Bier 1 Rthlr. 12 gr. in Gold — von allen und jeden, welche dergleichen weder in Bremen noch Wegefaß fabricirte Getränke in Wegefaß einführen, vorab zu bezahlen ist, sie mögen nun diese Getränke dort verschicken wollen oder nicht.

Zugleich

Zugleich wird einem Jeden, welcher dergleichen fremdes Bier und Branntwein in Begeſack einbringen will, hierdurch aufgegeben, ehe und bevor er dieſe Getränke über die Gränze des Fleckens wirklich einbringt, oder, falls ſie zu Waſſer kommen, ehe er ſie ausladet, vorab von dem zu dieſer Erhebung beſtellten Gerichtſchreiber Güntherſſen gegen Bezahlung der Abgabe einen Einfuhrſchein zu löſen, indem jene Getränke, welche ohne einen ſolchen Einfuhrſchein in Begeſack eingebracht ſind, in Gemäßheit der Verordnung vom 8. Mai 1815 ohne weiteres confiscirt, der Contravenient aber überdem mit einer Geldbuße von 10 Reichsthalern für jeden Anker Branntwein und für jede Tonne Bier belegt werden ſoll.

Schließlich werden diejenigen, welche zu Schiffe Korn, Branntwein, Genever oder Bier von Bremen nach Begeſack einführen wollen, auf die Obigkeitliche Bekanntmachung vom 3. October 1817 wiederholt verwieſen.

Beschloſſen Bremen in der Raths = Verſammlung am 22ſten und publicirt den 27. Juli 1818.

27. Erhebung des Brückengeldes an der Borgfeldter Brücke.

Nachdem die Wiederaerbauung und künftige Unterhaltung der im Jahre 1813 zerſtörten Brücke über die Wumme zwischen Borgfeld und Lilienthal mittelſt einer zwischen dem Königreich Hannover und der freien Hanſeſtadt Bremen geſchloſſenen

Ueber-

Uebereinkunft, von der letzteren übernommen und dagegen die Erhebung eines Brückengeldes für Rechnung der Stadt unter gewissen Bestimmungen vereinbart ist; so wird, da nunmehr der Bau der Brücke vollendet ist und dieselbe am nächsten Sonntag, den 2. August, zum Gebrauch geöffnet werden wird, über die Entrichtung des Brückengeldes das Folgende zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht und verordnet:

1) Das Brückengeld beträgt:

von jeder Person $\frac{1}{2}$ Groten,

von jedem Pferde 1 Groten,

von jedem Stück Hornvieh $\frac{1}{2}$ Groten.

2) Dieses Brückengeld wird für alle, die Brücke wirklich passirende Personen, Pferde und Hornvieh zum Vollen entrichtet, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

a. das Brückengeld wird innerhalb 24 Stunden, von Mitternacht zu Mitternacht, nach Art der Chaussée-Abgaben, nur einmal von den Passanten entrichtet.

b. Der Fuhrmann oder Treiber, welcher mit Pferden oder Hornvieh die Brücke passirt, bezahlt für seine Person kein Brückengeld, sondern erlegt selbiges nur für das bei sich habende Vieh.

3) Das Brückengeld wird an den dazu bestellten Einnahmer gegen einen als Quittung dienenden Zettel entrichtet.

4) Befreit von der Erlegung des Brückengeldes sind allein:

die jedesmaligen Königl. Hannöversischen Herren Beamten zu Lilienthal, so wie der Postbote des Amtes,

Amts, für ihre Person und für ihre bei sich habenden Transportmittel.

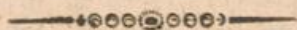
5) Es ist dem Einnehmer ausdrücklich untersagt, die Zahlung des Brückengeldes erst bei der Rückkehr zu gestatten.

6) Wenn der bezahlte Brückengelds = Zettel von dem Passirenden nicht angenommen wird, so ist derselbe in dessen Gegenwart von dem Einnehmer zu zerreißen.

7) Ungestümes Betragen gegen den Einnehmer, oder gar Widersetzlichkeit gegen denselben, wird nachdrücklich bestraft werden.

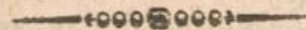
8) Der Einnehmer ist angewiesen, das Brückengeld mit Bescheidenheit und Höflichkeit einzufordern, und des Nachts, sobald er angerufen wird, den Baum zu öffnen. Etwanige Beschwerden über denselben sind mündlich oder schriftlich dem Herrn Landherrn anzuzeigen.

Beschlossen Bremen in der Raths = Versammlung den 15ten und publicirt den 27. Juli 1818.



28. Bekanntmachung wegen Aufnahme des Lagers von
Theer und Pech in den Theerhäusern.

Unter dem 3. August wurde die jährliche Aufforderung
(Samml. der Verordn. für 1814, No. 70, S. 132)
wiederholt.



29. Verordnung, die Beförderung der Impfung der
Schutzblattern betreffend.

Durch die Erfahrung während einer Reihe von Jahren und durch die Versuche der Kunstverständigen haben sich die Schutzblattern als das zuverlässigste Mittel zur Bewahrung gegen die furchtbare Seuche der natürlichen Blattern bewährt, und das Vertrauen auf die schützende Kraft derselben hat deren Anwendung so allgemein verbreitet, daß mit der Zeit die gänzliche Ausrottung der natürlichen Blattern gehofft werden kann.

Um diesem großen Ziele sich zu nähern, bedarf es der Unterstützung des Staats, damit durch öffentliche Anstalten die allgemeinste Anwendung der Schutzblattern erleichtert, die unzuverlässige Impfung derselben durch nicht gehörig unterrichtete Personen verhindert und die Verbreitung der sich vielleicht noch zeigenden natürlichen Blattern durch Anwendung aller Sorgfalt verhütet werde.

Ein Hochweiser Rath hat sich bewogen gefunden, zur Erreichung dieser Zwecke die besondere Sorge für die möglichst allgemeine Impfung der Schutzblattern und die Abhaltung der natürlichen Blattern einer Commission, bestehend aus Mitgliedern des Senats, aus einigen Aerzten und Wundärzten, zu übertragen, demnächst aber die nachfolgenden Verfügungen und Anordnungen zu treffen:

I) Zu Mitgliedern der Commission sind ernannt:

Herr Senator Dr. Nonnen.

Herr Senator Dr. Moltenius.

Herr Senator Dr. Pavenstedt.

Herr

Herr Senator Dr. Schumacher.

Herr Dr. Roth zu Begefac.

Herr Dr. Engelken zu Oberneuland.

Herr Dr. D'Oleire.

Herr Dr. Ph. C. Heineken.

Herr Dr. von dem Busch.

Der Wundarzt C. D. Schmidt.

Der Wundarzt Becher.

Der Wundarzt Widmann.

Der Wundarzt Rohlfz zu Begefac.

2) Der Senat empfiehlt den Aeltern ernstlich, ihre Kinder gleich im ersten Lebensjahre mit den Schutzblattern impfen zu lassen; es sey denn, daß der Gesundheitszustand eines Kindes nach dem Urtheile des Arztes es nicht gestattet.

3) Er fordert die zur Ausübung ihrer Kunst zugelassenen Herren Aerzte und Wundärzte auf, durch ihren Einfluß, jeder in seinem Berufskreise, zur frühzeitigen Anwendung der Schutzblattern mitzuwirken.

4) Dagegen wird die Impfung Allen, welche nicht die Erlaubniß zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis erhalten haben, namentlich auch den Gehülfen der Wundärzte und den Hebammen, ohne Ausnahme und bei nachdrücklicher Strafe untersagt.

5) Die Einimpfung der Menschenblattern ist in der Regel untersagt. Wer solche vorzunehmen wünscht, hat sich deshalb an die Polizei-Behörde zu wenden, welche nach eingefordertem Gutachten der Commission die Erlaubniß dazu ertheilen oder veweigern wird.

6) Zur

6) Zur Erleichterung der Schutzblattern-Impfung ist für die Stadt eine öffentliche Impf-Anstalt errichtet, welche von den ärztlichen und wundärztlichen Mitgliedern der Commission abwechselnd besorgt wird.

7) In einem vor der Hand dazu eingeräumten Saale im Hause Seefahrt werden in den Monaten März bis October einschließlich jeden Mittwochen, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, zwei Mitglieder der Commission alle dahin gebrachte Kinder impfen.

8) Die geimpften Kinder müssen am nächsten darauf folgenden Mittwochen um die nämliche Zeit wieder dahin gebracht werden, um untersuchen zu können, ob die Impfung von Erfolg gewesen sey, und damit nöthigenfalls solche wiederholt werde. Die Untersuchung ist, zur eigenen Beruhigung der Aeltern selbst, unerlässlich, weil die Impfung nur, wenn die Schutzblattern wirklich angeschlagen haben, gegen die natürlichen Blattern sichert.

9) Ueber die geschehenen Impfungen wird ein vollständiges Register geführt, und darin bemerkt, ob solche von Erfolg gewesen.

10) Aus dem Register werden die Scheine: daß die Impfung mit Erfolg geschehen sey, ertheilt. Auf keinen Fall aber darf der Schein ertheilt werden, wenn nicht das geimpfte Kind zur Untersuchung wieder vorgezeigt worden.

11) Für die Impfung werden 36 Grote und für den Impf-Schein 2 Grote entrichtet. Unbemittelte, welche dem anwesenden Arzt oder Wundarzt ihr Unvermögen versichern, erhalten beides unentgeltlich.

12) Aus den in der Stadt eingepfarrten Dörfern sind die Kinder zum Impfen vorerst in die Impf-Anstalt in der Stadt zu bringen.

13) Für das übrige Land = Gebiet ist die Einrichtung getroffen, daß jährlich einmal im Juni oder Juli einige der Herren Aerzte und Wundärzte von der Commission eine Reise durch das Gebiet machen werden, um zu impfen.

Der Tag und der Ort, wo die Impfung geschieht, werden vorher von den Kanzeln bekannt gemacht werden.

14) In der nächsten Woche darauf wird die Reise wiederholt werden, um zu untersuchen, ob die Impfung von Erfolg gewesen. Die Aeltern werden ernstlich erinnert, die Kinder alsdann unfehlbar wieder vorzuzeigen.

15) Für die Impfung wird bezahlt:

von Voll- und Halb-Bauern	36	Grote,
von Brinksißern und Häuslingen	12	—
für den Impf-Schein	2	—

Unbemittelte erhalten beides unentgeltlich. Die Fuhren sind von den Landleuten nach einer von den Herren Landherren zu bestimmenden Reihenfolge unentgeltlich zu leisten.

16) Da die Verbreitung der natürlichen Blattern am häufigsten in den Schulen Statt findet, so wird es allen Vorstehern öffentlicher Schulen, so wie Allen, welchen die Haltung von Schulen gestattet ist, nachdrücklich und bei eigener Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, bei der Aufnahme von Kindern durch Zeugniß der öffentlichen Impf-Anstalt oder eines Arztes oder Wundarztes sich zu versichern, daß sie geimpft sind, oder die natürlichen Blattern gehabt haben.

17) Auch

17) Auch den Verwaltern der Waisenhäuser und des Armen-Instituts wird empfohlen, keine Kinder aufzunehmen, die nicht bereits geimpft sind, oder sie sofort impfen zu lassen.

18) Sollten sich irgendwo in der Stadt oder im Gebiete die natürlichen Blattern zeigen, so ist davon ungesäumt die Anzeige bei der Polizei-Direction oder bei dem Herrn Landherrn zu machen. Vorzüglich aber wird es den Herren Ärzten und Wundärzten zur Pflicht gemacht, jeden solchen Krankheitsfall zur Anzeige zu bringen.

19) Wer die erste Anzeige von dem Daseyn der natürlichen Blattern macht, erhält eine Belohnung von fünf Thalern von der Polizei-Behörde, — in sofern er nicht verpflichtet gewesen wäre, für die zeitige Impfung des Blatternkranken zu sorgen.

20) Der Kranke soll in der Regel sofort ins Krankenhaus geschafft und daselbst in einem abgesonderten Zimmer verpflegt werden.

21) Gestatten die Umstände die Trennung des Kranken von den Seinigen nicht, so wird das Haus, worin er sich befindet, sofort unter die besondere Aufsicht der Polizei-Behörde gestellt und gegen alle Gemeinschaft durch sorgfältige Absonderung gesichert.

22) An dem Hause wird eine Warnungstafel mit der Nachricht, daß ein Blatternkranker sich darin befindet, befestigt.

23) Die Polizei-Behörde legt einen Wächter hinein, welcher dafür zu sorgen hat, daß nur einer oder einige der nächsten Angehörigen zu dem Blatternkranken zu seiner Ver-

pflege gelassen und alle Gemeinschaft der Hausgenossen nach Außen möglichst verhindert werde.

24) Der Wächter wird über die von ihm zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln, über die anzuwendenden Räucherungen, Lüftungen u. s. w. mit einer Instruction versehen; die Angehörigen und Hausgenossen des Kranken müssen den von den Wächtern zu treffenden Anordnungen unbedingte Folge leisten, und werden nöthigenfalls dazu durch schärfere Maaßregeln angehalten werden.

25) Nach beendigter Krankheit muß das Krankenzimmer ausgelüftet, gewaschen und geweißt werden. Die Kleider, welche der Kranke in der Krankheit trug, sind zu verbrennen, die übrigen Kleidungsstücke, so wie das Bett, sorgfältig zu reinigen und auszulüften, das Bettzeug und die in der Krankheit gebrauchte Wäsche aber auszukochen. Der Wächter verläßt das Haus nicht, bis diese Vorschriften beobachtet sind.

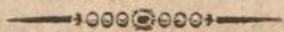
26) Die Leiche eines an den Blattern Verstorbenen muß sobald es mit Sicherheit geschehen kann, ohne Ausstellung zur Schau und in aller Stille beerdigt werden. Die Träger oder Begleiter müssen sich in einem benachbarten, nicht angesteckten Hause versammeln, die Leiche ohne Verzug abholen, und dürfen weder vor noch nach der Beerdigung in das Sterbehaus einkehren.

27) Alle Kosten, welche durch die Absonderung eines Blatternkranken verursacht werden, sind von den Aeltern oder Angehörigen, bei Dienstboten von den Brodherren zu tragen. Nur bei völligem, gehörig bescheinigten Unvermögen übernimmt solche die Polizei-Behörde.

Damit

Damit Ein Hochweiser Rath der Anwendung so strenger Maaßregeln überhoben werde, empfiehlt er allen Bürgern und Untergehörigen die zeitige Benutzung der dargebotenen Anstalten. Mögen Aeltern und Pflegeältern wohl bedenken, daß die Unterlassung der Impfung nicht bloß die ihrer Sorge anvertrauten Ihrigen, sondern auch durch Ansteckung Andere in die größte Gefahr, Leben oder Gesundheit zu verlieren, bringen, und sie sich dadurch schwerer Verantwortlichkeit aussetzen.

Beschlossen Bremen in der Raths = Versammlung am 28. Juli und publicirt den 3. August 1818.

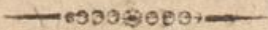


30. Bekanntmachung, die Brandordnung betreffend.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die durch Rath = und Bürgerschuß beliebte Brandordnung abgedruckt und in der Raths = Buchdruckerei zu haben ist.

Es ist daher diese Brandordnung nunmehr in allen ihren Bestimmungen zu befolgen.

Beschlossen Bremen in der Raths = Versammlung am 26. August 1818 und bekannt gemacht am 17. September 1818.



Proclam,

31. Proclam, die Feier des diesjährigen Dank-, Buß-
und Bettages betreffend.

Am 20. September wurde die in der Sammlung der Verordnungen von 1816, S. 82, No. 31, abgedruckte Verordnung wiederholt.

32. Nachtrag zur Verordnung vom 16. Juli d. J. wegen
des Kampens der Gewichte.

Da in der der Verordnung vom 16. Juli d. J. über Gewichte und Längenmaassen beigefügten Bestimmung der Gebühren des Kampers nicht bestimmt worden, wie viel derselbe für neue messingene gekämpfte Gewichte sich bezahlen zu lassen die Erlaubniß hat, so ist nun darüber bestimmt, daß er in Zukunft nicht mehr nehmen darf als

für 1 Stück von 1 lb	52 Grote.
= 1 = = $\frac{1}{2}$ —	30 =
= 1 = = $\frac{1}{3}$ —	24 =
= 1 = = $\frac{1}{8}$ —	14 =
= 1 = = 2 Loth	12 =
= 1 = = 1 —	10 =
= 1 = = $\frac{1}{8}$ —	8 =
= 1 = = 1 Quentin	8 =
= 1 = = $\frac{1}{2}$ —	8 =
= 1 = = 1 Ort	8 =
= 1 = = $\frac{1}{2}$ —	8 =

Es bleibt aber einem Jeden frei, diese Gewichte dem Kämpfer zum Kämpfen zu liefern, und ist alsdann zum Kämpferlohn 4 Grote für das Stück zu bezahlen. Jedoch müssen die Gewichte die gehörige Form haben und nicht zu leicht seyn, auch nicht bedeutend zu schwer, weil im letztern Falle für das Abfeilen dem Kämpfer eine billige Vergütung zu geben ist.

Ist ein Gewicht von 1 \mathbb{H} bis $\frac{1}{2}$ \mathbb{H} etwas zu leicht, so muß der Kämpfer ein Loch hinein bohren, Blei hinein füllen, und das Loch mit einer messingenen Schraube, welche nicht hervorstehen darf, verschließen; für welche Verbesserung er nicht mehr als 8 Grote mit Ausschluß des Kämpferlohns nehmen darf.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 25. September und bekannt gemacht den 5. October 1818.



33. Proclam, die diesjährige Feier des 18. Octobers betreffend.

Durch einen im Jahre 1815 von Rath und Bürgerschaft gefaßten gemeinschaftlichen Beschluß ist der 18. October zu einem beständigen Festtage für die Bewohner unsers Freistaats bestimmt, und durch ein Proclam vom 8. October des vorigen Jahrs wurden die Anordnungen der Feier im Allgemeinen auch für die Zukunft bekannt gemacht. Diese gelten auch in diesem Jahre, da der 18. October auf einen Sonntag fällt, indem zur Vermeidung der Störungen des kirchlichen

lichen Gottesdienstes, dieser, nach der Hauptpredigt und Communion an solchem Tage beendigt wird.

Jene Anordnungen der Feier dieses beständigen Festtages werden in Folgendem hiermit in Erinnerung gebracht:

Es soll an diesem Tage, in der Morgenstunde von 7 bis 8 Uhr, mit allen Glocken der Stadt und des Gebietes geläutet werden, um allgemein die Feier zu verkünden.

Um 9 Uhr sollen alle Kirchen der Stadt und die auf dem Lande zur sonst gewöhnlichen Zeit geöffnet werden, damit in feierlichem Gottesdienste dem Schöpfer für die glorreich wieder errungene Freiheit Deutschlands von neuem gedankt werden möge.

Es wird durch Ausstellung der Becken den Wohlhabenden Gelegenheit gegeben werden, den Armen und Waisen an diesem Tage besonders wohlzuthun, damit auch sie sich freuen und der dankbaren Feier ungetrübt sich anschließen mögen.

Nach beendigtem Gottesdienste werden unsere bewaffneten Wehrmänner, und unsere Kriegsmannschaft, feierlich sich aufstellen, und indem sie in ihrer ehrenvollen Waffenrüstung sich öffentlich vereinigen, dadurch ihren Mitbürgern die Erinnerung gewähren, daß durch den an diesem Tage von den Deutschen Brüdern erkämpften glorreichen Sieg die Wehrfähigkeit der Deutschen allgemein geweckt und so die Ehre des Deutschen Volks gerettet worden.

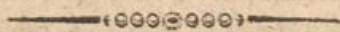
Hierbei wird die Melodie des Liedes: Nun danket alle Gott &c., von der Gallerie des Rathhauses von Blas-
Instru-

Instrumenten angestimmt werden, und den Gesang begleiten.

Am Abend endlich sollen auf den dazu geeigneten Anhöhen in dem Gebiete Feuer angezündet werden, um allgemein in unsern Marken und für unsere Deutschen Nachbarn Zeichen der fröhlichen Feier dieses Dankfestes zu geben.

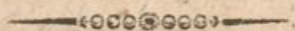
Möge die alljährige Wiederkehr dieses denkwürdigen Tages stets unsern Bremen in freier glücklicher Verfassung, des Deutschen Bundes Glieder von Eintracht umschlungen, das gemeinsame Vaterland vom Auslande geehrt, seine Fürsten und Völker durch Vertrauen und Liebe mehr und mehr genähert, und überall in Deutschland über Hohe und Niedere das Recht herrschend erblicken! Mögen die spätesten Enkel die Wehrhaftigkeit und Sitte bewahren, welche Deutschlands Völker zum Befreiungskriege gerufen und in Leipzigs Ebenen vereinigt hatte!

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 7ten und publicirt am 11. October 1818.



34. Polizei-Vorschriften für die Fremden während des Freimarkts.

Am 15. October wurden die in der Sammlung der Verordnungen von 1815, S. 112, No. 66, abgedruckten Polizei-Vorschriften wiederholt.



35. Verordnung wegen Benutzung des neuen
Torf-Canals.

Nachdem Ein Hochweiser Rath, im Einverständnisse mit dem die Bürgerschaft in den constitutionsmäßigen Fällen provisorisch vertretenden Ausschusse der Letzteren, zur Beförderung der Torfzufuhr einen neuen Canal vom Niederblocklande her, und demnächst längst der Bürgerviehweide bis an die St. Ansgariithors-Vorstadt hat anlegen lassen, welcher mit neuen von der Königl. Hannöverschen Regierung von der Hamme her bei St. Jürgen vorbei bis in die Wumme angelegten Schiffgräben correspondirt: so findet sich Derselbe veranlaßt, hinsichtlich desselben, und insbesondere in Betreff der Berichtigung der Consumtions-Abgabe und des zur allmähligen Deckung der Kosten beschlossenen Canalgeldes das Folgende zu verordnen:

1) Die Schiffer sind verpflichtet, sich den ihnen den Umständen nach von der Behörde zu ertheilenden polizeilichen Vorschriften, auf der Fahrt sowohl als bei dem Anlandungsplatz, genau zu unterwerfen, widrigenfalls sie durch angemessene Strafe dazu angehalten werden sollen.

2) Von dem Torfe sowohl, als von sonstigen der Consumtions-Abgabe unterworfenen Gegenständen, muß diese Abgabe nach Vorschrift der Obrigkeitlichen Verordnung vom 23. December 1816 und der dieser angehängten Rolle entrichtet werden.

3) Außerdem ist für jedes Schiff, ohne Unterschied der Größe oder dessen, was es geladen hat, ein Canalgeld, welches einstweilen auf sechs Grote festgesetzt ist, neben der
Con-

Consumtions-Abgabe zu bezahlen, jedoch für den Hin- und Herweg nur einmal.

4) Ferner haben alle Schiffe ohne Unterschied, die den Ueberzug bei Dietrich Schmidt Hause am Blockländer Deiche benutzen, diesem dafür zwei Grote, für den Hin- und Herweg zusammen, zu entrichten.

Die beiden Ueberzüge bei dem Dammsiel und Kuhfiel bleiben daneben Jedem zur Benutzung frei; alle andere Ueberzüge bleiben aber nach wie vor verboten.

5) Wenn sich an dem gedachten Schmidtschen Ueberzuge Mängel finden sollten, oder die Schiffer sonst sich wegen etwaniger Unregelmäßigkeiten bei dem Ueberzuge zu beschweren veranlaßt halten, haben sie sich dieserhalb mit ihren Beschwerden an den Herrn Landherrn am rechten Weserufer zu wenden.

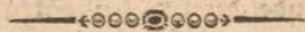
6) Es ist den Schiffen zwar einstweilen vergönnt, sich nach ihrer Wahl, statt des Canals längst der Bürgerviehweide, auch des von der Uhtbremer Bauerschaft längst der Hempstraße eingerichteten Schiffgrabens zu bedienen, jedoch gelten dabei folgende Vorschriften:

- a. Der Dorf und andere der Consumtions-Abgabe unterworfenen Gegenstände dürfen bei Strafe der Confiscation nur auf dem bei dem Erhebungshause am Panzenberg vorbeiführenden Wege in die Vorstadt gebracht werden.
- b. Es ist daselbst außer der gewöhnlichen Consumtions-Abgabe das Canalgeld in der Maaße zu erlegen, daß, da der Erheber die Schiffe wegen der Entfernung des Anlandeplatzes nicht nachsehen kann, von jedem Dorfwagen sechs Grote bezahlt werden müssen, das auf diesem Schiff:

Schiffgraben etwa herbeigeführte Heu aber von dem Canalgelde frei bleibt.

- c. Schiffe, die allein mit Lebensmitteln, als: Kälbern, Schaafen, Fischen, Geflügel und dergl. beladen sind, dürfen diesen Schiffgraben nicht befahren, sondern müssen sich lediglich des Canals an der Bürgerviehweide bedienen, widrigenfalls ihnen die angebrachten Gegenstände weggenommen werden sollen; — sie aber neben der Dorf-ladung mitzubringen, bleibt gestattet.
- d. Diejenigen Eingefessenen von Uhtbremen, welche hinter dem Erhebungshause am Panzenberg an der Hempstraße wohnen, können auf dem Schiffgraben angekommenen Dorf, welchen sie zu ihrem eigenen Bedarf ankaufen, unmittelbar nach ihrem Hause bringen lassen, müssen aber denselben auf die bisherige Weise auf ihren Bürgereid declariren, und dann neben der Consumtions-Abgabe sechs Grote Canalgeld für jeden Eindrittel Hunt bezahlen.

Beschlossen Bremen in der Raths = Versammlung den 16ten und publicirt den 19. October 1818.



36. Schiffsmäkler = Ordnung und Courtage = Taxe.

Durch das Gesuch des Collegii Seniorum und der Kaufmannschaft hat sich der Senat zu einer Revision der neuen Mäkler = Ordnung vom Jahre 1795, hinsichtlich der darin der Schiffsmäkler halber enthaltenen Bestimmungen, so wie zu deren

deren Zusammenstellung in eine eigene Schiffsmäkler-Ordnung, bewogen gefunden, und verordnet daher Derselbe in dieser Hinsicht das Nachstehende:

1) Die Schiffsmäkler sollen treu, redlich und mit gehöriger Bescheidenheit den Kaufleuten stets zur Hand seyn, sich fleißig in deren Häusern, um ihre Aufträge zu vernehmen, einfinden, und die ihnen anvertrauten Geschäfte pünktlich ausführen.

Sie haben vor Antritt ihrer Bedienung für die Treue ihrer Geschäftsführung eine Caution von 2000 Rthlr. zu bestellen, welche von mehreren Caventen solidarisch zu übernehmen ist, und die Verpflichtung, dem Senate sofortige Anzeige zu machen, wann einer dieser Caventen mit Tode abgegangen, von hier gezogen, oder in Insolvenz gerathen ist, und sodann an dessen Stelle einen andern zu bestellen.

2) Außer den angestellten Schiffsmäklern soll sich Niemand, bei den Umständen nach angemessener Strafe, zu Schiffsmäkler-Geschäften gebrauchen lassen, und haben es diejenigen, welche sich solcher Apter-Mäkler bedienen möchten, sich selbst es beizumessen, wenn sie mit ihren etwanigen Beschwerden gegen dieselben nicht gehört, sondern damit sofort vom Gerichte abgewiesen werden.

3) Die Geschäfte der Schiffsmäkler umfassen die Schließung der Schiffsfrachten, den öffentlichen Verkauf von Schiffen, Schiffsparten und Schiffsgeräthschaften, die Enclearirung fremder Schiffe, so wie die Encassirung der von demselben verdienten Frachtgelber, und soll namentlich den künftig zu ernennenden Korn-, Waaren- oder Geldmäklern es nicht frei stehn, sich mit der Besorgung der Schiffsfrachten zu befassen.

4) Die

4) Die Schiffsmäkler sind verbunden, ihre Geschäfte für sich ohne Compagnie oder irgend eine Gemeinschaft, so wenig unter einander als mit dritten Personen, wie auch ohne Substitution eines Andern, es wäre denn bei Abwesenheit oder in Krankheitsfällen, in Person wahrzunehmen, jedoch steht es ihnen frei, sich dazu der Beihülfe einiger, auf Verlangen des Senats zu beeidigenden, Gehülfen zu bedienen.

5) Was den Schiffsmäklern unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertrauet wird, sollen dieselben geheim halten, es wäre denn, daß einer oder andere der Contrahenten noch unter Aufsicht von Eltern, Vormündern oder Curatoren stände, deren Zustimmung dann einzuholen ist.

6) Haben sich die Schiffsmäkler, bei Strafe ernster Ahndung, dem Befinden nach bei Verlust des Dienstes, zu enthalten, sich in betrügliche Handlungen zu mischen, namentlich zu etwaniger Umgehung oder Verkürzung der öffentlichen Abgaben die Hand zu bieten; auch liegt es ihnen ob, wo sie dergleichen bemerken sollten, dem Senate sofort gebührende Anzeige davon zu machen.

7) Die von ihnen einzucassirenden Fracht- oder sonstigen Gelder sollen sie an demselben Tage, wo sie dieselben erhoben, dem Empfänger ausliefern, und zwar in derselben Münzsorte, wie sie solche erhalten, es sey denn, daß der Empfänger eine andere begehrte.

8) Etwanige öffentliche Verkäufe von Schiffen oder Schiffsgeräthschaften, welche für Asscuradeurs oder irgend eines Dritten Rechnung vorgenommen werden, sollen die Schiffsmäkler nur halten, nachdem sie solche Verkäufe nebst

Der

Ort und Zeit der Besichtigung dem handelnden Publico durch zweimalige Insertion ins Wochenblatt gehörig bekannt gemacht haben.

9) Derjenige Schiffsmäkler, welcher den Verkauf hält, darf selbst nicht aufbieten, ein anderer Schiffsmäkler aber nur in dem Falle, wenn er für einen andern bietet, und wenigstens binnen 24 Stunden nach dem Zuschlage den wahren Käufer namhaft zu machen sich verpflichtet.

10) Die Schiffsmäkler sollen von jedem Geschäfte, welches sie schließen, sofort eine Notiz in ihrem Tagebuche eintragen, und dabei Vor- und Zunamen der Contrahenten, die Art des Geschäfts und die verabredeten Bedingungen genau bemerken, auch daraus den Partheien auf Verlangen Extracte ertheilen.

11) Die Schiffsmäkler müssen sich nebst ihren Gehülffen, Krankheitsfälle ausgenommen, an jedem Börsentage regelmäßig zur Börsenzeit auf der Börse einstellen, und zum Dienste der Kaufmannschaft und Schiffer bereit seyn.

12) Alle und jede Art von Handelsgeschäften, Uebernahme von Commissionen und Consignationen, Antheil an hiesigen und fremden Schiffschedereien, An- und Verkäufen von Wechseln, so wie überhaupt alles, was einem Handelsgeschäfte gleicht, ist und bleibt den Schiffsmäklern verboten; nicht minder ist denselben untersagt, Havarien zu reguliren, sondern müssen sie solches dem vom Kaufmann gewählten Dispacheur überlassen, und diesen zu dem Ende mit den in ihren Händen befindlichen Schiffspapieren versehen. Ausnahmsweise ist ihnen gestattet, auf Verlangen der Belader,
für

für die Beurtschiffe von Hamburg und Amsterdam eine Savarie aufzumachen.

13) Die Schiffsmäkler müssen von Allen ankommenden und abgehenden Schiffen ein genaues Verzeichniß halten, von den Schiffen, welche sie bedienen, sich ein genaues Manifest ihrer Ladung einliefern lassen, und dafür sorgen, daß vor der Abfahrt des Schiffes von demselben sämtliche Gebühren und Abgaben gehörig entrichtet werden.

14) In Kriegszeiten haben die Schiffsmäkler mit der genauesten Aufmerksamkeit für die Richtigkeit der Documente und Papiere zu sorgen, bei Schiffen aber, die solche Gewässer befahren, wo Türkische Pässe nöthig sind, haben sie diese nach Möglichkeit zu Abwendung jedes Schadens zu untersuchen, nicht minder sich wegen der fremden Schiffer um die Begleichung des Helgolander oder sonstigen außerordentlichen Lootsengeldes zu bewerben.

15) Mit den Contrebande-Gesetzen des Landes, wohin der Schiffer bestimmt ist, haben sie denselben, so viel möglich, in Kenntniß zu setzen, die Verschiffung von Contrebande-Gütern nicht zuzugeben, auch zu keinen hieselbst verbotenen Verschiffungen die Hand zu bieten, vielmehr dem Senate davon gebührende Anzeige zu machen.

16) Bei vorkommenden Schiffer oder Volksverklarungen müssen die Schiffsmäkler aus dem Schiffs-Journal oder dem sogenannten Logbooke einen gewissenhaften richtigen Auszug verfertigen, und bei der Uebersetzung aus einer fremden Sprache sich bemühen, die Richtigkeit und Gleichförmigkeit des Ausdrucks der Sprache, aus der sie übersehen, möglichst

möglichst zu erreichen, und der Behörde solchergestalt vorzulegen.

17) Wenn die Schiffsmäkler einen Schiffer nach verschiedenen Löschplätzen abfertigen, so haben sie demselben für jeden Löschplatz ein eigenes in einer dem Schiffer verständlichen Sprache abgefaßtes Manifest mitzugeben.

18) Ueberhaupt haben die Schiffsmäkler zwischen Kaufmann und Schiffer beider Bestes unpartheilich wahrzunehmen, jedoch ist es denselben bei unausbleiblicher ernster Ahndung untersagt, Schiffe an ihre eigene Adresse zu nehmen, noch sich mit irgend einer Besorgung für fremde Schiffe oder Schiffer, ohne Zuziehung eines vorab ihnen aufgegebenen hiesigen seßhaften, die Handlungsfreiheit besitzenden Bürgers als Correspondenten, zu befassen, ausgenommen bei Holländischen und Hamburger Beurtschiffen, so wie bei den kleinern Seeschiffen bis zu 25 Last einschließlich, bei denen es der Dazwischenkunft eines besondern Correspondenten nicht bedarf.

19) Desgleichen ist den Schiffsmählern die Besorgung von Wecheln für die überschießenden Frachtgelder speciel untersagt, mit Ausnahme der Wechselbesorgung für die Frachten solcher Schiffe, deren Bedienung dem vorhergehenden §. zufolge den Schiffsmählern auch ohne Concurrrenz eines Correspondenten gestattet ist.

20) Auch haben die Schiffsmäkler genau darauf zu achten, daß die von der hiesigen Kaufmannschaft verlangten Verklarungen von Schiffen, die ihrer Besorgung anvertraut sind, so wie alle sonstige beschworne oder unbeschworne Aussagen der Seeleute vor hiesiger Obrigkeit geschehen, damit solche verfassungsmäßig nebst allen andern zu beeidigenden

Documenten auf hiesiger Kanzlei ohne Aufschub ausgefertigt werden können.

21) Es liegt ferner den Schiffsmäklern ob, sobald ihnen ein Kaufmann Anzeige von einem hier zu erwartenden Schiffe macht, den Namen des Schiffes und Schiffers, wie auch den Expeditions-Ort genau zu notiren und bei Ankunft des Schiffers diesem seine Adresse anzuweisen; so wie dieselben bei Ankunft jedes Schiffers der sich ihres Beistandes bedient, aus dessen Connoissemten oder Manifesten vorzüglich die an Ordre geladenen Güter sofort zu notiren und ein Verzeichniß davon durch Anschlag an der Börse und Einrücken in das Wochenblatt bekannt zu machen haben.

22) Wie oben bereits den Schiffsmäklern die Beförderung jeder unerlaubten Verschiffung im Allgemeinen streng untersagt ist, so werden dieselben noch besonders erinnert, zu keinen unerlaubten Auswanderungen behülflich zu seyn.

23) Für die von den Schiffsmäklern zu leistenden Dienste sollen dieselben nachstehende Provision, in keinem Falle aber ein Mehreres zu berechnen befugt seyn:

a. Für eine Befrachtung in der Ruge 18 Grote für die Rockenlast des gemietheten Schiffes, wovon der Verfrachter zwölf Grote, der Befrachter aber sechs Grote zu entrichten hat.

b. Für ausgehende Schiffe, die auf Stückgüter laden, 2 Procent von der ganzen Fracht.

c. Für das Einklariren einkommender Schiffe bis 50 Last einschließlich 7½ Rthlr.,
bis 100 Last einschließlich 10 —
über 100 Last 15 —

d. Für

d. Für die Eincaſſirung der Frachtgelber 1 Procent, letzteres jedoch, welches nebst dem Einclariren, soweit beides fremde Schiffe betrifft, ausschließlich den Schiffsmäklern zuſteht, unter folgenden näheren Bestimmungen:

α. daß es auch dem Correspondenten eines fremden Schiffers, gegen Abgabe von $\frac{1}{2}$ Procent an den Schiffsmäkler, welcher den fremden Schiffer bedient ist, frei ſiehe, ſelbſt die Einziehung der Frachtgelber zu beſorgen;

β. daß von den Frachtgeldern, die ein Correspondent eines fremden Schiffers ſelbſt dieſem letztern zu bezahlen hat, dieſe Eincaſſirungs-Gebühr nicht gefordert werden kann.

Beschloſſen Bremen in der Raths-Verſammlung den 9. October und publicirt den 2. November 1818.



37. Verordnung, die Beforgung der Frachtfuhr-Güter betreffend.

Dem Senate iſt vom dem Collegio der Aelterleute und der Kaufmannſchaft angezeigt worden, daß bei der Beforgung der Frachtfuhr-Güter Unordnungen und Mißbräuche eingeriſſen ſeyen, welche nachtheilig auf den Gang der Handlung wirkten, und ſowohl der Kaufmannſchaft bei dem Verladen der Güter, als den Fracht ſuchenden Fuhrleuten Hinderniſſe in den Weg legten.

Der Senat hat sich dadurch veranlaßt gesehen, die nachstehenden Vorschriften über die Besorgung der Frachtfuhr-Güter zu erlassen, welche hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werden:

1) Es sind drei Güterbesteder zur Besorgung und Vermittelung der Frachten zwischen dem Kaufmann und Fuhrmann angestellt und eidlich auf die unten angehängte Instruction verpflichtet.

Außer diesen Obrigkeitlich angestellten Personen ist die Besorgung der Frachten Allen und Jedem bei 25 Thalern und im Wiederholungsfalle bei Gefängnißstrafe untersagt.

2) Jedem der angestellten Güterbesteder ist ein bestimmter Bezirk angewiesen, innerhalb dessen er die dahin vorkommenden Frachten ausschließlich zu besorgen hat.

Diese Bezirke sind folgendergestalt bestimmt:

Erster Bezirk. Nach Hamburg, Hollstein, Mecklenburg, Lüneburg, Celle, Braunschweig, Halberstadt, den Marken und Preußen, Sachsen, Anhalt und dem Vogtlande.

Zweiter Bezirk. Nach Hannover, Peine, Hildesheim, dem Harz, dem Eichsfelde, Hessen, Thüringen, Franken, Frankfurt am Main und den umliegenden Gegenden.

Dritter Bezirk. Nach Minden, Herford, Bielefeld, Osnabrück, Münster, dem Herzogthum Berg, Holland, Ostfriesland und Oldenburg.

3) Der Kaufmann, welcher Güter zu verladen hat, muß sich dazu der Vermittelung des Güterbesteders bedienen,

in

in dessen Bezirk der oder die Orte liegen, wohin die Güter bestimmt sind.

4) Er hat die Aufgabe der Güter durch Ausfüllung eines gedruckten, in der Raths-Buchdruckerei abzufordernden Scheins zu machen, in welchem die Zahl und das Gewicht der Güter (bei Wein die Zahl der Orhöfte, Anker u. s. w.) genau bestimmt, und das Gewicht nach Pfundschwer mit Buchstaben auszuschreiben ist.

5) Der Güterbesteder darf höchstens $1\frac{1}{2}$ Orhöft oder 9 Anker (bei andern Gütern nach Verhältniß) mehr verladen als in der Aufgabe angegeben ist, damit nicht später angemeldete Güter dadurch aufgehalten werden.

6) Die angemeldeten Güter müssen spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Anzeige zum Verladen bereit liegen. Ist dies nicht der Fall, so erhält der zum Laden angewiesene Fuhrmann eine andere Fracht, wenn er sich nicht etwa mit dem oder den Abladern über den Aufschub verständigt.

7) Der Fuhrmann erhält von dem Güterbesteder eine Anweisung zum Laden, welche er dem Ablader übergiebt. Nimmt dieser die Anweisung, so werden die zu verladenden Güter damit als angenommen angesehen. Der Belader ist verpflichtet, dem Fuhrmann die Güter binnen 24 Stunden zum Laden zu übergeben, oder ihm für jedes fehlende Pfundschwer 48 Grote in Gold zu bezahlen, (was unter einem Pfundschwer ist, wird nicht gerechnet); es sey denn, daß der Güterbesteder binnen 24 Stunden dem Fuhrmann eine andere Fracht (ohne Rücksicht auf die Art der Güter) nach demselben Ort oder der Gegend anweisen könnte.

8) Die

8) Die Verladung der Güter geht jederzeit nach der Reihenfolge, in welcher die Aufgabe derselben in dem Verladungs-Comptoir des Güterbesteders gemacht ist.

9) Eine Ausnahme findet bei den Eilgütern Statt. Bei diesen hat der Ablader bei der Angabe der Quantität zu bestimmen, um wie viel er die Fracht erhöhen will; welches jedoch bei einer Entfernung von 12 bis 15 Meilen wenigstens einen halben Thaler für das Pfundschwer, bei 20 bis 30 Meilen drei viertel Thaler und weiter einen Thaler betragen muß.

Diese Erhöhung der Fracht giebt dem Verlader das Recht, den früher Angemeldeten in der Reihe vorzuspringen. Der Güterbesteder ist aber verpflichtet, dem Ersten derselben, welcher Güter für denselben Ort oder die Gegend zum Verladen angegeben, davon sogleich zu benachrichtigen, damit er zur gleichmäßigen schnelleren Versendung seiner Güter auch eine höhere Fracht aussprechen könne. Findet der Erste es nicht gerathen, so geht er zum Zweiten, und so der Reihe nach fort; wer von ihnen zuerst die erhöhte Fracht ausspricht, hat das Recht vor den Andern zu verladen.

10) Die vorhandenen Eilgüter sind, wenn der oder die Verlader es genehmigen, an mehrere Fuhrleute zu vertheilen und früher aufgegebene Güter zu der bestehenden Fracht mit beizugeben, damit mehrere Fuhrleute daran Theil nehmen.

11) Jeder hier Fracht suchende Fuhrmann ist verpflichtet, sich der Vermittelung eines der Obrigkeitlich angestellten Güterbesteder zu bedienen.

12) Der

12) Der Fuhrmann muß sich daher bei dem Güterbesteder melden, in dessen Bezirk die Gegend liegt, für welche er Fracht sucht.

13) Er kann sich zwar bei allen Dreien nach dem Frachtlohn erkundigen und sich einen Bezirk wählen; hat er sich aber für einen bestimmt, so muß er sich bei dem Güterbesteder dafür einschreiben lassen und empfängt darüber einen numerirten Schein, welcher Tag und Stunde der Einschreibung bezeichnet. Wer sich für ein und dasselbe Geschirr bei mehreren Güterbestedern zugleich einschreiben läßt, wird das Erstmal mit einer Geldstrafe von 10 Thalern belegt und im Wiederholungsfalle hier nicht weiter zum Laden zugelassen.

14) Die Beladung der Fuhrleute geschieht nach der Reihe, in welcher sie in dem Comptoir des Güterbesteders angeschrieben sind.

15) Sobald ein Fuhrmann eingeschrieben ist, muß er täglich bei dem Güterbesteder anfragen, wann ihn die Reihe zum Laden treffe.

16) Er empfängt die Anweisung der zu ladenden Güter von dem Güterbesteder und ist durch deren Annahme verpflichtet, binnen 24 Stunden die angewiesenen Güter zu laden.

17) Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Verloader das Recht, entweder sich einen andern Fuhrmann für seine Güter von dem Güterbesteder anweisen zu lassen, oder die Fracht 36 Grote für das Pfundschwer niedriger zu schreiben, als die, zu welcher der Fuhrmann angenommen worden. Sollte die Fracht an dem Tage, wo der Fuhrmann
ladet,

ladet, niedriger seyn, als an dem Tage, wo er aufzuladen versprochen hat, so wird die niedrige Fracht geschrieben und davon die 36 Grote für das Pfundschwer abgezogen.

18) Ladet der Fuhrmann die Güter gar nicht, so muß er das Nächstemal, da er Fracht sucht, dem Verloader ersetzen, was dieser etwa an höherer Fracht bezahlt hat, um seine Güter fortzuschaffen, und ihm überdies 36 Grote für das Pfundschwer bezahlen.

19) Fuhrleute, welche mit Anweisungen auf hieselbst zu ladende Güter hier kommen, können solche ungehindert laden; nur müssen sie sich vorher bei dem Güterbesteder des Bezirks, in welchem ihr Bestimmungsort liegt, melden, und demselben ihre Anweisung zur Untersuchung vorlegen.

20) Gutsbesitzer, Landkrämer und sonstige Personen aus der Umgegend, welche ihren eigenen Wagen bei sich haben, um die hier gemachten Einkäufe fortzubringen, sind von der Anmeldung bei den Güterbestedern befreit.

21) Fuhrleute, welche mit ihrer Ladung über Bremen kommen und solche hier ganz oder theilweise einem andern Fuhrmann übergeben wollen, müssen sich bei dem Güterbesteder des Bezirks des Bestimmungsorts anmelden und dürfen die Umladung nur durch Vermittelung eines hiesigen Handlungshauses bewirken.

22) Die Gebühren, welche der Fuhrmann dem Güterbesteder bei der Abfertigung, das heißt bei dem Empfang der Frachtbriefe und Accisen, zu entrichten hat, sind folgendergestalt bestimmt:

Für

Für jedes geladene Pfundschwer bei einer Entfernung
 von 12 bis 15 Meilen 4 Grote,
 = 15 = 30 — 6 —
 = 30 = 60 — und weiter 8 —

hat der Fuhrmann seine ganze Fracht auf mitgebrachte An-
 weisungen erhalten, so zahlt er dem Güterbesteder für die
 Abfertigung bei dem Empfang des Thorzettels

für jedes Pferd bei einer Entfernung
 von 12 bis 15 Meilen 6 Grote,
 = 15 = 30 — 9 —
 = 30 = 60 — und weiter 12 —

Wenn er aber auch von dem Güterbesteder Güter ange-
 wiesen erhalten hat, so zahlt er für diese die Gebühr nach
 vorstehendem Tarif für das Pfundschwer.

23) Fuhrleute aus der Nähe, als von Verden, Nien-
 burg, Hoya, Oldenburg u. s. w., welche auf mitgebrachte
 Briefe oder Anweisungen ihre Ladung empfangen haben, er-
 halten den Thorzettel unentgeltlich und bezahlen für Güter,
 welche sie nebenher von dem Güterbesteder angewiesen erhal-
 ten haben, bei einer Entfernung unter 10 Meilen 3 Grote
 für das Pfundschwer, bei weiterer Entfernung aber nach
 dem Tarif.

24) Die Accise-Einnehmer und Thorschreiber sind an-
 gewiesen, keinen Fuhrmann mit seinem Geschirr auspassiren
 zu lassen, der nicht mit dem Thorzettel des Güterbesteders
 versehen ist. Hiervon sind nur die im §. 20 bezeichneten
 Fuhrwerke ausgenommen.

25) Das Aufladen der Güter geschieht durch die von
 den Güterbestedern angenommenen und vor der Inspection
 beei-

beeidigten Auflader, welche zu ihrer Legitimation mit einer Bescheinigung versehen sind. Der Güterbesteder giebt ihnen jedesmal ein Verzeichniß der aufzuladenden Güter.

26) Der Fuhrmann bezahlt die Auflader für ihre Mühe, und zwar für jedes Pfundschwer der ganzen Ladung drei Grote, ohne Unterschied, ob sie die Güter an einem oder an mehreren Orten aufladen, auch wenn Colliis durch Hülfe Mehrerer aufgeladen werden müssen.

27) Die Obrigkeitliche Aufsicht und Direction des gesammten Frachtfuhrwesens ist einer aus dem Senate angeordneten Inspection übertragen, zu welcher ernannt sind:

Herr Senator Engelbert Wichelhausen,
Herr Senator, Richter, Doctor Diederich Meier.

28) Die Inspection entscheidet alle, eine schleunige Beendigung erfordernde Streitigkeiten, welche über die Anwendung dieser Verordnung zwischen dem Verlader und dem Fuhrmanne, oder zwischen diesen und dem Güterbesteder entstehen, in sofern sie nicht die Verweisung derselben an das ordentliche Gericht für erforderlich oder zulässig erachtet.

Vor ihr geschieht die Beeidigung der von den Güterbestedern anzunehmenden Auflader.

29) Der Inspection sind vier Deputirte aus der Kaufmannschaft zugegeben. Diese berathen mit der Inspection die bei dem Frachtfuhrwesen einzuführenden Verbesserungen und die Abstellung der durch die Erfahrung sich zeigenden Mängel. Sie führen die besondere Aufsicht auf die Güterbesteder, beobachten die genaue Erfüllung der denselben vorgeschriebenen Verpflichtungen und benachrichtigen die Inspection

spection von allen ihnen bekannt werdenden Unordnungen im Fuhrwesen, damit solchen von Obrigkeitswegen abgeholfen werde.

30) Die in Vorstehendem enthaltene Einrichtung des Fuhrwesens, wird vor der Hand für den Zeitraum bis zum Ablauf des nächsten Jahres eingeführt, und soll mit dem ersten December dieses Jahres in Kraft treten.

Instruction der Güterbesteder.

1) Die Güterbesteder haben die unter dem 16. November 1818 erlassene Verordnung wegen des Frachtfuhrwesens genau und gewissenhaft zu befolgen, so lange bis solche wieder aufgehoben oder durch andere Vorschriften ersetzt wird.

Alle ihnen bekannt werdende Uebertretungen derselben haben sie der Inspection getreulich anzuzeigen.

2) Sie sollen der ihnen vorgesezten Inspection und Deputation den gebührenden Gehorsam leisten, und alle von diesen ihnen in Dienstsachen zu ertheilende Befehle getreulich befolgen.

3) Sie haben darauf zu achten, daß die Abgaben von den zu verladenden Gütern, namentlich die Accise- und Consumtions-Abgabe, und das Faß- und Bodengeld richtig entrichtet werden.

4) Unter keinem Vorwande dürfen sie eigene Handlungs- oder Expeditions-Geschäfte treiben, sondern müssen sich lediglich auf den ihnen übertragenen Geschäftskreis als Güter-

Güterbesteder, jeder in dem ihm angewiesenen Bezirk beschränken.

5) Sie sollen sowohl gegen die Kaufmannschaft, als gegen die Fuhrleute, mit der gewissenhaftesten Unpartheilichkeit als redliche Männer verfahren und Keinen vor dem Andern begünstigen.

6) Sie dürfen Niemandem, außer der angeordneten Inspection, die Einsicht der von ihnen zu führenden Journale und Bücher verstaten. Was ihnen bei Gelegenheit ihrer Dienstgeschäfte von den auswärtigen Handelsverbindungen der Kaufleute bekannt wird, sollen sie geheim halten.

7) Ihre Comptoire müssen sie in den Gegenden der Stadt haben, in welchen die Inspection es für gut findet, und dürfen selbige ohne deren Vorwissen und Genehmigung nicht verändern.

8) An den Börsentagen sollen sie zu rechter Zeit sich auf der Börse einfinden und solche vor Beendigung der Versammlung nicht verlassen. Wöchentlich zweimal an den ihnen von der Deputation zu bestimmenden Tagen haben sie derselben über den Stand des Frachtlohns zu berichten.

9) Jeder Güterbesteder hat nach den ihm von der Deputation vorzuschreibenden Formen folgende Bücher zu führen:

1. Ein Journal der Aufgaben der zu verladenden Güter; die Aufgaben sind in nummerirter Reihenfolge unter Bemerkung der Stunde des Empfangs einzutragen, und bei Eilgütern die ausgesprochene höhere Fracht dabei zu bemerken.

2. Ein

2. Ein Journal der Versendungen; darin ist der Inhalt jedes Frachtbriefes, der Name des Empfängers und Absenders, die geschriebene Fracht (in der Währung des Bestimmungsorts), der Bestimmungsort, der Name des Fuhrmanns und die Lieferungszeit genau auszudrücken.

3. Ein Register der Fuhrleute, worin die Namen derselben, mit Bemerkung der Stunde und des Tages, da sie sich haben einschreiben lassen, in nummerirter Reihenfolge zu verzeichnen sind.

10) Die Fuhrleute, welche sich bei ihnen melden, haben sie mit dem Inhalte der Verordnung über das Frachtfuhrwesen und mit der Bezirks-Eintheilung bekannt zu machen, sie von dem Stande der Frachten zu benachrichtigen, und sie zu unterrichten, daß sie in der Reihe, wie sie sich einschreiben lassen, ihre Ladung erhalten, und daß sie nur bei einem Güterbesteder sich einschreiben lassen dürfen.

11) Sie dürfen nur solche Fuhrleute einschreiben, welche ihnen bereits bekannt sind, oder die sich sonst gehörig ausweisen können und die zur Uebernahme der Ladung, zu welcher sie sich melden, geschickt sind.

12) Sie haben alle Sorge und Fleiß anzuwenden, daß weder der Fuhrmann durch den Verladener, noch dieser durch jenen aufgehalten, sondern jeder möglichst schnell fortgeholfen werde.

13) Bei Gütern, auf welchen Spesen haften, sind sie verpflichtet, solche zu übernehmen, jedoch auch berechtigt, die Güter so lange aufzuhalten, bis sich ein Fuhrmann findet,
der

der solche übernimmt, wenn nicht der Absender einen dazu vorschlagen kann.

14) Sie besorgen das Einholen der Frachtbriefe und Accisen, und achten darauf, daß solche gehörig übereinstimmen.

Wenn der Fuhrmann die Frachtbriefe einholt, so muß der Güterbesteder sich solche vorzeigen lassen, um sie in das Versendungs = Journal einzutragen und sie mit den Accisen zu vergleichen. Wenn alles richtig und in Ordnung gefunden ist, giebt er dem Fuhrmann den Thorzettel zum Auspassiren.

15) Die Auflader werden zwar von den Güterbestedern angenommen; sie haben jedoch nur rechtliche, nüchterne, fleißige und tüchtige Männer, welche zugeschworne hiesige Bürger sind, dazu zu wählen und solche der Inspection zur Beeidigung vorzustellen. Keiner darf den Auflader eines andern Güterbesteders annehmen, wenn er nicht von diesem seine Entlassung erhalten hat.

16) Wenn Streitigkeiten über die Anwendung der Verordnung wegen des Frachtfuhrwesens entstehen, so haben sie die streitenden Theile an die Inspection zur Beilegung oder Entscheidung derselben zu verweisen und nöthigenfalls bei der Inspection ihr Zeugniß über den Hergang mündlich oder schriftlich abzuslatten.

17) Die Güterbesteder sollen sich mit der ihnen in der Verordnung vorgeschriebenen Taxe begnügen und unter keinem Vorwande etwas darüber fordern oder sich geben lassen, auch darauf achten, daß ihre Auflader sich genau an ihre Taxe halten.

18) Im

18) Im Uebrigen haben die Güterbesteder, so viel sie es vermögen, dahin zu streben, daß das Beste des Handels befördert, der Schaden der Kaufmannschaft vermieden, die Fuhrleute schnell und redlich befördert, und dadurch diese Stadt zu besuchen veranlasset werden.

Beschlossen Bremen in der Raths = Versammlung den 11ten und publicirt den 16. November 1818.

38. Bekanntmachung wegen der Subscriptions = Sammlung für das Armen = Institut.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß am Dienstag, den 24. November, mit der Aufnahme der Unterzeichnungen der Beiträge zum Armen = Institut für das Jahr 1819 der Anfang gemacht werden wird.

Die Diaconie beider Confessionen hat durch ihre Bereitwilligkeit zur Bewirkung dieses Geschäfts ihren Eifer für die Beförderung wohlthätiger Anstalten von neuem an den Tag gelegt.

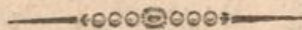
Keine Einrichtung liegt den Bürgern näher, als die Sorge für die Erhaltung und Pflege dürftiger und armer Mitbürger; — dem Mangel und der Noth leidender Bürger auf eine Weise abzuhelfen, daß die Hülfe zweckmäßig angewandt und die Beruhigung gewährt werde, daß kein wirklich Nothleidender den Beistand fruchtlos anspreche, diese Wohlthat gewährt unser Armen = Institut.

Daß

Daß es diesen schönen Zweck erfülle, daß es als Mittelpunkt der vereinten Wohlthätigkeit der Bürger und Einwohner Bremens erscheine, dafür haben diese schon oft mildthätig und freigebig gewirkt.

Es vertrauet Ein Hochweiser Rath, daß dieses jetzt von neuem, und wie es die Kräfte eines Jeden erlauben, in erhöhtem Maaße, durch Einzeichnung reichlicher Beiträge für das nächste Jahr geschehen werde.

Beschlossen Bremen in der Raths = Versammlung den 18ten und publicirt den 22. November 1818.



39. Polizei = Reglement wegen des Fleischverkaufs.

Es ist zwar den Knochenhauern und Freischlächtern aufs strengste untersagt, von einem Käufer einen die Obrigkeitliche Fleischtaxe übersteigenden Preis zu begehren, indeß wird zur Vermeidung alles Mißverständnisses hierbei noch bemerkt, daß ein Käufer nur in sofern ein Mehreres nicht, als die Obrigkeitliche Taxe bestimmt, zu bezahlen braucht, als er zugleich die gehörige Zu- oder Beilage zu nehmen, sich nicht weigert.

Es gelten hierüber folgende Bestimmungen:

In Betreff des Ochsenfleisches:

1) Wer von den besten Stücken, wozu die Rippbraten, die Englischen Braten, die Bruststücke, die Nebenbrust, die Schaamrippen, die Stertstücke, und boeuf à la mode gehören, verlangt, muß, wenn er tarmäßig bezahlen will, den
dritten

dritten Theil vom Gewicht des Hauptstücks an Zu- oder Beilage, als wohin das Beinfleisch, der Hals und die Hinterbeine gerechnet werden, zu dem tarmäßigen Preise dabei nehmen, mithin, wenn das Hauptstück 24 R wiegt, 8 R Zu- oder Beilage. Will er überall keine Zu- oder Beilage zu jenen Stücken nehmen, so darf der Knochenhauer oder Freischlächter bis zu 2 Grosen pr. R über die Taxe fordern.

2) Wer von den Stücken der zweiten Gattung, wozu die Stäke am Halse, die Schärstücke am Schulterblatt, die Papenstücke, die Kluststücke und der Boog oder Knullen gehören, verlangt, muß, wenn er tarmäßig bezahlen will, den achten Theil vom Gewicht des Hauptstücks an Zu- oder Beilage dabei nehmen, also, wenn das Hauptstück 24 R wiegt, 3 R Beilage. Will er überall keine Zu- oder Beilage nehmen, so bezahlt er das R $\frac{1}{2}$ Grosen theurer als die Taxe.

In Betreff des Kalbfleisches:

1) Wer von den besten Stücken, als den Hintervierteln oder Volten oder Carbonade, verlangt, muß, wenn er tarmäßig bezahlen will, den fünften Theil vom Gewicht des Hauptstücks an Beilage vom Vorderbein und vom Halse dabei nehmen, also wenn das Hinterviertel 25 R wiegt, 5 R Beilage. Will der Käufer überall keine Zu- oder Beilage nehmen, so darf der Verkäufer bis zu 2 Grosen pr. R über die Taxe sich bezahlen lassen.

2) Wer die Brust ausgehauen verlangt, hat 1 Grosen pr. R über die Taxe zu bezahlen. Eine nicht ausgehauene

Brust wird taxmäßig bezahlt. Die Zulage darf übrigens von keiner geringern Sorte, sondern muß von demselben Schlachtvieh seyn, wovon das Hauptstück ist.

Ein Jeder, der in vorkommenden Fällen gegründete Ursache zu Beschwerden zu haben glaubt, hat sich dieserwegen bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Bremen, den 30. November 1818.

Die Polizei-Direction.

H. C. Mok. J. D. Noltenius.

40. Verordnung, die Straßen-Polizei betreffend.

Damit sich Niemand (wie es so oft der Fall ist) mit Unkunde entschuldigen könne, werden nachstehende, bereits früher vom Senat erlassene Verordnungen und Vorschriften, insonderheit die Straßen-Polizei betreffend, hierdurch erneuert und dem Publikum in Erinnerung gebracht:

I. Das Reinigen und Fegen der Straßen (mit Vorbehalt besonderer Verfügungen wegen Wegschaffung des Schnees und Eises zur Winterszeit), das Aussetzen der Gefäße mit Kehricht und Asche, glühende Asche darf bei Strafe nicht ausgesetzt werden, soll vor Ankunft der Straßenkarren, von Michaelis bis Ostern Morgens um 8 Uhr, von Ostern bis Michaelis aber Morgens um 7 Uhr geschehen. Kehricht und Asche soll in Gefäßen ausgesetzt, nicht in Gängen, Straßen und Plätzen ausgeworfen werden.

II. Bau:

II. Bauschutt, Baumaterialien, das alte abgebrochene Holz, Steine, Erde und dergl. soll nicht vor der Baustelle liegen bleiben, sondern bei Hauptbauten innerhalb drei Tagen, sonst jeden Tag vor Abend gänzlich von den Straßen und Plätzen hinweggeschafft werden.

III. Alles Beengen der Straßen durch Kaufmannsgüter, Wagen, Karren und sonstige Fuhrwerke, das Stehen- und Liegenlassen derselben zur Abend- und Nachtzeit in den Straßen, ist verboten.

IV. Den Karrenschiebern ist das Schieben auf den breiten Steinen und Fußbänken der Straßen, auch alles Tragen von Sachen, welche den Fußgängern hinderlich sind, daselbst untersagt.

V. Das schnelle Fahren mit Schlachtwagen, Kuttschen, Stuhlwagen und jedwedem andern Fuhrwerke in den Straßen, auf den Brücken und öffentlichen Plätzen, soll als polizeiwidrig bestraft werden.

VI. Eben so das schnelle Reiten, welches, so wie das Reiten mit Handpferden, durchaus verboten bleibt.

VII. Alles Schießen, Legen von Mordschlägen oder sonstiges Feuerwerkmachen ist bei Gefängnißstrafe in der Alt-, Neu- und Vorstadt zu allen Zeiten untersagt.

VIII. Die eingerissenen Spiele der Jugend, namentlich mit Kreiseln und sogenannten Klisen, sind auf den öffentlichen Plätzen und Promenaden bei Gefängnißstrafe verboten, so wie es auch der Jugend untersagt ist, während des Gottesdienstes auf den Kirchhöfen der Alt- und Neustadt, wie der Vorstädte, wilde lärmende Spiele zu treiben, bei Ver-

meidung der deshalb von der Polizei-Direction zu verfügen-
den ernstlichen Bestrafung.

IX. Das Abreißen und Verlezen Obergkeit-
licher und sonstiger öffentlichen Anschläge und
Bekanntmachungen, soll den dabei eintretenden Umstän-
den nach mit schwerer Strafe belegt werden.

X. Die Feier der Sonn- und Festtage darf
nicht durch Geräuschmachen, Arbeiten auf der
großen und kleinen Waser, Schlachte, Straßen
und Plätzen, entheiligt werden; auch ist das Ausrufen
grüner Waare, oder was es sonst irgend seyn mag, an
den Sonn- und Festtagen, vor Nachmittag 3 Uhr, streng
untersagt.

XI. Alle und jede Veränderung, welche mit
oder an einem Gebäude oder Erbe, da, wo es die
öffentliche Straße oder Plätze berührt, vorge-
nommen werden soll, soll nur nach vorgängiger Un-
tersuchung und nach erhaltener Authorisation der Behörde
Statt finden, sonst wieder weggeschafft werden.

XII. Ausgelegter Mist soll sofort weggeschafft werden
und nicht in den Straßen über Nacht liegen bleiben, auch
an öffentlichen Plätzen und Straßen keine Wäsche oder son-
stige den Anstand und die Sicherheit verletzende Gegenstände
ausgehängt oder ausgestellt werden. Namentlich ist es den
Tröblern verboten, alte Mobilien und Kleidungsstücke auf
der Straße zum Verkauf auszustellen.

Nur durch genaue Befolgung obiger und ähnlicher Ver-
fügungen kann Ordnung im Ganzen erhalten, Sicherheit,
Zufriedenheit und Bequemlichkeit jedes Einzelnen befördert
werden.

werden. Dazu nach bestem Vermögen mitzuwirken, wird jeder gutgesinnte Bürger und Einwohner sich nicht vergeblich auffordern lassen, auch die ihm Untergebenen dazu anhalten. Sollte inzwischen die Polizei-Direction sich in ihrer Erwartung getäuscht finden, so wird sie die ihr zu Gebote stehenden schärferen Maaßregeln, wiewohl ungern, eintreten zu lassen, sich genöthigt sehen.

Bremen, den 6. December 1818.

Die Polizei-Direction.



41. Verordnung wegen Beherbergung von Passagieren
am Bord hieselbst liegender Schiffe.

Auf die von Seiten der Polizei-Direction verfügte Anzeige:

Daß hieselbst häufig mancherlei arbeitsloses und verdächtiges Volk, zum Theil ausgetretene Landwehrpflichtige, Deferteure, entlassene Schiffsknechte und Bagabonden, auf den Schiffen aufgeheimt werden;

daß dies besonders auf den Oberländischen Schiffsböcken, wenn solche sich allhier im Winterlager befinden, und zwar durch die zur Aufsicht bestellten Knechte, zu geschehen pflege;

daß dadurch nicht nur die Sicherheit der Stadt und Umgegend im Allgemeinen gefährdet sey, sondern auch insbesondere den Diebereien, die sich an den Kaufmannsgütern

gütern und Schiffsgeräthschaften zutragen, Vorschub geleistet werde;

findet der Senat sich veranlaßt, das Folgende zu verordnen:

1) Jeder Schiffer ohne Ausnahme, der hier selbst mit Passagieren ankommt, ist verpflichtet, dieselben spätestens vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft von seinem Schiffe zu entlassen, und darf sie nach Ablauf dieser Zeit nur dann an Bord seines Schiffes behalten und beherbergen, wenn sie einen Erlaubnißschein zum ferneren Aufenthalte von Seiten der Polizei- Behörde aufzuweisen im Stande sind.

2) Kein Schiffer ist befugt, während der Zeit seines Aufenthalts hier selbst Passagiere an Bord seines Schiffes aufzunehmen und zu beherbergen, wenn sie nicht durch Vorzeigung eines Erlaubnißscheins der Polizei- Behörde nachweisen können, daß ihnen der Aufenthalt bei ihm verstatet sey.

3) Derjenige Schiffer, der ohne Erlaubniß der Polizei- Behörde Passagiere an Bord seines Schiffes beherberget, verfällt in eine Geldbuße von zehn Reichsthalern.

4) Unter der Bezeichnung Passagiere sind hier alle diejenigen begriffen, die nicht zur Familie des Schiffers oder zu seiner wirklich im Dienste stehenden Schiffsmannschaft gehören, mithin sind auch die entlassenen Schiffsknechte von der Zeit ihrer Entlassung an als Passagiere zu betrachten.

5) So lange die Schiffe in der Fahrt bleiben, ist der Schiffer selbst, oder derjenige, der an seiner Stelle das Schiff führen möchte, für die Beachtung der vorstehenden Vor-

Vorschriften verantwortlich und bei Uebertretung derselben desfalls in Anspruch zu nehmen; sobald aber die Schiffe in das Winterlager gebracht und einem Knechte oder sonst Jemand zur Aufsicht übergeben werden, wird dieser deshalb verantwortlich gemacht.

6) Damit inzwischen die Polizei=Behörde wisse, an wen sie sich zu halten habe; so ist jeder Schiffer, der sein Schiff in das Winterlager gebracht und einem Knechte oder sonst Jemand zur Aufsicht übergeben hat, verpflichtet, der Polizei=Behörde den bestellten Aufseher namhaft zu machen, widrigenfalls er fortwährend für die Beachtung der obigen Vorschriften verantwortlich bleibt.

7) Im Falle bei vorkommenden Uebertretungen die verwirkte Geldbuße von dem Uebertreter nicht beizutreiben seyn möchte; so ist dieselbe in eine angemessene Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen zu verändern.

8) Bei wiederholten Uebertretungen ist die Strafe zu verstärken und den Umständen nach auf das Doppelte und höher zu bestimmen.

9) Die Polizei=Direction und das Unter=Criminal- und Polizei=Gericht sind beauftragt, auf die Befolgung der obigen Vorschriften zu achten, und ermächtigt, die etwanigen Uebertreter zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung am 28. November und publicirt den 8. December 1818.



42. Verordnung in Betreff des Besuchens der
Bürger-Conventionen.

Die Ueberzeugung der Nothwendigkeit: eine Regel festzusetzen, wodurch die Theilnahme einer zu geringen Anzahl von Bürgern an den Bürger-Conventionen vermieden, und zugleich die Gegenwart solcher Mitglieder von Officien und Deputationen gesichert werde, welche durch die ihnen obliegenden Geschäfte vorzüglich geeignet sind, mit Kenntniß und Einsicht die Gegenstände des gemeinsamen Interesses zu berathen, haben den Senat und die Bürgerschaft, mit Vorbehalt der durch die Verfassungs-Urkunde künftig festzusetzenden definitiven Bestimmungen über die Vertretung der Bürgerschaft, zu Beschlüssen veranlaßt, wodurch für jetzt der beabsichtigte Zweck erreicht werde.

Diesem gemäß bringt Ein Hochweiser Rath hierdurch das Folgende zur öffentlichen Kunde und Nachachtung:

1) Um einen gültigen Bürger-Schluß zu fassen ist vom Anfang des nächsten Jahres an, die Gegenwart von wenigstens Fünfzig Bürgern bei Eröffnung des Convents durch Entgegennahme des Antrags des Senats erforderlich.

Eine Ausnahme hiervon findet alsdann Statt, wenn in dringenden Fällen, wo die Einladung zum Convent nicht Tages zuvor hat geschehen können, eine geringere Anzahl sich sollte versammelt haben; in einem solchen Falle kann auch diese einen gültigen Bürger-Schluß fassen.

2) Aus dem Collegio Seniorum, aus feststehenden Deputationen, von den Diaconen und den Officiern der
Bür-

Bürgerwehr wird eine gewisse Anzahl zu der Theilnahme an den Conventen verpflichtet, so daß:

von dem Collegio Seniorum jedesmal die Hälfte seiner Mitglieder,

von allen feststehenden Deputationen, die aus vier bis sechs Mitgliedern bestehen, Einer, und die aus mehreren bestehen, der vierte Theil,

von den Diaconen, in sofern sie überhaupt zur Cathegorie der bisher zum Convent geladenen Personen gehören, der vierte Theil, und

von den Officieren der Bürgerwehr, unter gleicher Voraussetzung, acht

erscheinen müssen.

3) Die Ernennung dieser Personen bleibt den bürgerlichen Officieren und den feststehenden Deputationen in den dazu respective von den vorsitzenden Mitgliedern oder der vorstehenden Behörde zu bewirkenden Versammlungen überlassen.

4) Die ernannten Personen werden mittelst gedruckter Zettel zu den Conventen geladen; der einladende Bote ist ausdrücklich verpflichtet, auf einem Duplicat des Einladungszettels zu bemerken, an wen er denselben abgegeben.

5) Personen, die zu mehreren Deputationen gehören, oder außerdem ein bürgerliches Amt bekleiden, vermöge dessen sie verpflichtet sind, auf dem Convent zu erscheinen, können dazu nur von Einer Deputation verpflichtet werden; so daß, wenn sie in Einem Verhältniß dazu ernannt werden, sie bei allen übrigen davon befreiet sind.

6) Diejenigen Personen, welchen während des bestimmten Zeitraums die Verpflichtung obliegt, an den Bürger-
Con-

Conventen Theil zu nehmen, können sich im Fall der Verhinderung durch einen andern conventsfähigen Bürger vertreten lassen, der jedoch kein schon sonst Verpflichteter seyn darf. — Es liegt ihnen ob, für einen solchen Fall während der Dauer ihrer Verpflichtung Sorge zu tragen.

7) Die Dauer der Verpflichtung der dazu zu wählenden Personen, auf den Conventen zu erscheinen, ist auf zwei Jahre festgesetzt; diese Dauer findet auch dann Statt, wenn ein Mitglied aus der Deputation, oder den Officien, wovon es gewählt worden, früher austreten sollte. Nach Ablauf der zwei Jahre hat ein Jeder die Befugniß, die Verpflichtung auf die folgenden zwei Jahre abzulehnen; jedoch tritt er erst aus der Verbindlichkeit, nachdem er auf dem Convente der Bürgerschaft angezeigt, daß die Zeit derselben abgelaufen sey.

8) Sollten eine oder mehrere der verpflichteten Personen, ohne sich vertreten zu lassen, nicht auf dem Convent erscheinen, und alsdann die bestimmte Zahl der fünfzig Bürger nicht vollständig vorhanden seyn, so werden die Namen dieser Personen dem präsidirenden Herrn Bürgermeister sofort vom Bürger-Worthalter angezeigt, um sie noch einmal gleich einladen zu lassen. Falls auch diese nochmalige Einladung innerhalb einer Stunde die Zahl der fünfzig Bürger nicht vollständig zusammen bringen sollte, wird die Bürgerschaft für diesesmal ohne Berathung auseinander gehen.

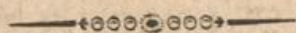
Jede Vernachlässigung der Art wird vom Bürger-Worthalter zu Protocoll genommen, und im nächstfolgenden Convent vorgelesen werden.

Wer dreimal während der Dauer seiner zweijährige Verpflichtung, ohne gegründete Entschuldigung angeben zu können, deren Werth oder Unwerth die auf dem Convent versammelte Bürgerschaft beurtheilt, oder ohne sich haben substituiren zu lassen, auf dem Convent nicht erscheint, verliert seine Conventsfähigkeit auf zwei Jahre.

Die obigen Grundsätze sind, mit Vorbehalt künftiger früherer Vereinbarungen über die Vertretung der Bürgerschaft überhaupt, vorläufig auf die Dauer von vier Jahren festgesetzt worden.

Es erwartet Ein Hochweiser Rath zuversichtlich, daß sie dazu beitragen werden, das Interesse an den Beratungen zwischen Rath und Bürgerschaft von neuem zu beleben und die Theilnahme daran zu vermehren.

Beschlossen Bremen in der Rath's = Versammlung am 11ten und publicirt am 14. December 1818.



43. Erinnerung an das Verbot des Sichoriendarrens innerhalb der Stadt.

Da der Unterzeichneten zur Anzeige gebracht ist, daß verschiedene Bewohner der Alt- und Neustadt sich begeben lassen, in ihren Häusern Sichorien zu darren, ungeachtet solches durch die bekannte Polizei = Verordnung vom 9. December 1793 durchaus untersagt wurde; so findet sie sich bewogen, hierdurch Jedermann zu warnen, der gedachten Verordnung nicht entgegen zu handeln, vielmehr sich des Darrens von
Sicho-

Eichorien in der Alt- und Neustadt gänzlich zu enthalten, indem sie sich widrigenfalls genöthigt sehen wird, nach Inhalt jener Verordnung auf die nachdrückliche Bestrafung der Contravenienten, so wie auf die Confiscation des etwa vorgefundenen Eichoriens anzutragen.

Bremen, den 19. December 1818.

Die Polizei = Direction,



44. Anordnung eines einfacheren Verfahrens für geringfügige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Um dem Bedürfniß eines einfacheren und minder kostspieligen Verfahrens bei ganz unbedeutenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten abzuhehfen, haben Rath und Bürgerschaft im Convent vom 11ten d. M. beschlossen, daß vorläufig während der Dauer der gegenwärtigen Gerichts = Ordnung für Sachen von 25 Rthlr. an Werth oder 1 Rthlr. 18 gr. Renten und darunter, vom Unter = Civilgerichte besondere Sitzungen gehalten werden sollen, bei welchen die Anwesenheit des Herrn Richters oder eines von ihm dazu committirten und mit der vollen richterlichen Gewalt versehenen Mitgliedes desselben nebst einem Secretar genügt, so wie, daß in allen künftig anhängig werdenden Sachen dieser Art am Unter = Civilgerichte sowohl als beim Begesacker Gerichte ein summarisches in der Regel mündliches Verfahren (wenn nicht das Gericht ein schriftliches ausdrücklich erlaubt) Statt finden soll.

Die

Die einzelnen Paragraphen der Gerichts-Ordnung, so wie die Tax-Ordnung, erleiden demnach der getroffenen Vereinbarung gemäß in Bezug auf diese Sachen folgende Zusätze und Abänderungen, welche Ein Hochweiser Rath als mit dem 1. Januar 1819 in Kraft tretend, hiermit zur öffentlichen Kunde bringt:

I. Zur Gerichts-Ordnung.

Zu §. 7.

In der Regel müssen die Parteien in Person erscheinen. Advocaten werden nur zugelassen

- a) für Fremde, die hier nicht persönlich anwesend sind;
- b) für diejenigen, welche aus Schuldverschreibungen klagen;
- c) auf besondere Erlaubniß von Seiten des Gerichts.

Sobald die eine Partei durch einen Sachführer erscheint, (was der andern spätestens 24 Stunden vorher anzuzeigen ist), hat diese ein gleiches Recht.

Auch außer den Advocaten werden solche Bevollmächtigte zugelassen, welche das Gericht dazu geeignet findet.

Zu §. §. 155 und 178.

Arreste und bedingte Mandate werden, wenn der Herr Richter ein anderes Mitglied des Unter-Civilgerichts für die im §. 39 bezeichneten Sachen committirt hat, bei diesem nachgesucht.

Sie brauchen bloß mündlich angebracht zu werden und werden in der Regel auch nur mündlich gerechtfertigt.

Zu

Zu §. 190.

Replik und Duplik sind in der Regel in demselben Termine mit der Klage und den Einreden zu verhandeln.

Zu §. 193.

Bei Restitutionsgesuchen gegen Contumacial-Verfügungen bedarf es nur dann einer Bescheinigung der Gründe, wenn das Gericht es ausdrücklich verlangt.

Zu §. §. 207 und 208.

Es bedarf keiner beglaubigten Vollmacht noch einer Beachtung der Vollmachts-Formel No. I.

Zu §. 281.

Alle Beweise werden gerichtlich angetreten. Die Parteien können sogleich im ersten Termine ihre Beweis- und Gegenbeweismittel produciren. In diesem Falle hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, ob es mittelst Interlocuts eine eigne Beweis-Instanz anordnen oder auf die im ersten Verfahren angetretenen Beweise sofort erkennen will. Sind indeß einmal Zeugen abgehört, so ist in keinem Falle besserer Beweis durch Zeugen zulässig.

Zu §. §. 282 und 285.

Die Antretung der Beweise ist nicht an Fristen, sondern an Termine gebunden. Der gesetzliche ist der von acht Tagen resp. vom Tage der Publication oder Insinuation des Beweiserkenntnisses angerechnet. Bei Contumacial-Erkenntnissen wird dieser Termin vom Ablauf der zu Restitutionsgesuchen freigelassenen acht Tage angerechnet.

In

In Betreff der Ladung des Gegentheils und der Annotation auf der Audienzliste gelten dieselben Grundsätze, wie bei andern an Termine gebundenen Handlungen.

Zu §. 288.

Der Gegenbeweis muß, wenn auf Beweis erkannt ist, zugleich mit dem Beweise angetreten werden.

Zu §. §. 319 und 320.

Die Antretung des Urkundenbeweises geschieht mittelst Uebergabe der Urkunden im Termine.

Zu §. §. 326 und 344.

Die Antretung des Zeugenbeweises geschieht durch Production der Zeugen im Termine, in welchem der Product seine etwanigen Einreden, wider deren Zulässigkeit oder Glaubwürdigkeit vorzutragen und die etwa von seiner Seite den Zeugen vorzulegenden Fragen bemerklich zu machen hat.

Die Zeugen werden, und zwar, in sofern die Parteien anwesend sind, in deren Gegenwart, beeidigt und sodann nach Entfernung der Parteien einzeln über die allgemeinen Fragstücke und die Sache selbst summarisch (ohne Artikel) zum Protocoll vernommen.

Nach dem Zeugenverhör wird den Parteien der wesentliche Inhalt ihrer Aussagen bekannt gemacht und ohne Gestattung von Deductionen entweder sofort gesprochen oder ein Termin zur Eröffnung des Urtheils angesetzt.

Zu §. 355.

Die Beweisantretung durch Eideszuschreibung geschieht im Termine ohne vorherige Mittheilung der Formel.

Zu

Zu §. 366.

Ausnahmeweise kann der Eid sofort nach der vom Gerichte normirten Formel aufgenommen werden, ohne daß es einer vorhergehenden Auslösung derselben bedürfte.

Zu §. 400.

Bei dem Beweise durch Sachverständige finden keine Deductionen von Seiten der Parteien Statt.

Zu §. 420.

Bei Abfassung der Urtheile genügt Ein Mitglied des Gerichts.

Zu §. 441.

Unter der Verurtheilung in die Gerichtskosten sind die Advocaturkosten nicht mitbegriffen, ausgenommen bei Sachen, in welchen ein Fremder einen hiesigen Advocaten bevollmächtigt hat und bei solchen, wo einer Parthei ein Advocat von Gerichtswegen bestellt ist. In allen diesen Fällen stehen dem Gegentheile gleiche Rechte zu.

Zu §. 454.

Die Vollstreckung der Urtheile wird außergerichtlich von demjenigen Mitgliede des Unter-Civilgerichts erkannt, welchem die richterliche Gewalt in Sachen dieser Art zusteht.

Zu §. 469.

Declarationsgesuche werden mündlich im Termine angebracht, zu welchem der Gegentheil bloß unter allgemeiner Anzeige des Grundes zu laden ist.

II. Zur Taxordnung.

Canzleigebühren.

- 1) Für die erste Verhandlung bis zum ersten nicht bloß proceßleitenden Urtheile 48 Grote,

Diese Gebühr wird beim Anschreiben der Sache entrichtet.

Wird die Sache im ersten Termine verglichen, so kann die gänzliche oder theilweise Rückgabe dieser Gebühr vom Gericht verordnet werden, selbst, wenn ein den Vergleich bestätigendes Urtheil erfolgt.

- 2) Für jede fernere Handlung bis zum ferneren nicht bloß proceßleitenden Urtheile 36 —

- 3) Bei Zeugenverhören für jeden Zeugen . . . 24 —

- 4) Die Gebühren für Mandate, Besichtigungen, Verhandlungen in aedibus und für Abschriften von Erkenntnissen und Protocollen, so wie die Vergütung für die Zeugen sind dieselben, welche in ordentlichen Sachen am Unter-Civilgerichte bezahlt werden.

- 5) Für Adjudicationen von deponirtem Gelde, selbst, wenn zugleich das frühere Erkenntniß für einen Rest der Forderung erneuert wird, und für Adjudicationen von Gerichtskosten wird nichts bezahlt.

Dem Vorstehenden fügt Ein Hochweiser Rath noch unter Bezug auf die nächstens zu publicirende Verordnung in Betreff der Steuern für das folgende Jahr die Bemerkung bei, daß vermöge einer in demselben Convente getroffenen Vereinbarung alle Sachen der vorbeschriebenen Art vom 1. Januar 1819 an von der bisher gewöhnlichen Stempelabgabe frei sind.

Beschlossen Bremen in der Rath's = Versammlung am 16ten und publicirt am 21. December 1818.

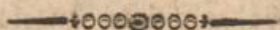
-
45. Bekanntmachung in Betreff der Stunden in welchen die Secretaire und Canzlei = Gehülfen an der Canzlei gegenwärtig seyn müssen.
-

Um manchen in Betreff der Canzlei laut gewordenen Wünschen zu begegnen, hat Ein Hochweiser Rath, nachdem vermöge Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft die im §. 51 der Gerichts = Ordnung den Secretaren zur Pflicht gemachte Anwesenheit an der Canzlei auf die Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr beschränkt, auch die Anstellung einiger Canzlei = Gehülfen beschlossen worden, die Verfügung getroffen, daß vom 1. Januar künftigen Jahres an die Canzlei = Gehülfen auch in den Nachmittagsstunden von 3 bis 5 Uhr, so wie ein Secretar während der an zwei Nachmittagen wöchentlich Statt findenden Sitzungen des Unter = Civilgerichts, an der Canzlei gegenwärtig seyn müssen.

Auch

Auch ist zur Bequemlichkeit des Publikums einstweilen die Einrichtung getroffen, daß künftig Mittwochs die Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr ganz von Commissionen und andern außerhalb der Canzlei vorzunehmenden Geschäften frei bleiben sollen.

Beschlossen Bremen in der Raths = Versammlung am 16ten und publicirt am 21. December 1818.



46. Anzeige der Sitzungen des Unter = Civilgerichts für geringfügige Rechtsstreitigkeiten und in Betreff der Zulassung von Bevollmächtigten bei denselben.

In Beziehung auf die Obrigkeitliche Verordnung vom 21. d. Mon., wodurch ein einfacheres Verfahren für geringfügige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten angeordnet ist, wird hierdurch vom Unter = Civilgerichte Folgendes bekannt gemacht:

Die Sitzungen für geringfügige d. h. für diejenigen Sachen, welche der Klagbitte nach 25 Rthlr. an Werth oder 1 Rthlr. 18 gr. Renten oder darunter betragen, finden am Montage und Donnerstage Vormittags 10 Uhr in der Gerichtsstube Statt.

Das Anschreiben der Sachen geschieht auf der Canzlei Vormittags spätestens am Sonnabend und Mittwochen vor der Sitzung, in sofern nicht nachher noch eine Ladung mit kurzer Frist gestattet ist.

Für die übrigen zur Competenz des Unter-Civilgerichts gehörenden Sachen werden nur die bisher am Dienstage und Sonnabend Nachmittags 2 Uhr Statt gefundenen Sitzungen beibehalten.

Zugleich wird hiermit in Bezug auf den Schlusssatz der zu §. 7 der Gerichts-Ordnung getroffenen Bestimmung, um Mißdeutungen zu begegnen, im Voraus bemerkt, daß wenn gleich in den geringfügigen Sachen auch außer den Advocaten andre Bevollmächtigte zugelassen werden können, dieses doch nur ausnahmsweise und nur bei solchen Bevollmächtigten der Fall seyn wird, welche mit den Verhältnissen der Sache vollständig bekannt sind und mit der Partei, für welche sie erscheinen, in besondern Beziehungen stehen. Namentlich wird daher das Gericht in keinem Falle solche Personen zulassen, welche daraus, daß sie für Andre auftreten, ein Gewerbe zu machen beabsichtigen sollten.

Bremen, am 28. December 1818.

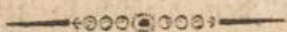
47. Bekanntmachung wegen der Accise und des Cohoye- und Sonnengeldes.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 11. d. M. die Accise vom 1. Januar des nächsten Jahres an, nach einer in einigen Punkten abgeänderten Rolle, erhoben werden wird,

so wie, daß die durch die Verordnung vom 14. April 1817 bekannt gemachte beträchtliche Ermäßigung der Abgabe von oberländischem durchpassirenden Getraide, so wie diese seitdem eingetreten, auch im nächsten Jahre in Anwendung kommt.

Dahingegen hat es in Hinsicht des Tonningeldes in den nächsten vier Monaten, und in Betreff der Convoygelds-Abgabe, bis auf Weiteres bei dem bisherigen Tarif sein Bewenden, mit der einzigen Ausnahme, daß sowohl das Tonnen- als Convoy-Geld für Droguerien für jede dieser beiden Abgaben auf $\frac{1}{3}$ pro Cent vom Werth bestimmt ist.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 23sten und publicirt den 28. December 1818.



48. Verordnung, die Errichtung eines Gemeinde-
ausschusses und einer Gemeindecasse für Vegesack, und
die Erhebung der für dieselbe bestimmten
Auflagen betreffend.

Ein mehrjährige Erfahrung hat gezeigt, daß es dem Flecken Vegesack zu seinen mannigfaltigen, bloß für das besondere Bedürfniß der dortigen Gemeinheit und für die örtliche Polizei notwendigen Ausgaben, an regelmäßigen Hülfquellen fehle, so daß in den meisten Fällen entweder eigene Vorschüsse aus der Staatscasse bewilligt, oder einzelne Ausgaben über alle
Ein-

Einwohner zu deren nicht geringen Belästigung besonders vertheilt werden mußten.

Der Hochweise Rath, der dieser Unregelmäßigkeit um so weniger länger Raum geben konnte, als der Natur der Sache nach allenthalben die Gemeinden für ihre eigenen Localausgaben sorgen müssen und auch im Stadtgebiete dieser Grundsatz befolgt wird, hat demnach die Errichtung einer besonderen Gemeindecasse für den Flecken Vegesack beschlossen und angeordnet, derselben verschiedene feste Einnahmen angewiesen und zugleich zur Berathung und Handhabung der Communal-Angelegenheiten, vermittelst Beschlusses vom heutigen Tage, einen Gemeinde-Ausschuß aus den Einwohnern Vegesacks angeordnet.

Indem Ein Hochweiser Rath dieses sämmtlichen Einwohnern Vegesacks hierdurch zur Kunde bringt, befiehlt er ihnen ernstlich an, den dieserhalb getroffenen Anordnungen und Einrichtungen die schuldige Folge und Achtung zu beweisen.

Und da ferner diejenigen Einnahmen, welche der Gemeindecasse aus den Ortserhebungen haben angewiesen werden können, nicht hinreichen, alle nothwendigen Ausgaben des Orts zu bestreiten, so verordnet Ein Hochweiser Rath dieserhalb annoch das Nachstehende:

I. Sämmtliche Einwohner zu Vegesack, welche daselbst Häuser oder sonstige Grundstücke besitzen, haben zum Besten der dortigen Gemeindecasse (somit außer den auch nach der Erbsteuer bestimmten Beitrag zu der Beamten-Besoldung) einen Theil der von ihnen dafür zu entrich-

entrichtenden Erbesteuer zu bezahlen, und zwar für 1819 die Hälfte der eigentlichen Erbesteuer. Die in den folgenden Jahren zu erlegenden Beiträge sollen jedesmal nach den Bedürfnissen der Casse festgesetzt und den Einwohnern bekannt gemacht werden.

2. Diejenigen Einwohner, welche keine eigenen Häuser besitzen, sondern zur Miete wohnen, bezahlen nach dem Verhältnisse von 4 pro Cent von ihrer Miete, als welche der ganzen Grundsteuer-Quote gleich zu achten sind, und haben demnach für 1819 für die Gemeindecasse (also auch neben dem Beiträge zu der Beamten-Besoldung) zwei von Hundert der Miete zu erlegen.

3. Die Bezahlung geschieht bei der Zulage auf die Erbesteuer auf die nämliche Weise und in eben der Art, wie die Erbesteuer entrichtet wird, und bei der Abgabe von der Miete in vierjährigen Terminen, an den mit der Erhebung dieser Steuer beauftragten Gerichtschreiber Günther sen. Zu dem Ende soll für den Grundeigenthümer es sofort mit auf dem Steuerzettel ausgeworfen, den Miethsleuten aber ein besonderer Zettel zugestellt werden.

4. Sodann sollen die Gast- und Schenkwirthe, so wie diejenigen, welche, auch ohne Gäste zu setzen, Bier oder Branntwein ausschänken, folgender Abgabe unterworfen seyn:

- a. Alle diejenigen, welche Wirthshäuser zum Logiren von Gästen halten (sie mögen zugleich Schenkstuben von Wein, Bier oder Branntwein haben oder nicht), haben

ben jährlich und zwar jedesmal um Ostern (jezt zuerst um Ostern 1819) nach der Größe ihrer Wirthschaft eine Abgabe von 2 und resp. 4 oder 6 Rthlr. zu erlegen. Sie sollen zu dem Ende in 3 Classen getheilt und dem Befunde nach in die eine oder andere Classe gesetzt werden.

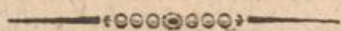
- b. Diejenigen aber, welche geistige Getränke verkaufen und ausschänken, sie mögen nun Schenkstuben haben und Gäste setzen, oder bloß aus dem Hause verkaufen, haben jährlich 1 Rthlr. 24 Grote als Abgabe zu erlegen.
- c. Die Bezahlung dieser Abgaben geschieht an den mit der Erhebung beauftragten Gerichtsschreiber, unter Vorzeigung der von dem Herrn Amtmann erhaltenen Concessions-Bescheinigung.
- d. Zu dem Ende hat ein Jeder, der eines der oben angegebenen Gewerbe bisher getrieben hat und ferner zu treiben gedenkt, vor Ausgang des Januars 1819 bei dem Herrn Amtmann um eine Concessions-Bescheinigung nachzusuchen, die derselbe alsdann denjenigen, welche solches bis jetzt wirklich getrieben zu haben nachweisen können, unentgeltlich ertheilen wird. — Nach Ablauf dieser Frist sollen sie als solche betrachtet werden, die das Gewerbe aufgeben, und verfallen bei fernerer Betreibung in die nämliche Strafe als diejenigen, welche künftig ohne Concession Gast- oder Schenk-wirthschaft oder den Verkauf geistiger Getränke zu treiben sich unterfangen werden.

e. Alle,

- e. Alle, die vom 1. Februar 1819 an, ohne eine Concession erwirkt zu haben, Wirthschaft treiben, oder geistige Getränke ausschänken, sollen mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Rthln. vom Polizeigericht zu Vegesack belegt und ihnen der weitere Betrieb unter Androhung doppelter Strafe untersagt werden.
- f. Die Concession zur Errichtung neuer Wirthshäuser, Schenkstuben und Bier- oder Branntweinschenken muß hinkünftig bei einem Hochweisen Rathe nachgesucht werden.

Ein Hochweiser Rath versieht sich zu den Einwohnern Vegesacks, daß sie den obigen Vorschriften, die einer das Wohl ihres Fleckens bezweckenden Einrichtung zur nothwendigen Unterstützung dienen, getreulich nachleben werden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 11. December und bekannt gemacht am 31. December 1818.



49. Publication der Cartel-Convention zwischen der Herzogl. Oldenburgischen Regierung und der freien Hansestadt Bremen.

Zwischen dem Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Cabinets-Ministerium und Einem Hochedlen Senate der freien Hansestadt Bremen ist folgende Cartel-Convention abgeschlossen worden:

Art. I. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Bekanntmachung der Convention angerechnet, von den Truppen
Er.

Sr. Durchlaucht des Herzogs von Holstein-Oldenburger und den Truppen der freien Hansestadt Bremen desertirenden Militair-Personen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres, oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören und denselben mit Eid und Pflicht verbande sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der contrahirenden Theile früher schon aus einem andern Staate desertirt wäre, so wird dennoch, selbst, wenn mit dem letzteren ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen contrahirenden Theil erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der pacificirenden Staaten zu denen eines Dritten und von diesen wiederum in die Lande des andern pacificirenden Staates oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Staat mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist, im entgegengesetzten Falle aber wird er dem pacificirenden Staate, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

- a) wenn der Deserteur aus den Staaten Sr. Durchlaucht des Herzogs von Holstein-Oldenburger, so wie sie

sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, oder der freien Hansestadt Bremen und deren Gebiete, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

- b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern.

Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militair-Dienst geeignet sey, oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civil-Behörde einen jenseitigen

tigen Deserteur entdeckt, wird sofort die Auslieferung desselben, so wie der etwa bei ihm vorgefundenen Effecten, Pferde, Waffen &c. veranlaßt. — Zum Auslieferungs-Ort auf Herzoglich Oldenburgischem Gebiete ist die Stadt Delmenhorst bestimmt. Die Behörde, welche mit der Entgegennahme der Deserteurs und sofortiger Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 9 und 11 stipulirten Kosten beauftragt seyn wird, soll gegenseitig namhaft gemacht werden.

Art. 7. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchem er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militair-Dienste des gedachten Staats angestellt zu werden. Nur wenn über die Wichtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 8. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Oldenburgischer Seits an den Senat zu Bremen, und Bremischer Seits an die Herzogl. Holstein-Oldenburgische Regierung.

Art. 9. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Seite für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag neun Grote in Golde, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer,

Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, den Centner zu 110 Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts, oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit gleich bei der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung wegen Krankheit höhere Verpflegungskosten haben verwendet werden müssen, so werden diese ebenfalls sofort bei der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besonderen Berechnung, erstattet.

Art. 10. Außer diesen Kosten, und der im nachfolgenden Artikel II bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Staates, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 11. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von fünf Thalern in Gold für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern in Gold für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Art. 2 in die
 Classe

Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartel-Geld weg.

Art. 12. Ueber den Empfang der Artikel 9 und 11 gedachten Kosten- und Gratifications-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Art. 13. Allen Behörden, besonders den Gränz-Behörden wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen Jedem, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder anderen Anzeichen sich ergibt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 14. Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve oder Landwehr und überhaupt Militairpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande Sr. Durchlaucht des Herzogs von Holstein-Denburch oder in das Gebiet der freien Hansestadt Bremen, oder zu den Truppen eines der pacificirenden Staaten begeben, sind auf vorgängige Reclamation der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartel-Geld nicht entrichtet.

Art. 15. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Declamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der contrahirenden Theile angeworben werden.

Art. 16. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen, und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 17. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider contrahirenden Staaten untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdies mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art 18.

Art. 18. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf beschallige Requisition, in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 19. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen des einen der contrahirenden Staaten desertirt sind, und entweder bei denen des andern Staats Militair-Dienste genommen haben, oder sich ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Territorio aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 20. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militair-Dienste des andern Staates sich befinden, soll die Wahl frei stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre nach Publication gegenwärtiger Convention desfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. Bei freiwil-

willigen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 21. Gegenwärtige Convention wird beiderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der contrahirenden Theile ein Jahr voraus freisteht.

Wenn auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beschlüsse gefaßt würden, welche mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, so wird das Bundeseschlußmäßige Verfahren künftig an die Stelle treten.

So geschehen und unterzeichnet Oldenburg den 19. September 1818.

Herzoglich Holstein = Oldenburgisches
Cabinets = Ministerium.

(L. S.) Gez.: v. Brandenstein.

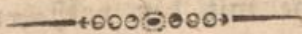
So geschehen und unterzeichnet Bremen den 23. December 1818.

Der Senat der Freien und
Hansestadt Bremen.

(L. S.) Gez.: G. Gröning.

Die obige Convention wird von dem Senate freien Hansestadt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht; so wie die Aufmerksamkeit auf die Befolgung derselben den geeigneten Behörden noch besonders aufgegeben und empfohlen worden.

Beschlossen Bremen in der Rath's-Versammlung am drei und zwanzigsten und publicirt den ein und dreißigsten December Eintausend achthundert achtzehn.



50. Verordnung, die Fortdauer verschiedener Auflagen für 1819 und die Reclame-Deputation betreffend.

Da durch Rath- und Bürgerschluß vom 11ten d. M. die Fortdauer verschiedener im Jahre 1818 bestandenen Auflagen auch für das Jahr 1819 festgesetzt ist, so werden jene Auflagen sammt den gemeinschaftlich beliebten dabei eintreten Abänderungen, hierdurch bekannt gemacht und verordnet, daß im nächsten Jahre eintreten soll:

(Da diese Verordnung mit der am 1. Januar 1818 erlassenen größtentheils gleichlautend ist, so werden hier nur die für 1819 getroffenen Abänderungen aufgenommen.)

I. Grund-

I. Grund- und Erbe-Steuer.

(Abänderung.) 3) Nach „Von allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer“ ist hinzugefügt: in der Mitte eines jeden Vierteljahres für die betreffenden 3 Monate eincaßirt.

(Das Uebrige wie für 1818.)

II. Beitrag zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

(Abänderung.) 2) Anstatt „1 per Mille“ $1\frac{1}{2}$ per Mille.

3) Anstatt „2 Procent“ 3 Procent.

4) Anstatt „1 per Mille“ $1\frac{1}{2}$ per Mille.

6) Anstatt „1 per Mille“ $1\frac{1}{2}$ per Mille und anstatt „2 Procent“ 3 Procent.

7) Anstatt „1 per Mille“ $1\frac{1}{2}$ per Mille.

9) Nach „Tagen des“ heißt es: Mai und November.

(Das Uebrige wie für 1818.)

III. Auflage auf Equipagen.

(Wie für 1818.)

IV. Auflage auf Pferde.

(Wie für 1818.)

V. Auf Lustfuhrwerke.

(Wie für 1818.)

VI. Auflage auf Clubs oder geschlossene
Gesellschaften.

(Wie für 1818.)

VII. Auf Billarde und Regelbahnen.

(Wie für 1818.)

VIII. Auf öffentliche Bälle.

(Wie für 1818.)

Verfügungen, die auf sämtliche unter Ziffer III.

IV. V. VI. VII. VIII. erwähnten Ausla-
gen anwendbar sind.(Abänderung.) 4) Am Ende nach „Verfahrens des“
anstatt „Gerichts-Directors“ heißt es: Herrn Richters
bedarf.

6) Die

(Abänderung.) 6) Die Worte „der Regel nach“
sind ausgefallen.

(Das Uebrige wie für 1818.)

IX. Auf Hunde.

(Wie für 1818.)

X. Stempel auf Spielkarten und
auf die hiesigen wöchentlichen
Nachrichten.

(Wie für 1818.)

XI. Abgabe von Erbschaften.

(Wie für 1818.)

XII. Abgabe von dem Kauf und
Verkauf, auch Tausch von
Immobilien.

(Wie für 1818.)

XIII. Abgabe von öffentlich ver-
kauften Mobilien.

(Wie für 1818.)

XIV. Eine

XIV. Eine Abgabe von öffentlich ver-
kauften Waaren, Schiffen und
Schiffsparten.

(Wie für 1818.)

XV. Eine Abgabe von Wechsel- und
Assignationen-Protessen.

(Wie für 1818.)

XVI. Stempel-Abgabe.

(Abänderung.) 8) Nach „alle Armensachen nach
§. 449 der Gerichts-Ordnung;“ ist hinzugefügt:

die vor dem Unter-Civilgerichte summarisch behandel-
ten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten;

und am Ende ist noch hinzugefügt:

Alle diese Urkunden bleiben auch dann stempelfrei,
wenn sie im Gerichte producirt werden.

15) Nach „jedoch mit Ausnahme der Assignationen,
die über den Betrag erkaufter Wechsel geschrieben werden“
heißt es: so wie mit Ausnahme derjenigen Wechsel,
welche ein Hiesiger vom Auslande erhält, und obgleich mit
seinem Indossement versehen, direct ins Ausland wieder
remittirt, so wie derer, welche hier ausgestellt und vom

Aus-

Aussteller direct ins Ausland gesandt werden, ist zu zahlen:

19) Im Eingange nach „und es darf“ ist hinzugefügt: außer den oben in §. 15 ausnahmsweise bemerkten Fällen.

(Das Uebrige wie für 1818.)

XVII. Abgabe der Krüger, Schenk-
wirthhe u. s. w.

(Wie für 1818.)

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen
betreffende Verfügungen.

(Abänderung.) 6) Nach „sind angewiesen“ fallen die
Worte: „um Amts halber“ weg, und wird am Schluß
nach „solches“ hinzugefügt: Amts halber.

(Das Uebrige wie für 1818.)

Reclame = Deputaion.

(Abänderung.) 1) Nach „behält es auch im Jahre“
muß es heißen: 1819.

6) Nach „werden nur bis Johannis-Tag“ muß ste-
hen: 1819.

(Abän-

(Abänderung.) 10) Nach den Worten „es steht ihm“ heißt es: indeß frei, jedoch nur unter Beibringung u. s. w.

(Das Uebrige wie für 1818.)

Beschlossen Bremen in der Rath's - Versammlung am 23ten und publicirt am 31. December 1818.

 Alphabetisches Register für 1818.

- Accise, No. 47.
 Amerika, Insurgenten, 21.
 Armen-Institut, 38.
 Auflagen für 1818, 1.
 — — 1819, 59.
 Baden, innerhalb der Stadt, 19.
 Baumaterialien, Verschleppen, 13.
 Baumpflanzen und Fällern, 7.
 Beerdigungs-Anstalt, Tarif, 5.
 Börgfeld, Brückengeld, 27.
 Brandordnung, Publication, 30.
 Bürger-Convente, 42.
 Bürgerwehr, 4tes Bataillon, 3.
 Buß- und Bettags-Feier, 31.
 Cartel-Convention mit Preußen, 17.
 — — — Oldenburg, 49.
 Sichoriendarren, verboten, 43.
 Consumtions-Abgabe, vom Wein, 2.
 Convoje-Abgabe, 47.

Fleisch-

Fleischverkauf, No. 39.

Frachtfuhrwesen, 37.

Fremden, Beherbergung auf Schiffen, 41.

Freimarkt, Polizei-Vorschriften für Fremde, 34.

Gemeiner Bescheid wegen der Kanzleigebühren, 9.

Gerichtliches Verfahren in geringfügigen Rechtsstreitigkeiten, 44.

45. 46.

Gewicht und Längenmaße, 22. 32.

Güterbesteder, 37.

Hollerland, Abwässerung, 23.

Insurgenten in Amerika, 21.

Kanzleigebühren, 9.

— Stunden, 45.

Kämpfen der Gewichte, 22. 32.

Klandern, Mißbräuche in den, 11.

Krüger und Schenkwirthe, Abgabe, 8.

Maßen, Längen- und Gewicht, 22. 32.

Mäkler-Taxe, 14.

— Schiffs-Ordnung und Taxe, 36.

Miethkutscher, 18.

Meyerrecht zu Begeßack, 6.

Octobers, 18ten, Feier, 33.

Odenburg, Cartel mit, 49.

Ordonanzfuhrleute, 18.

Preußen, Cartel mit, 17.

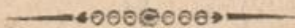
Reclamations-Deputation, I. 50.

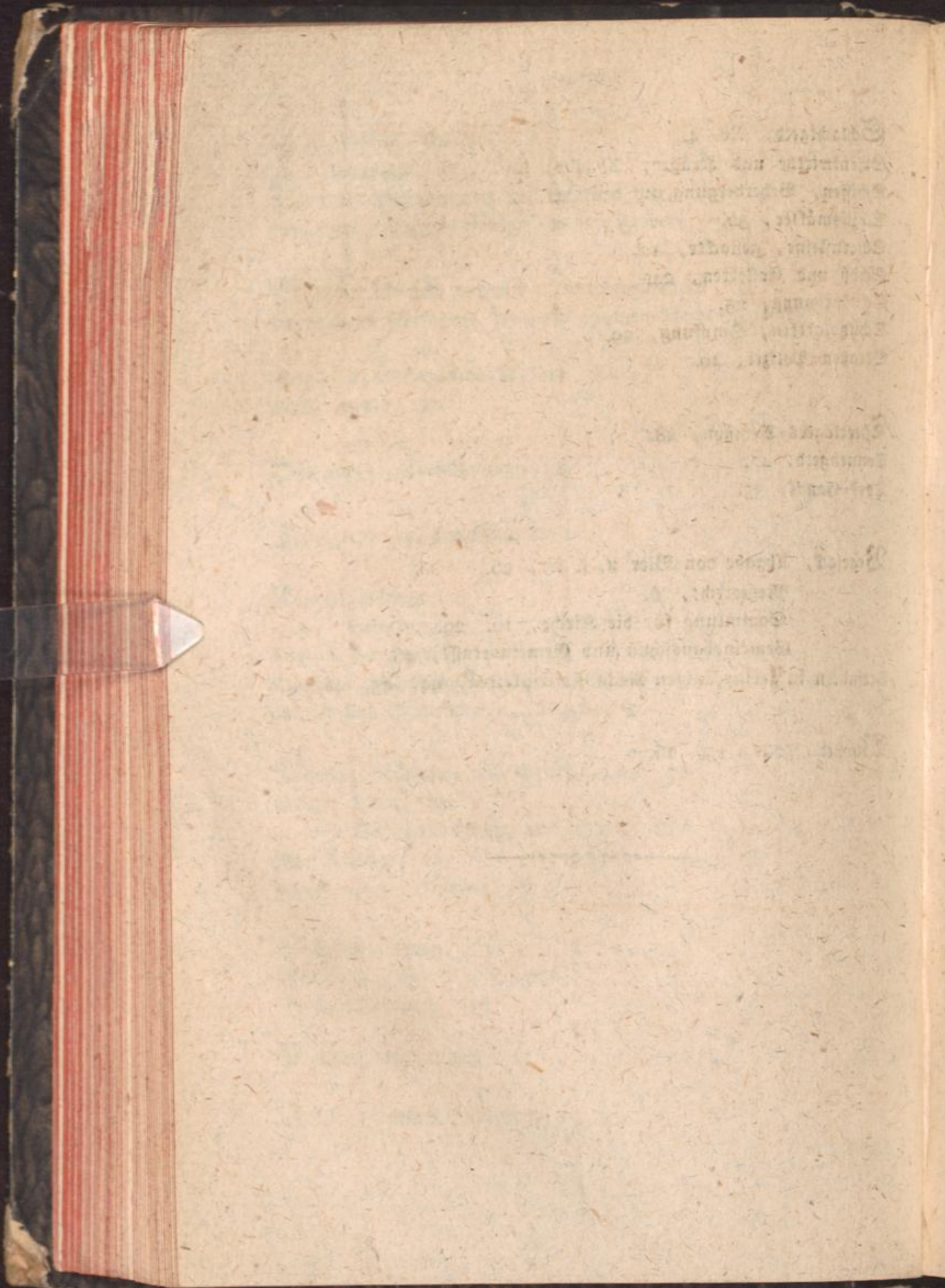
Schlachtgeld, No. 4.
 Schenkwirthe und Krüger, Abgabe, 8.
 Schiffen, Verberbergung auf den, 41.
 Schiffsmäkler, 36.
 Schornsteine, gestackte, 12.
 Schoß und Collekten, 24.
 Schoßordnung, 25.
 Schutzblättern, Impfung, 29.
 Straßen = Polizei, 40.

Theerlagers = Revision, 28.
 Tonnergeld, 47.
 Torf = Canal, 35.

Wegesack, Abgabe von Bier u. s. w., 26.
 — Meyerrecht, 6.
 — Sammlung für die Kirche, 10. 20.
 — Gemeindecassenschuß und Gemeindecasse, 48.
 Verfahren in geringfügigen Rechtsstreitigkeiten, 44. 45. 46.

Wupper = Rolle, 15. 16.





Faint, illegible ghosting of text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.

Faint, illegible ghosting of text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.

Faint, illegible ghosting of text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.